

Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-historische Klasse

Jahrgang 1953, Heft 2

Die Religionspolitik des Kaisers Theodosius d. Gr.

von

Wilhelm Enßlin

Vorgetragen am 9. Januar 1953

München 1953

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

Inhaltsübersicht

I. Bis zum Glaubensedikt vom 28. Februar 380	5
II. Das Konzil von Konstantinopel 381 und seine Folgen .	28
III. Bis zum ersten Konflikt mit Ambrosius	51
IV. Der Bußakt in Mailand und seine Bedeutung . . .	64
V. Die letzten Jahre 391 bis 395	77

Abkürzungen der öfters zitierten Quellen und Literatur

- Caspar Erich Caspar, Geschichte des Papsttums I, 1930.
- Cod. Iust. Codex Iustinianus ed. Paulus Krueger, editio stereotypa nona, 1915.
- Cod. Theod. . . . Codex Theodosianus: Theodosii libri XVI, ed. Th. Mommsen, 1905.
- Duchesne L. Duchesne, Histoire ancienne de l'église, tome II, 1907.
- Kidd B. J. Kidd, A History of the Church to A. D. 461, vol. II, 1922.
- Kirsch Johann Peter Kirsch, Kirchengeschichte I: Die Kirche in der antiken griechischen und römischen Kulturwelt, 1930.
- Lietzmann Hans Lietzmann, Geschichte der Alten Kirche, Bd. 4, Die Zeit der Kirchenväter, 1944.
- Palanque Jean-Rémy Palanque, Saint Ambroise et l'Empire Romain, 1933.
- Piganiol André Piganiol, L'Empire Chrétien. Histoire Romaine, tome IV in Histoire Générale par Gustave Glotz, 1947.
- Rauschen Gerhard Rauschen, Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Großen, 1897.
- Seeck Otto Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt, Bd. V, 1913.
- Seeck, Regesten Otto Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476, 1919
- Socr. Socratis ecclesiastica historia, ed. Robertus Hussey 1853.
- Sozom. Sozomeni ecclesiastica historia, ed. Robertus Hussey 1860.
- Stein Ernst Stein, Geschichte des Spätrömischen Reiches I, 1928.
- Theod. Theodoret Kirchengeschichte, ed. L. Parmentier, 1911.

Bis zum Glaubensedikt vom 28. Februar 380

Theodosius I. wurde am 19. Januar 379 in Sirmium (Mitrovitz) an der Save vom Kaiser Gratian zum Mitregenten erhoben. Der neue Augustus war ein Sohn des Flavius Theodosius.¹ Schon seine Großeltern Honorius und Thermantia müssen Christen gewesen sein, hatten sie doch ihren Sohn, durch einen Traum gemahnt, Theodosius genannt, ihn so als eine Gabe Gottes bezeichnend,² und zwar nicänisch-orthodoxe Christen.³ Der Name der Mutter des Kaisers ist nicht bekannt, wenn wir nicht aus dem Namen einer Enkeltochter Serena einen Rückschluß ziehen dürfen.⁴ Er war am 11. Januar 347 in Cauca⁵ in der Provinz Gallaecia in Nordwestspanien geboren.⁶ Seine Kindheit und frühe Jugend verlebte er in seiner spanischen Heimat⁷ und erhielt dort neben einer christlichen Erziehung eine im Sinne der damaligen Oberschicht nicht gerade umfassende Bildung, die aber immerhin hinreichte, den späteren Kaiser mit aufrichtiger Hochachtung vor ihren Vertretern zu erfüllen; dabei wird ihm gesunder Menschenverstand nachgerühmt und Freude an der Geschichte.⁸ Theodosius wandte sich dann der militärischen Laufbahn zu. Im Stab seines Vaters, der schließlich die hohe Stellung des *Magister equitum praesen-*

¹ RE V A S. 1937 ff.

² Ps. Victor, Epit. 48, 2, der diese beiden irrtümlich zu den Eltern des Kaisers macht: *huic ferunt nomen somnio parentes monitos sacravisse, ut Latine intellegimus a deo datum*; vgl. RE V A S. 1937, 46 ff.

³ Socr. V 6, 3 *ἠνωθεν μὲν ἐκ προγόνων Χριστιανὸς ὑπάρχων καὶ τῇ τοῦ ὁμοουσίου πίστει προσκείμενος*; vgl. Sozom. VII 4, 3 *ἐκ προγόνων γὰρ χριστιανίζων κατὰ τὸ δόγμα τῆς ἐν Νικαίᾳ συνόδου*.

⁴ O. Seeck, RE II A S. 1673, 15 ff.

⁵ Hübner, RE III S. 1800.

⁶ Zosimus IV 24, 4. Hydatius Chron., MGH Auct. Ant. XI, Chron. min. II 14,2 Mommsen, vgl. Seeck V 123, 24 mit S. 477 und dazu E. Stein I 296, 2.

⁷ Theod. V 5, 1 *ἐν ἐκείναις (Σπανίαις) γὰρ ἔφυ καὶ ἐτρέφη*; vgl. Βλὸς Ἀμβροσίου, Migne, Patr. Gr. CXVI 861; Patr. L. XIV 45.

⁸ Ps.-Victor, Epit. 48, 11 *litteris, si nimium perfectos contempleretur, mediocriter doctus, sagax plane multumque diligens ad noscenda maiorum gesta*; vgl. E. Stein I 297. Werner Hartke, Geschichte und Politik im spätantiken Rom, Klio Beih. 45, 1940. S. 143 f.; Römische Kinderkaiser, 1951, S. 52.

talis innehatte und dessen Lieblingssohn er gewesen zu sein scheint,¹ nahm er seit 367 an dessen Feldzügen² in Britannien und gegen die Alemannen teil.³ Dieses 'castrense collegium', von dem der Panegyriker Pacatus spricht, endete im Frühjahr 373 in Illyricum, als sein Vater ein Kommando in Afrika antrat.⁴ Damals muß Theodosius dank dem Einfluß seines Vaters schon Dux der Moesia prima gewesen sein.⁵ 374 schlug er die Sarmaten, die im Zusammenwirken mit dem überraschenden Quadeneinfall in Pannonien nach Mösien eingebrochen waren, und zwang sie zum Frieden.⁶ Der Ruhm dieser ersten selbständigen Waffentat verblaßte zunächst infolge der Intrigen der Gegner seines Vaters, die kurz vor Valentinians I. Tod den Sturz des Heermeisters herbeigeführt hatten.⁷ Auch Theodosius der Sohn hatte unter solchen Umtrieben zu leiden. Da mag vor allem der einflußreiche Prätorianerpräfekt Maximinus, der Vater des Dux Marcellianus,⁸ mitgespielt haben. Denn dieser, der Dux der von den Quaden schwer heimgesuchten Nachbarprovinz Valeria, mußte neidisch auf die frischen Lorbeeren des Theodosius sein. Es gelang aber den Gegnern nicht, ihre letzte Absicht, auch ihn zu vernichten, in die Tat umzusetzen.⁹ Doch mußte Theodosius aus seiner Generalsstelle ausscheiden und zog sich in seine spanische Heimat zurück. Hier hatte er nun zwangsweise die Muße, sich der Verwaltung seiner Güter zu widmen. Er vermählte sich dort mit Aelia Flaccilla,¹⁰ einer Spanierin, wahrscheinlich noch 376. In Spanien wurde ihm 377 sein Sohn Arcadius geboren,¹¹ und auch seine Tochter Pul-

¹ Pacatus paneg. II (XII) 8, 2.

² Vgl. RE V A S. 1938 ff.

³ Zosimus IV 35, 3 und Pacatus paneg. II (XII) 8, 3. Socr. V 2, 2.

⁴ RE V A S. 1940, 59 ff.

⁵ Rudolf Egger, Byzantion V 1930, 22.

⁶ Ammian. XXIX 6, 15 f. Zosimus IV 16, 6. Liban. or. 24, 12 = II 519 Foerster.

⁷ RE V A S. 1943, 53 ff.

⁸ RE XIV S. 1439, 2.

⁹ Ambrosius, de obitu Theod. 53. *portavit iugum grave Theodosius a iuventute, quando insidiabantur eius salutis, qui patrem eius triumphatorem occiderant.*

¹⁰ Theod. V 5, 1. Seeck, RE VI S. 2431. Piganiol S. 209.

¹¹ Socr. VI 23, 2.

cheria muß noch geboren sein, solange Theodosius Privatmann war. Er verstand es, in dieser Zeit durch seine hilfsbereite Art sich in weiten Kreisen Freunde zu schaffen.¹

Aus der betriebsamen Tätigkeit eines begüterten Privatmannes berief ihn Gratian in der Not des Reiches nach der Schlacht bei Adrianopel ab und ernannte ihn zum Heermeister,² und zwar wahrscheinlich in der Stellung eines Sprengelgenerals als *magister equitum et peditum*.³ O. Seeck und E. Stein⁴ bezeichnen ihn einfach als *magister equitum*, wobei der letztere sagt, Theodosius wurde an den Hof berufen und vorerst zum *Magister equitum* ernannt, und damit auf den *Magister equitum praesentalis* hinzuweisen scheint. Doch die Worte des Pacatus *in altiore pro- vectus gradum* und die Bezeichnung als ἱππάρχων bei Themistius können durchaus auch den Sprengelgeneral meinen, der häufig genug einfach als *magister equitum* erscheint.⁵ Nach Erfolgen vor allem gegen Sarmaten, die vielleicht, von den Goten des Athanarich bedrängt, die schwierige Lage der Römer zu einem neuen Vorstoß über die Donau benützt hatten, nahm ihn Kaiser Gratian zum Mitaugustus an.⁶ Man wollte später wissen, Theodosius habe das Diadem nur widerstrebend und aus Pflichtgefühl gegen das Reich angenommen.⁷ In seinem Fall wird man darin kaum nur einen in jenen Zeiten bald zum Brauch gewordenen Akt christlicher Demut erblicken dürfen,⁸ sondern ein ernstes Bedenken, ob seine Kräfte den ihm zugemuteten Aufgaben gewachsen sein würden. Denn mit der Übertragung des zuvor dem Kaiser Valens unterstehenden Reichsteils fiel ihm fürs erste die Hauptlast in der Abwehr der Reichsfeinde zu.⁹ Außer der Präfektur

¹ Pacatus 9, 1 ff.

² Pacatus 10, 2. Themistius, or. XIV 182 c. XV 188 c. 198 a, wo er ἱππάρχων genannt wird. Ps.-Victor, Epit. 47, 3.

³ W. Enßlin, Klio XXIV 1931, S. 137.

⁴ V 124, 34 und I 295.

⁵ Klio XXIII, 1930, S. 319.

⁶ Themistius a. O. 198 a. Pacatus 10, 2. Ps.-Victor, Epit. 47, 3. 48, 1. Orosius VII 34, 2. Theod. V 5, 2 ff. Consul. Constant. und Ital., MGH Auct. Ant. IX, Chron. min. I 243, 378, 3 und 379, 1; vgl. Piganiol S. 208.

⁷ Pacatus 11, 1. Claudian, de IV. cons. Honorii 47 f.

⁸ So Seeck V 169.

⁹ Ambrosius, de obitu Theod. 53 *portavit iugum grave — quando infusus Romano imperio barbaris suscepit imperium*.

Oriens mit Einschluß von Thrakien¹ erhielt Theodosius vorerst auch die besonders bedrohten Provinzdiözesen der Präfektur Illyricum unterstellt.²

Standen sicherlich in Sirmium die außenpolitischen Sorgen und die Frage der weiteren Kriegführung im Vordergrund, so kann auch das innenpolitische Erbe, das Theodosius von Valens übernehmen mußte, nicht außer acht gelassen worden sein. Innenpolitik aber war in der Hauptsache Kirchenpolitik und hatte das Ziel, mit der Kircheneinheit Ernst zu machen, die seit der Eingliederung der christlichen Kirche in den Staatsorganismus durch Konstantin I. mit der Absicht, im Christentum eine Quelle des Heils für den Staat zu erschließen und mit der universal gerichteten Kirche für den universal gerichteten Staat eine dauernde Stütze zu gewinnen, ein wesentlicher Inhalt des politischen Denkens der Träger der Universalmonarchie geworden war. Nun war Theodosius im Westen aufgewachsen. Hier hatte Valentinian I., selbst Anhänger des Athanasius, gegen andere im allgemeinen Toleranz walten lassen können,³ weil Arianer außer in Mailand und in einigen Bischofssitzen in Illyrien kaum vorhanden waren, und außer ihnen und den Donatisten in Afrika die Untertanen seines Reichsteils am Nicaenum festhielten. Dagegen hatte sein Bruder Valens im Osten wieder an die Religionspolitik Constantius' II. angeknüpft und unter dem Einfluß des Bischofs Eudoxius von Konstantinopel die homöische Richtung zu seiner Sache gemacht,⁴ dies unbehindert durch seinen Bruder, der offenbar das damit drohende Nebeneinander eines athanasianischen Westens und eines arianischen Ostens nicht sah oder nicht für gefährlich hielt. Wohl war Valens unter dem Eindruck der durch den Gotenkrieg erregten Volksstimmung insofern zu einer gewissen Revision seiner nicaenumfeindlichen Haltung gekommen, als er noch 378 verbannte Bischöfe zurückkehren ließ in einer nach den Wor-

¹ Orosius VII 34, 2. Zosimus IV 24, 4. Rufinus, hist. eccl. II (XI) 14. Theod. V 6, 3. Prosper Tiro, Chron. min. I 460, 1170. Marcellinus Comes, ebda II 60, 379, 1. Jordanes, Get. 27, 139.

² Sozom. VII 4, 1; dazu E. Stein, I 296, 1 und Rhein. Mus. 74, 1925, S. 374 und 364.

³ Asunta Nagl, RE VII A S. 2198 ff.

⁴ A. Nagl, RE VII A S. 2132 ff.

ten eines Chronisten zu spät kommenden Reue.¹ Aber die Folge seiner ungeschickten und keineswegs konsequenten Unterdrückungsversuche und einer steigenden Reaktion der Anhänger des Nicaenums, die besonders in den großen Kappadokiern Basilius, Gregor von Nazianz und Gregor von Nyssa mitreißende Führer hatten, war eine böse Verwirrung in den Kirchen des Ostens. Auch ein Toleranzerlaß des Gratian, der bald nach dem Tod seines Oheims Valens im Herbst 378 in Sirmium den Anhängern aller Richtungen mit Ausnahme der Manichäer, Photinianer und Eunomianer Glaubensfreiheit gab,² trug eher zur Verschärfung der Gegensätze als zur Beruhigung bei. Denn kaum war der Toleranzerlaß bekannt geworden, so beschloß eine Synode von Antiochia in Karien unter Aufhebung einer früheren Erklärung für die Wesenseinheit von Gott Vater und Sohn wieder die Wesensähnlichkeit.³

Im Augenblick seiner Berufung zur Kaiserwürde war Theodosius noch nicht getauft, doch war er deshalb nicht weniger ein überzeugter Anhänger des Christentums. Und alsbald sollte sich zeigen, daß der neue Augustus sehr bestimmte Folgerungen aus seinem Christentum zu ziehen gewillt war. Er hat von vornherein die Annahme des Titels Pontifex Maximus abgelehnt, der bisher einen Wesensteil der Kaisertitulatur gebildet hatte und von seinen christlichen Vorgängern auf dem Thron ohne Skrupel geführt worden war.⁴ Auch Gratian war zweifellos durch seine Proklamation zum Augustus 367 Pontifex Maximus geworden.⁵ Und Ausonius spielt noch in seiner Dankrede, der gratiarum actio, die er dem Gratian zum Dank für die Verleihung des Konsulats zum Januar 379 zgedacht hat, auf den Pontifex Maximus an, wenn

¹ Prosper Tiro nach Hieronymus a. 2394, Chron. min. I 460, 1164 *Valens – sera paenitentia nostros de exiliis revocat.*

² Socr. V 2, 1. Cod. Theod. XVI 5, 5, das diesen Erlaß von Sirmium im nächsten Jahr zurücknahm: *antiquato rescripto, quod apud Sirmium nuper emersit.*

³ Socr. V 4, 2 f. Sozom. VII 2, 3.

⁴ Andrew Alföldi, A Festival of Isis in Rome under the Christian Emperors of the IVth century. Dissert. Pannonicae ser. II fsc. 7, 1937, S. 36 f., der S. 36, 44 eine Liste der Vertreter, die in der Literatur entweder auf 375/76 oder auf 382/83 die Verzichtleistung ansetzen, gibt.

⁵ Vgl. CIL VI 1175 = Dessau, ILS 771.

er sagt:¹ *unus in ore omnium Gratianus, potestate imperator, virtute victor, Augustus sanctitate, pontifex religione, indulgentia pater, aetate filius, pietate utrumque*; und nachher apostrophiert er ihn geradezu als *pontifex maximus*.² Dieses rhetorische Spiel mit der Kaisertitulatur hätte, wie schon A. Alföldi sah,³ das Wort *pontifex* nicht enthalten können, wenn der christliche Kaiser den aus der heidnischen Zeit hergebrachten Titel schon vorher abgeschafft hätte. Doch wenn trotzdem Alföldi die Ablegung des Titels schon vor der Kaisererhebung des Theodosius erfolgt sein lassen will, so kann ich da dem großen Gelehrten nicht zustimmen. Wohl hat er damit recht, daß in den ersten Monaten von 379 eine Änderung in der Religionspolitik des Gratian eingetreten sein muß, die im Codex Theodosianus XVI 5, 5 vom 3. August in dem Widerruf des früher erwähnten Toleranzerlasses ihren nachhaltigen Ausdruck fand, und dafür werden wir den Einfluß des Ambrosius von Mailand auf den nach dem Westen durch Oberitalien reisenden Kaiser sichtbar machen können. Nur dürfen wir keineswegs annehmen, daß etwa schon die ersten beiden Bücher de fide des Ambrosius, welche er auf die Bitte Gratians, der sich zum Aufbruch nach dem Osten rüstete, verfaßt und ihm nach der Schlacht bei Adrianopel zugeleitet hatte,⁴ schon einen starken Einfluß auf Entschlüsse des Kaisers geübt hätten; denn dagegen spricht eben noch der Toleranzerlaß. Wohl aber kann und wird es Theodosius gewesen sein, der seinem *auctor imperii*, in dem er als frommer Christ und nach der Auffassung seiner christlichen Zeitgenossen nur das Werkzeug des göttlichen Willens und der göttlichen Gnade sehen konnte,⁵ zum Verzicht auf dieses heidnische Beiwerk in der Kaisertitulatur veranlaßt hat.

Dieser Auffassung scheint ein Reskript des Theodosius vom 17. Juni 379 an den Comes rerum privatarum Pancratius⁶ zu

¹ gratiarum actio VII 35 S. 34 Schenkl.

² ebda VIII 42, S. 25.

³ a. O. S. 37.

⁴ Palanque S. 55 mit S. 498.

⁵ Beispielsweise Ambrosius, ep. I 10 an Gratian: *domine imperator Auguste, divino electe iudicio*.

⁶ Cod. Theod. X 1, 12.

widersprechen. Dort wird dem Alytarchen,¹ dem Haupt der olympischen Spiele von Antiochia, ein überkommenes und von früheren Kaisern wiederholt bestätigtes Recht erneuert, im Hain von Daphne eine Zypresse zu fällen, sofern er nur für die Neupflanzung einer größeren Zahl dieser Bäume sorgt: *et mori veteri et constitutis nos maiorum accessisse cognoscas. Et alytarchae urbis Antiochenae plantandi plures, excidendae unius cupressi iubemus tribui facultatem*. Man wollte daraus entnehmen, daß Theodosius damals noch den heidnischen Festfeiern freundlich gegenüberstand.² Das aber ist doch zweifellos zuviel behauptet. Einmal handelt es sich bei diesen Zypressen um die Erhaltung eines kaiserlichen Besitzes, um den Hain von Daphne,³ dem Vorort von Antiochia, für den der Comes rerum privatarum in oberster Instanz zuständig war. Es ist dazu nicht einmal nötig anzunehmen, der Kaiser müßte bei Unterzeichnung dieses Reskripts daran gedacht haben, daß er damit heidnischen Brauch unterstütze. Und sollte dies wirklich der Fall gewesen sein, so trat zweifellos die Tatsache in den Vordergrund, daß es sich dabei in der Hauptsache um ein herkömmliches Volksfest mit großer Anziehungskraft, und dies in einer Großstadt, handelte. Das Großstadtpublikum mit seinem Ruf nach 'panem et circenses' durfte sich kaiserlichen Entgegenkommens immer wieder versichert halten. Jedenfalls hat noch des Kaisers Enkel Theodosius II. kein Bedenken getragen, das Reskript in den Codex Theodosianus aufzunehmen und ihm wird man schwerlich noch Heidenfreundlichkeit zutrauen wollen. Es sei erwähnt, daß dieser Kaiser zum Schutz des alten Baumbestandes in Daphne⁴ schließlich dem Alytarchen das bisherige Recht entzog, aber ihm dafür eine Abfindung von einem Pfund Gold zubilligte.⁵ Dazu kommt, daß

¹ Reisch, RE I S. 1711. A. Schenk Graf von Stauffenberg, Die römische Kaisergeschichte bei Malalas, 1931 S. 422 ff.

² Rauschen S. 46.

³ Benzinger, RE IV S. 2136, nr. 3.

⁴ Vgl. Cod. Iust. XI 78, 1 von Arcadius.

⁵ Cod. Iust. XI 78, 2 *nec alytarcha unam cupressam aliis plantatis excidere sibi licere contendat. ac ne solacio antiquitus ei concesso privari per omnia videatur, pro eo, quod ei cupressam excidere denegatur, unam auri libram eum de privatis nostris largitionibus accipere decernimus*.

Theodosius I. in späteren Jahren da er, wie wir sehen werden, sonst schon recht energisch gegen das Heidentum vorgegangen war, nach Cod. Theod. VI 3, 1 vom 27. Februar 393 nichts gegen die Syriarchie einzuwenden hatte, die ebenfalls mit den Olympien von Antiochia zusammenhing, sondern nur verbot, daß der Besitz von Senatoren zu Beiträgen dafür herangezogen werde: *si quid Syriarchae a senatoriis possessionibus annua conlatione confertur, iubemus aboleri*.¹ Die antiochenischen Olympien bestanden noch lange fort, nur schien es später dem Kaiser Leo I. 465 geboten, Alytarchie und Syriarchie den höchsten Reichsbeamten mit Antiochia als Amtssitz, dem Comes orientis und dem Consularis Syriae, zu übertragen und ihnen die Ausrichtung der Spiele zusammen mit ihrem Amtspersonal, das auch die vom Staat dafür ausgeworfenen Mittel in der Syria prima einzuhellen hatte, aufzutragen.² Malalas weiß dann zu berichten,³ daß Kaiser Justinus I. 520 die antiochenischen Olympien verboten habe. Doch kann das nicht, wie zumeist angenommen wird, eine dauernde Unterbindung der Spiele bedeutet haben. Da das genannte Reskript des Kaisers Leo in den Codex Aufnahme fand, und zwar als einzige Konstitution des Titels de officio comitis orientis, haben wir damit den Beweis, daß noch im Jahr 534 von Alytarchen und Syriarchen geleitete und vom Staat finanzierte Spiele in Antiochia stattfinden durften. Man wird also Malalas so verstehen müssen, daß eben nur keine Olympien, keine Agone dieses Namens, mehr gefeiert werden durften, und dann werden

¹ von Stauffenberg, a. O. S. 422 gibt versehentlich das Jahr 396; vgl. aber Seeck, Regesten S. 281. Zur Syriarchie unter Theodosius vgl. auch Cod. Theod. XII 1, 103 vom 27. Juli 383 und XII, 1, 109 vom 26. April 385 und dazu Rauschen S. 156.

² Cod. Iust. I 36 vom 9. November 465: *titulos, qui Alytarchiae et Syriarchiae muneribus in prima Syria deputati sunt, per officia tam viri spectabilis comitis Orientis, quam viri clarissimi rectoris provinciae flagitari praecipimus. Alytarchiae quidem ludii cura viri spectabilis comitis Orientis et eius officii, Syriarchiae vero sollicitudine viri clarissimi moderantis provinciam eiusque apparitionis exercentur, nullique penitus curialium, nec si voluerit, idem munus vel honorem subeundi licentia permittatur*.

³ XVII S. 417, 5ff. Bonn. = II 140 Ox. ὁ δὲ αὐτὸς βασιλεὺς (Justinus) ἐκώλυσε τὸν ἀγῶνα τῶν Ὀλυμπίων πρὸς τὸ μὴ ἐπιτελεῖσθαι ἐν Ἀντιοχείᾳ ἀπὸ ἰνδικτιῶνος ιδ'. Dazu A. A. Vasiliev, Justin the First, 1950, S. 119 f.

es wirklich religiöse Bedenken gewesen sein, die zur Abschaffung der Agone dieses doch gar zu sehr an den Zeus Olympios erinnernden Namens geführt haben.

Doch kehren wir zu Theodosius zurück. Ob während der Tage des Beisammenseins mit Gratian in Sirmium oder erst bei einem späteren Zusammentreffen auch die Frage der Häretiker angeschnitten wurde, ist nicht leicht zu entscheiden. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit liegt allein schon darin, daß eben das Problem der Kircheneinheit in jenen Tagen ein Politicum erster Ordnung war. Nun wird man zugeben müssen, daß der letzte Anstoß zu der schließlichen Schwenkung in Gratians Religionspolitik, zu seinem Abgehen von der Toleranz, dem Ambrosius von Mailand zuzuschreiben ist. Aber die Möglichkeit, daß solche Religionsfragen schon vorher zwischen den beiden Kaisern zur Sprache gekommen waren, kann man wohl mit folgenden Erwägungen stützen. Gratian wandte sich während seiner Rückreise nach dem Westen in einem Handschreiben¹ an Ambrosius und äußerte den Wunsch, der Bischof möge seinen Traktat de fide um ein Kapitel über die Gottheit des Heiligen Geistes vermehren: *rogo te, ut mihi des ipsum tractatum, quem dederas, augendo illic de spiritu sancto fidelem disputationem; scripturis atque argumentis deum esse convincas.*² Was hatte den Gratian veranlaßt, sich ein theologisches Gutachten zur Klärung der Frage nach der Gottheit des Heiligen Geistes zu erbitten? Athanasius hatte als Antwort auf die Anschauung einer Gruppe früherer Arianer, die den Heiligen Geist als bloßes Geschöpf erklärte, auf der Synode in Alexandria 362 außer der Anerkennung des Nicaenums auch die Anerkennung der Homousie des Heiligen Geistes gefordert.³ In dieses Vorgehen gegen solche „Pneumatomachen“ ließ sich auch der Papst Damasus einschalten, der auf einer römischen Synode 372 den Auxentius von Mailand verurteilen ließ.⁴ Ein Synodalschreiben ging an die katholischen Bischöfe des Ostens und bot Damasus die Gelegenheit, nun seinerseits als Sinn des

¹ Ambrosius, ep. 1, 3 *scripsisti tua totam epistulam manu.*

² Gratian, ep. § 3 vor Ambros., ep. 1 mit ep. 1, 7.

³ Lietzmann III S. 274f. Kirsch I 412. Kidd II 256. Duchesne II 367f.

⁴ Lietzmann IV 12. Anders Caspar I 199 mit 593; vgl. Kidd II 257.

Nicaenum die Homousie der Dreieinigkeit zu bezeugen.¹ Das-
selbe geschah in einem Papstschreiben an die illyrischen Bischöfe
nach Sozomenus VI 23, 7 ff., wo es § 10 heißt: ὥστε τὸν Πατέρα
καὶ τὸν Υἱὸν μιᾶς θεότητος, μιᾶς ἀρετῆς καὶ ἑνὸς χρήματος πιστεύε-
σθαι· χρὴ δὲ τῆς αὐτῆς ὑποστάσεως καὶ τὸ Πνεῦμα τὸ ἅγιον πιστεύειν.
Τὸν δὲ ἄλλως φρονοῦντα ἀλλότριον εἶναι τῆς ἡμετέρας κοινωνίας
ἐκρίναμεν; und Theodoret II 22, 7 übertrug das mit den Worten:
ὥστε τὸν πατέρα καὶ τὸν υἱὸν μιᾶς οὐσίας, μιᾶς θεότητος, μιᾶς ἀρε-
τῆς, μιᾶς δυνάμεως καὶ ἑνὸς χαρακτῆρος πιστεύεσθαι χρῆναι, καὶ τῆς
αὐτῆς ὑποστάσεως καὶ τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον. So wäre es an sich mög-
lich, daß Gratian bei seinem Aufenthalt in Illyricum 378/79 von
diesen neuen Diskussionen über die Auslegung des Nicaenums
etwas erfahren haben könnte. Man fragt sich aber, warum und
auf welchem Weg dieser Kaiser in den Kriegswirren auf solche
Dogmenstreitigkeiten aufmerksam geworden sein soll, von denen
er doch offenbar vor seinem Abgang ins Feld und auch noch beim
Empfang der Bücher de fide des Ambrosius nicht berührt ge-
wesen war. Wohl aber liegt es nahe, daß Theodosius, dessen
christliche Haltung in Sirmium zum Ausdruck gekommen sein
muß, sich auch von der Rechtgläubigkeit seines Mitaugustus,
einer Rechtgläubigkeit natürlich in seinem Sinn, überzeugt ha-
ben wird. Daß sich Gratian unter dem Einfluß des Ambrosius
schon vorher zum Nicaenum bekannte, ist bekannt, aber doch
wohl schwerlich schon zu dem neugefaßten Nicaenum. Anderer-
seits ist es bei den Beziehungen, die zwischen Spanien und dem rö-
mischen Stuhl vorhanden waren – man erinnere sich, daß in der
letzten Zeit des Damasus selbst Anfragen über die Kirchendiszi-
plin von dort in Rom vorgelegt wurden² –, durchaus möglich, ja
wahrscheinlich, daß Theodosius, der sich ja, wie wir gleich sehen
werden, bald nachher auf des Damasus Verhalten zum erweiterten
Nicaenum berufen hat,³ schon bei seinem letzten Aufenthalt in
der spanischen Heimat mit diesen Fragen bekannt geworden war;

¹ Damasus, ep. 1 Confidimus quidem, Migne, Patr. L. XIII 748 C. Mansi
III 549 C. Jaffé-Kaltenbrunner 232. Coustant, epist. pontif. S. 487.
Vgl. E. Schwartz, Zeitschr. f. Neutest. Wissenschaft 1936 S. 19, vgl. 1935
S. 179, 120.

² Caspar I 216.

³ Siehe unten S. 16.

denn es sieht weiterhin doch ganz so aus, als habe es sich für ihn um eine schon länger ihm vertraute Lösung einer entscheidenden Frage gehandelt. So möchte ich in Theodosius den Urheber der dem Gratian aufsteigenden Glaubensbedenken sehen.

Wenn Ambrosius auch nicht gleich dazu kam, die Anfrage Gratians durch einen Traktat zu erledigen,¹ so war er sicherlich der Mann, der diesen, wie wir schon andeuteten, bei einem Zusammensein in Mailand vollends zu einer Änderung der bisher befolgten Religionspolitik bewog. Gratian nahm am 3. August 379 seinen Toleranzerlaß zurück und verbot in einer neuen Konstitution alle Häresie: *omnes vetitae legibus et divinis et imperialibus haereses perpetuo conquiescant*.² Da seinerzeit die Gewährung der Toleranz im wesentlichen mit dem Blick auf den Osten erfolgt war, aber eher zu neuen Spannungen als zur wirklichen Förderung des Kirchenfriedens geführt hatte – es sei an die Einsetzung des Gregor von Nazianz als katholischen Bischofs in Konstantinopel erinnert³ – kann kein Zweifel sein, daß Theodosius die Zurücknahme auch in seinem Reichsteil verkünden ließ. Freilich geschah bei seiner Beanspruchung durch den Gotenkrieg zunächst nicht viel zu einer wirklichen Bekämpfung der Häresien. Noch im Herbst 379 hatte aber unter Führung des Meletius eine Synode von Antiochia unter zahlreicher Beteiligung orientalischer Bischöfe eine Einigung mit dem Westen hergestellt;⁴ man hatte das Bekenntnis des Damasus in dem Synodalschreiben *Confidimus quidem* angenommen.⁵ Diese erfolgversprechende Einigungsäußerung konnte in Theodosius die Hoffnung auf eine allgemeine Einigung nähren.⁶

In den Anfängen des nächsten Jahrs tat Theodosius den entscheidenden Schritt, um auch seinerseits zu dieser Einigung beizutragen. Am 28. Februar 380 erging in Thessalonike ein Edikt an

¹ Ambros. ep. I, 7.

² Cod. Theod. XVI 5, 5 = Cod. Iust. I 5, 2.

³ Lietzmann IV 28. Kidd II 274. Kirsch I 425. Duchesne II 423 f.

⁴ RE XV S. 502, 31 ff. Rauschen 47 f.

⁵ Duchesne II 421. Kidd II 270 f. Lietzmann IV 28.

⁶ Vgl. dazu und zum folgenden meinen Beitrag, La politica ecclesiastica dell' imperatore Teodosio agli inizi del suo governo, Nuovo Didaskaleion II, Catania 1948, S. 5–35.

die Bevölkerung von Konstantinopel, das natürlich allgemein für seine Untertanen verbindlich war: „Alle Völker, welche unserer gnädigen Milde Leitung regiert, sollen, das ist unser Wille, in dem Glaubensbekenntnis verharren, welches der göttliche Apostel Petrus, wie bis heute der von ihm verkündete Glaube dartut, den Römern überliefert hat, und dem sichtbar der Pontifex Damasus folgt und Petrus, der Bischof von Alexandria, ein Mann von apostolischer Heiligkeit; das heißt, daß wir glauben nach der apostolischen Unterweisung und der evangelischen Lehre an des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes eine Gottheit in gleichartiger Majestät und in frommer Dreifaltigkeit. Die diesem Gesetz folgen, sollen, so gebieten wir, die Bezeichnung katholischer Christen beanspruchen, die anderen aber, nach unserem Urteil Unsinnige und Verrückte, sollen die schimpfliche Ehrenminderung der Häresie erleiden, und ihre Konventikel sollen nicht die Bezeichnung von Kirchen führen, und sie sollen fürs erste durch ein göttliches Gericht, dann aber auch durch die Ahndung unseres richterlichen Einschreitens, das wir, gestützt auf des Himmels Ermessen, treffen werden, bestraft werden: *Cunctos populos, quos clementiae nostrae regit temperamentum, in tali volumus religione versari, quam divinum Petrum apostolum tradidisse Romanis religio usque ad nunc ab ipso insinuata declarat quamque pontificem Damasum sequi claret et Petrum Alexandriae episcopum virum apostolicae sanctitatis, hoc est, ut secundum apostolicam disciplinam evangelicamque doctrinam patris et filii et spiritus sancti unam deitatem sub parili maiestate et sub pia trinitate credamus. Hanc legem sequentes Christianorum catholicorum nomen iubemus amplecti, reliquos vero dementes vesanosque iudicantes haeretici dogmatis infamiam sustinere nec conciliabula eorum ecclesiarum nomen accipere, divina primum vindicta, post etiam motus nostri, quem ex caelesti arbitrio sumpserimus, ultione plectendos.*¹ Am selben Tag und im Zusammenhang mit dem vorstehenden Edikt verkündete der Kaiser

¹ Cod. Theod. XVI 1, 2. Vgl. Sozom. VII 4, 5 f. Theod. V 2, 1, der durch die Tatsache, daß der Erlaß im Namen aller drei Augusti ergangen ist und dabei Gratian an erster Stelle genannt wurde, irrtümlich den Gratian als Aussteller angibt. Das Datum ist nicht der 27., sondern der 28. Februar, weil 380 ein Schaltjahr war.

weiterhin, wer die Heiligkeit des göttlichen Gesetzes sei es durch Unkenntnis verwirre oder durch Nichtbeachtung vergewaltige und verletze, begehe ein Sakrileg: *qui divinae legis sanctitatem aut nesciendo confundunt aut neglegendo violant et offendunt, sacrilegium committunt*.¹

Die Zusammengehörigkeit der beiden Erlasse, die ursprünglich eine Einheit gebildet haben müssen, hat schon Gothofredus in seinem Kommentar vertreten. Der von G. Rauschen² dagegen erhobene Einwand, die Adressaten der beiden Gesetze seien verschieden, schlägt deshalb nicht durch, weil der zweite Erlass überhaupt keinen Adressaten nennt. Nur soviel könnte man vielleicht zugeben, daß Cod. Theod. XVI 2, 25 getrennt publiziert worden sei, insofern hier allgemein von einem Verstoß gegen das göttliche Gesetz die Rede ist, worunter freilich der im Edikt festgelegte Tatbestand der Häresie fällt, und insofern hier eine Erläuterung der im Edikt angedrohten weltlichen Strafen gegeben wird, immerhin unter dem recht allgemein gehaltenen Begriff des Sakrilegs.³ Eine Entscheidung läßt sich auch nicht aus dem Bericht des Sozomenus über das Verfahren des Theodosius entnehmen; denn der Kirchenhistoriker hält sich in seiner mitunter etwas freien und stark gekürzten Übertragung an Cod. Theod. XVI 1, 2.

Wie dem nun sei, die Hauptsache für unsere Aufgabe bleibt die Definition des Begriffs „katholischer Christ“, mit der sich Theodosius, ohne hier das Nicaenum zu erwähnen, deutlich zur Gedankenwelt der westlichen Kirche bekennt und damit seine Verbundenheit mit dem erweiterten nicaenischen Bekenntnis eines Damasus sichtbar macht.

Die Frage, ob der Kaiser von sich aus sich zu dieser Glaubensformel bekannte oder ob sich andere Einflüsse persönlicher Art feststellen lassen, wird man erst dann lösen können, wenn geklärt ist, ob Theodosius schon vor der Publikation des Edikts vom 28. Februar 380 getauft war oder nicht. Von seiner Taufe berichten Socrates V 6, 3 ff. und Sozomenus VII 4, 3 ff. Während eines

¹ Cod. Theod. XVI 2, 25 = Cod. Iust. IX 29, 1.

² S. 68.

³ Vgl. Theodor Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899 S. 600, 4.

Aufenthalts in Thessalonike auf den Tod erkrankt, empfing Theodosius die Taufe. Er ließ den Ortsbischof Acholius kommen und überzeugte sich von seiner Rechtgläubigkeit im Sinne der apostolischen Tradition und des Bekenntnisses von Nicaea, dann ließ er sich von ihm taufen. Sozomenus bringt nun den Taufbericht vor dem Glaubensedikt des Theodosius und erweckt so die Vorstellung, daß der Kaiser als getaufter Christ und unter dem unmittelbaren Eindruck des Taufenerlebnisses sein Glaubensedikt erlassen habe. Und an dieser Auffassung hat die Geschichtsschreibung seit Abt Fléchier¹ und Lenain de Tillemont² bis auf unsere Tage festgehalten.³ Andere, so J. Ifland,⁴ suchten zur Stützung der Angaben des Sozomenus die Lücke in der Gesetzgebungstätigkeit des Theodosius zwischen dem 2. und 28. Februar 380 auszuwerten und so die Zeit der Krankheit und der Taufe näher zu präzisieren. O. Seeck⁵ betrachtete zwar das Zeugnis des Sozomenus an sich als wertlos, da er hier keine anderen Quellen benützt habe, als die uns auch heute noch zu Gebote stehen, nämlich Socrates und den Codex Theodosianus; doch sprach er seiner Kombination eine gewisse Wahrscheinlichkeit zu, insofern auch er in einer Lücke der Gesetzgebertätigkeit zwischen 19. August 379 und 6. Januar 380 die Zeit der Krankheit verlegen wollte; später entschied er sich⁶ für die Zeit zwischen dem 20. September und 16. November 380. Ernst Stein⁷ konnte sich trotz seiner Kenntnis der beiden Datierungsversuche Seecks nicht klar entscheiden, ja mit einem „vielleicht“ neigt er doch eher der Meinung des Sozomenus zu. Und

¹ Histoire de Theodose le Grand, 1681, S. 155 f.

² Histoire des Empereurs, Venedig 1732, V S. 197.

³ Eduard Gibbon, The History of the Decline and Fall of the Roman Empire III 141 ed. J. B. Bury. H. Richter, Das weströmische Reich, 1865, S. 527. Th. Hodgkin, The Dynasty of Theodosius, 1884, S. 108. Duchesne II 422. Kidd II 280. Kirsch I 410. G. Bardy et J.-R. Palanque in Fliche-Martin, Histoire de l'Église III, 1947, S. 284.

⁴ A. Gildenpenning und J. Ifland, Der Kaiser Theodosius d. Gr., 1878, S. 75.

⁵ V S. 137, 27 mit 484.

⁶ Regesten der Kaiser und Päpste, 1919, S. 225, und mit ihm L. Schmid, Geschichte der deutschen Stämme, Ostgermanen I², 1938, S. 417, 3.

⁷ I 298 mit 299, 1. Piganiol, S. 212 „verlegt mit einem „probablement“ Krankheit und Taufe in den Herbst 380.

doch gibt derselbe Sozomenus meines Erachtens uns selbst eine Handhabe dafür, zu zeigen, daß sein Ansatz der Krankheit und der Taufe vor dem Edikt durchaus seiner eigenen Konjektur entsprungen ist, die sich quellenmäßig nicht halten läßt. Er sagt VII 5, 1, nach dem gesetzgeberischen Akt in Thessalonike sei nicht viel Zeit bis zu des Kaisers Ankunft in Konstantinopel verstrichen: ταῦτα νομοθετήσας οὐ πολλῶ ὕστερον ἦκεν εἰς Κωνσταντινούπολιν. In seiner Quelle, Socrates V 6, 6, fand er, der Kaiser sei nach der durch die Krankheit bedingten Taufe genesen wenige Tage später nach Konstantinopel gekommen, nämlich am 24. November 380: ἀναρρωσθεῖς οὖν ἐκ τῆς νόσου μετ' οὐ πολλὰς τὰς ἡμέρας ἐπὶ τὴν Κωνσταντινούπολιν ἔρχεται περὶ τὴν τετάρτην καὶ εἰκάδα τοῦ Νοεμβρίου μηνὸς ἐν ὑπατεῖα Γρατιανοῦ τὸ πέμπτον καὶ αὐτοῦ Θεοδοσίου τὸ πρῶτον. Das οὐ πολλῶ ὕστερον des Sozomenus ist ein deutlicher Versuch, seine Darstellung wieder mit der seiner Quelle in Übereinstimmung zu bringen, aber das stimmt eben dann ganz und gar nicht zu seinem Ansatz der Taufe vor dem Edikt, also vor dem 28. Februar. Dazu haben wir eine Notiz des Zosimus IV 34, 4 zu dem Empfang, der dem Goten Athanarich in der Hauptstadt am 11. Januar 381 mit allen Ehren zuteil wurde;³ da heißt es: ὁ δὲ ὡς Θεοδοσίον ἔδραμεν ἀρτίως ἀπαλλαγέντα νόσου τὸν βίον αὐτῶ καταστησάσης εἰς ἀμφίβολον. Auch des Zosimus Quelle datierte also die Krankheit des Kaisers ebenso wie Socrates. Anders scheint es mit den Angaben des Jordanes, Getica XXVII 140 f., zu stehen. Er führt die Krankheit des Theodosius als Anlaß für einen neuen Ansturm der Goten im Jahr 380 ein und wiederholt dann zur Begründung des Erscheinens des Gratian auf dem östlichen Kriegsschauplatz, er habe eingegriffen, weil die Goten infolge des verzweifelten Zustands des Theodosius schlimmer wüteten: *sed Theodosio principe pene tunc usque ad desperationem egrotanti datur iterum Gothis audacia – ad Thessaliam praedandam und quod cum Gratianus imperator – conperisset, quia Theodosio fatali desperatione succumbente Gothi maius saevirent, mox ad eos collecto venit exercitu.*

So scheint die Angabe des Sozomenus in einer anderen Quelle eine Stütze zu finden; aber es scheint nur so, gibt doch Jordanes

¹ O. Seeck, RE II S. 1935, 35 ff.

selbst das Mittel zu einer Kritik seiner Erzählung, die immerhin irgendwie von Sozomenus her beeinflußt gewesen sein könnte. Der Verfasser der *Getica* erzählt weiter XXVIII 142, Theodosius habe eben genesen von dem ihm erwünschten Frieden des Gratian mit den Goten gehört, diesen gebilligt und sich ihm angeschlossen und seinerseits noch ein Bündnis mit dem König Athanarich geschlossen, den er zu sich nach Konstantinopel einlud: *Ubi vero post haec Theodosius convaluit imperator repperitque cum Gothis et Romanis Gratiano imperatore pepigisse, quod ipse optaverat, admodum grato animo ferens et ipse in hac pace consensit, Athanaricoque rege – datis sibi muneribus sociavit moribusque suis benignissimis ad se eum in Constantinopolim invitavit.* Hier wird die Genesung zeitlich dem Friedensschluß des Gratian mit Alatheus und Saphrax¹ angenähert und wird auch dem Vertrag mit Athanarich nahegerückt. Wollten wir also den ersten Bericht des Jordanes halten, so müßte Theodosius fast das ganze Jahr krank gewesen sein. Dem steht entgegen, was uns sonst von Theodosius für 380 bekannt ist. Im Frühjahr zog er gegen Fritigern, der die macedonische Diözese angegriffen hatte, und erlitt einen Rückschlag, der ihn zu einem Hilfesuch an Gratian zwang.² Nun war der Kaiser am 4. April nach Cod. Theod. I 15, 11 noch in Thessalonike und wird wohl dort auch das Osterfest am 12. April gefeiert haben.³ Später, am 12. Juni (Cod. Theod. X 3, 37), finden wir ihn wieder in dieser Stadt, wo er noch am 14. Juli weilte (ebda XIV 7, 8).⁴ Es sieht daher so aus, als habe er nach seiner Niederlage dort Quartier genommen, bis die von Gratian erbetene Hilfe unter Bauto und Arbogast heran war, die wirksam eingriffen, den eingedrungenen Gegner auf Thrakien zurückwarfen und zu Verhandlungen bereit machten.⁵ Beim Nachstoß gegen Thrakien war Theodosius beteiligt; am 27. Juli war er in Kosintos nördlich von Abdera⁶ und am 17. August in Adrianopel.⁷ Drei Wochen später⁸ finden wir den

¹ Stein I 298.

² Zosimus IV 31, 2 ff.

³ Seeck, Regesten S. 255.

⁴ ebda S. 255.

⁵ Zosimus IV 33, 2 ff.

⁶ Seeck, Regesten S. 110, 29 ff.

⁷ ebda S. 253.

⁸ Seeck, Regesten S. 254 nach dem 2. August mit *Gesta concilii Aquileiensis* 10, Migne, Patr. L. XVI 919A. Rauschen S. 60, 3. Palanque S. 72 mit 60 f.

Kaiser in Sirmium, wohin sich inzwischen Gratian begeben hatte. Dort wurden Cod. Theod. VII 22, 11 und Cod. Iust. XII 47, 2 am 8. September an den Praefectus praetorio per orientem Neoterius gerichtet, sind also von Theodosius erlassen worden. Das Treffen der beiden Herrscher wird einmal zur Wiedervereinigung der Diözesen Dacia und Macedonia mit dem Präfektursprengel Illyricum geführt und zum andern auch den Richtlinien des Verhaltens gegen die auch in Pannonien eingedrungenen Barbaren gegolten haben;¹ doch kann das Beisammensein nicht lange über den 8. September hinaus gedauert haben; am 20. September war Theodosius wieder in Thessalonike nach Cod. Theod. X 10, 14.

Wurde nun der Kaiser nach diesem Tag krank, so wird die Angabe des Jordanes das Richtige treffen, daß er noch als Rekoneszent von dem Vertrag seines Mitkaisers mit Alatheus und Saphrax erfuhr, und dies alles geht dann mit der Zeitangabe des Socrates zusammen. Der Kirchenhistoriker gibt eine kurze Zusammenfassung der kriegesischen Ereignisse von des Theodosius Kaisererhebung ab und läßt ihn nach Siegen auf dem Weg nach Konstantinopel in Thessalonike krank werden und dann nach der Taufe verlangen: V 6, 2 οἱ βασιλεῖς Γρατιανὸς καὶ Θεοδόσιος κατὰ βαρβάρων ἤσαντο νίκας· — Θεοδόσιος δὲ μετὰ τὰ τρόπαια ἐπὶ τὴν Κωνσταντινούπολιν σπεύδων τὴν Θεσσαλονίκην καταλαμβάνει. 3 ἐκεῖ δὲ ἀρρωστίᾳ περιπεσὼν ἀξιωθῆναι τοῦ χριστιανικοῦ βαπτίσματος ἐπεθύμησεν. Das aber gehört nach dem Vorhergehenden in den Herbst 380. Sozomenus hielt sich übrigens auch darin an seine Vorlage, den Socrates, als er von Siegen und diplomatischen Erfolgen des Theodosius spricht, bevor er nach Thessalonike kam und krank wurde: VII 4, 2 ἐπεὶ δὲ τῶν μὲν μάχῃ ἐπεκράτησε, τοὺς δὲ φίλους ἔχειν Ῥωμαίους ἀντιβολοῦντας — ὑπὸ σπονδᾶς ἐδέξατο, ἦκεν εἰς Θεσσαλονίκην. 3 νόσῳ δὲ περιπεσὼν ἐνταῦθα — ἐμυήθη. Um so deutlicher hebt sich dadurch das eigene Konzept des Sozomenus heraus, wenn er den Glaubenserlaß nach der Taufe ansetzt und von Acholius beeinflußt sein läßt. Jedenfalls ergibt die Prüfung der Quellen, daß Krankheit und Taufe des Kaisers in den Herbst und nicht in den Anfang des Jahres 380 gehören.²

¹ Stein I 298f.

² Die Unvereinbarkeit der Angaben des Sozomenus mit dem Datum des

Man darf, gestützt auf diese Ergebnisse, nun feststellen, daß Theodosius zu seinem ersten Religionserlaß von seiner Kenntnis der westlichen Kirche her gekommen ist, darf das aber nicht so formulieren wollen, wie es J. Iffland (a. O. S. 77) tat, der meinte, daß die ganze Art der Abfassung des Edikts die Einwirkung des orthodoxen abendländischen Klerus, dessen Vertreter Acholius war, genügend kennzeichne. Umgekehrt will mir eher scheinen, daß die ganze Art der Antwort des Acholius auf des Kaisers Frage nach seiner Rechtgläubigkeit schon eine Kenntnis des Edikts voraussetzt. Nach Socrates V 6, 3 erklärte Acholius auf diese Frage, der Arianismus sei nicht in die Provinzen Illyricums eingedrungen und die damit verbundene Neuerung habe nicht vermocht, die dortigen Kirchen zu ergreifen³, vielmehr hielten sie unerschütterlich an dem Glauben fest, der von Anfang an von den Aposteln überliefert und bestätigt sei durch das Konzil von Nicaea: ἡρώτησε πρότερον ποίαν πίστιν ἡσπάζετο· τοῦ δὲ εἰπόντος, ὡς οὐ παρῆλθεν ἡ Ἀρειανῶν δόξα κατὰ Ἰλλυριῶν ἔθνη, οὐδὲ ἴσχυσε συναρπάσαι ἢ παρ' ἐκείνου γεγενημένη καινοτομία τὰς τῇδε ἐκκλησίας, ἀλλὰ μένουσι φυλάσσοντες ἀσάλευτον τὴν ἄνωθεν μὲν καὶ ἐξ ἀρχῆς ἐκ τῶν ἀποστόλων παραδοθεῖσαν πίστιν, ἐν δὲ τῇ κατὰ Νικαίαν συνόδῳ βεβαιωθείσαν, ὁ βασιλεὺς — ὑπὸ Ἀσχολίου — βαπτίζεται. Sozomenus VII 4, 3 f. schließt sich auch hier dem Socrates an, der Kaiser sei erfreut gewesen, daß die Illyrier alle sich vom Arianismus ferngehalten hätten, aber auf eine weitere Frage, wie es mit den anderen Provinzen stehe, habe er erfahren, daß bis zu den Makedonen die Kirchen sich einig seien und alle gleichmäßig mit dem Vater den Logos und den Heiligen Geist verehrten, von dort aber ostwärts herrsche Unruhe, und die Bevölkerung sei in verschiedene Häresien gespalten, und das besonders in Konstantinopel: πυνθανόμενος δὲ περὶ τῶν ἄλλων ἐθνῶν μέχρι μὲν Μακεδόνων ἔγνω τὰς ἐκκλησίας ὁμονοεῖν, καὶ πάντας ἐπίσης τῷ πατρὶ τὸν θεὸν λόγον καὶ τὸ ἅγιον πνεῦμα σέβειν· ἐντεῦθεν δὲ τὰ πρὸς ἑωστασίᾳ, ὡς καὶ τοὺς λαοὺς εἰς διαφοροὺς αἱρέσεις μεμερίσθαι καὶ

Edikts hat schon E. Schwartz, Zeitschr. f. Neutest. Wissenschaft 34, 1935, 160 gesehen, doch sein Versuch, einen Irrtum im Datum des Codex anzunehmen, S. 196 ist abzulehnen. Lietzmann IV 26.

¹ Vgl. jedoch RE VII A S. 2141 nr. 21.

μάλιστα ἀνὰ τὴν Κωνσταντινούπολιν. Der Hinweis auf den Osten und besonders auf Konstantinopel zeigt recht deutlich die Abhängigkeit von dem an die Bevölkerung dieser Stadt gerichteten Edikt. Dies aber zusammen mit der Tatsache, daß die Taufe erst in den Herbst gehört und damals erst Acholius seine Rechtgläubigkeit noch beweisen mußte, schließt seinen Einfluß auf die Abfassung des Edikte unbedingt aus.

Auch mit Meletius von Antiochia wird es nicht anders stehen, obwohl die Beschlüsse seiner Synode von 379¹ einen Vorgang bildeten, der den Theodosius in seinem Vorhaben, einen entscheidenden Schritt zur Wiederherstellung der Kircheneinheit zu tun, bestärkt haben kann. Wenn wir zur Not noch die Erwähnung des Damasus von Rom als Repräsentanten der vom Kaiser anerkannten und vertretenen Orthodoxie mit den Beschlüssen von Antiochia und so mit Meletius vereinigen könnten, so schließt die Nennung des Petrus von Alexandria jeden persönlichen Einfluß des Meletius auf des Kaisers Entscheidung unbedingt aus.² Denn Meletius stand mit dem Alexandriner keineswegs auf gutem Fuß; Petrus wie sein Vorgänger Athanasius hatten ja in dem Streit um den antiochenischen Bischofsstuhl unentwegt des Meletius Gegner Paulinus unterstützt.³ Die Auswahl der als Repräsentanten für den wahren katholischen Glauben genannten beiden Bischöfe geht auf den Westen zurück und spiegelt die damals enge Verbindung zwischen Rom und Alexandria wider. Es läßt sich nun freilich nicht eindeutig feststellen, ob für diese Wahl noch ein besonderer Anstoß persönlicher Art nötig war oder ob Theodosius, was mir wahrscheinlicher ist, schon vorher in Kenntnis dieser Situation selbst die Formulierung gefunden hat. Auf jeden Fall aber ist sein Religionserlaß eine kaiserliche Willensäußerung mit Gesetzeskraft, die sich in keiner Weise von anderen Kaisererlassen unterscheidet, ob diese nun der Initiative des Herrschers entsprangen oder auf Grund von Berichten und Anregungen hoher Beamter erfolgten.

So können wir mit Recht behaupten, der Erlaß vom 28. Feb-

¹ Siehe o. S. 15.

² RE XV S. 502.

³ Kidd II 210 f. 221. 270 f. Lietzmann IV 9 ff. 20. 27. 31.

ruar 380 ist ein gesetzgeberischer Akt des Kaisers in Glaubenssachen, gegründet allein auf eine Äußerung des kaiserlichen Willens, ohne daß zuvor zu der darin behandelten Frage ein Konzilsbeschluß gefaßt worden wäre und ohne vorhergehende Mitwirkung von Bischöfen als Vertretern der Kirche. Der Erlaß war auch nicht nur, wie man gelegentlich zu zeigen suchte,¹ ein kirchenpolitisches Programm, sondern er hatte Gesetzeskraft, auch wenn für etwaige Straffolgen noch nähere Bestimmungen fehlten. Ebenso verrät es einen Mangel an wirklichem Verständnis für die Tragweite des Erlasses, wenn man sagen konnte,² das klang sehr hart, war aber im Grunde nicht mehr als ein Glaubensbekenntnis des Kaisers. Eben weil er zugleich das Glaubensbekenntnis des Theodosius enthielt, wollte der Erlaß besonders ernst genommen und als endgültig begriffen werden. Die Tatsache, daß er in den Codex Theodosianus aufgenommen wurde, zeigt, wie die Zeitgenossen und die Folgezeit ihn, um es nochmals zu betonen, als Kaisererlaß mit Gesetzeskraft verstanden haben; und im Codex Iustinianus eröffnet er die Reihe in dem Titel *De Summa Trinitate et de fide catholica* und eröffnet so das ganze Gesetzgebungswerk. Man darf dagegen nicht einzuwenden versuchen, daß noch ganze zehn Monate vergehen sollten, ehe das Gesetz vom Kaiser in Konstantinopel durchgeführt wurde, und daß erst am Anfang des folgenden Jahres durch ein Reskript an den Prätorianerpräfekten Eutropius Ausführungsbestimmungen erlassen wurden.³ Man darf die oben erwähnte außenpolitische Situation nicht außer acht lassen; der Rückschlag im Gotenkrieg, dringende Sorgen um die Sicherung des Reiches hinderten den Kaiser daran, seinen Willen rascher in die Tat umzusetzen.

Ehe wir den weiteren Schritten des Theodosius folgen, mag es erlaubt sein, sein Verhalten in dieser Glaubensfrage mit dem eines Constantius II. zu vergleichen. Auch dieser war nicht weniger als Theodosius vom Bewußtsein seiner Kaiserstellung durchdrungen und war ebenso von dem Willen beseelt, die Kirchen-

¹ Gildenpenning-Ifland, a. O. S. 77, 38. H. von Campenhausen, Ambrosius von Mailand als Kirchenpolitiker, 1929, S. 54 mit S. 221.

² Seeck V 138, 26 f.

³ Cod. Theod. XVI 5, 6 = Cod. Iust. I 1, 2 vom 10. Januar 381.

einheit zum tragenden Fundament der Reichseinheit zu machen. Und doch nahm er für sich nicht das Recht in Anspruch, einseitig von sich aus Entscheidungen in Glaubensfragen zu treffen. Auch Constantius suchte eine Glaubensformel für diese Einigung, aber er berief eine Synode, die 357 die sogenannte zweite Formel von Sirmium, die von den Bischöfen Valens von Mursa und Ursicinus von Singidunum vorgelegt worden war, annahm. Der Kaiser gab seine Zustimmung und ließ sie den Bischöfen zur Unterschrift zugehen. Und wieder waren es dieselben bischöflichen Ratgeber, die am 22. Mai 359 in Sirmium im Beisein des Kaisers eine neue Glaubensformel abfaßten, die nachher auf der Synode von Ariminum zur Abstimmung vorgelegt wurde.¹ Freilich ist daneben nur zu bekannt, daß Constantius es nicht an staatlichen Druckmitteln gegen die auf dieser und der gleichzeitig stattfindenden Synode von Seleukeia versammelten Bischöfe fehlen ließ, bis sie die erwünschte Formel unterschrieben. Deshalb nennt man den Constantius II. den ersten Vertreter des „Cäsaropapismus“² mit einem wenig glücklichen Ausdruck, besonders wenn es sich um einen Herrscher in einem Zeitabschnitt handelt, in dem sich auch noch nicht eine Spur dessen findet, was man unter „Papismus“ verstehen könnte. Und die Tatsache, daß im Schrifttum zu solchen Fragen bald dies, bald jenes unter Cäsaropapismus verstanden wird, sollte endlich Anlaß geben, ein so schillerndes Wort und einen so unklaren Begriff zu vermeiden.³ Man täte besser daran, sich einfach an die gegebenen Tatsachen zu halten, und dies um so mehr, wenn sich aus der Verwendung dieses Begriffs ergibt, daß eine mehr oder weniger bewußte oder gewollte Kritik mitschwingt, die ihre Maßstäbe aus dem Ideal der Eigengesetzlichkeit der Kirche hernimmt. Und doch nahm Constantius II. wenigstens in den äußeren Formen Rücksicht auf die frühere Autonomie der Kirche, da sie noch nicht mit dem Staat, sondern gegen ihn sich entwickelte, insofern

¹ RE VII A S. 2143, 43 ff. Lietzmann III 217. 224 ff.

² Chrysostomus Baur, Die Anfänge des byzantin. Caesaropapismus, Archiv f. kath. Kirchenrecht 111, 1931, 106; ebenso Stein I 164.

³ Vgl. L. Wenger, Canon in den röm. Rechtsquellen und in den Papyri, Sitzber. Akademie Wien 220, 1942, 2. Abhdl. S. 91 ff., dazu F. Dölger, Byz. Zeitschr. 42, 1942, S. 282 ff.

er den kirchlichen Instanzen eine Mitwirkung und die letzte Entscheidung in Glaubensfragen zuerkannte.¹

Bis zu einem gewissen Grad ist das auch bei den späteren Kaisern, die sich um die Glaubenseinheit bemühten, so geblieben. So hat beispielsweise der Usurpator Basiliscus bei der Veröffentlichung seines Enkyklion die Aufforderung an die Bischöfe, ihre Unterschrift dazu zu geben, gerichtet: *θεσπίζομεν τοὺς ἀπανταχοῦ ὁσιωτάτους ἐπισκόπους ἐμφανίζομένῳ τούτῳ ἡμῶν ἐγκυκλίῳ γράμματι καθυπογράψαι*.² Nicht anders war es nachher beim Henotikon des Kaisers Zeno.³ Aber wo wäre bei einem Kaiserreskript oder -edikt die Unterschrift eines noch so hochgestellten Beamten nötig gewesen? Selbst Justinian hat schließlich in Glaubensfragen die konziliare Lösung gesucht oder wenigstens wie in der Einführung der theopaschitischen Formel die Mitwirkung der Kirche sichtbar gemacht. In der Konstitution des Codex Iustinianus I 1, 8 wird ein Schreiben des Papstes Johannes II., in dem ein Brief Justinians an den Papst eingefügt ist, mit des Papstes Zustimmung zu dem darin vorgelegten ausführlichen Glaubensbekenntnis unter Einschluß der theopaschitischen Formel vom Kaiser mit Gesetzeskraft publiziert. Und das ist doch etwas ganz anderes, als wenn sonst in einem Reskript darauf Bezug genommen ist, daß ein Beamter eine Meldung erstattet oder einen Vorschlag eingebracht hatte.

All dem gegenüber tritt das Eigenartige, ja Einzigartige in des Theodosius Verfahren bei seinem Edikt vom 28. Februar 380 deutlich hervor. Als Vorkämpfer und Schirmer der Rechtgläubigkeit tritt er mit einer Glaubensformel, ja mit seiner Glaubensformel – schließt er sich doch mit dem *credamus* selbst ein – zur Bestimmung des „nomen Christianum catholicum“ hervor. Eindeutiger als zuvor wird die unter dem Schutz des Kaisers stehende Kirche jetzt endgültig Staatskirche, insofern der Kaiser

¹ Karl Voigt, Staat und Kirche von Konstantin d. Gr. bis zum Ende der Karolingerzeit, 1936, S. 27, 28.

² Euagrius, hist. eccl. III 4 S. 103, 14 ff. Bidez-Parmentier. Anders K. Voigt, a. O. S. 57, der mit dem Enkyklion die Zeit des wahren Cäsaropapismus gekommen sieht.

³ Euagrius hist. eccl. III 15 S. 114, 26 f. Πέτρος ὁ Κναφεὺς – τῷ ἐνωτικῷ Ζήνωνος καθυπεσημῆνατο; vgl. Kirsch I 634 f.

jetzt im Interesse eben des Staats die Formel, gestützt auf das Bekenntnis von Nicaea, mit Einschluß der Homousie des Heiligen Geistes den Untertanen verkündet und als das einzige im Sinne eines Staatsgesetzes gültige Bekenntnis erklärt. Mit der Androhung auch irdischer Strafen gegen diejenigen, die sich nicht fügen wollten, wurde im gleichen Augenblick durch diese Konstitution der Grundsatz des Glaubenszwangs verkündet.¹

Keine Stimme des Protests ist auf uns gekommen, wenn auch sicherlich in den Kreisen der Betroffenen Stimmen des Widerspruchs gegen diesen autokratischen Absolutismus nun auch in Glaubensfragen nicht gefehlt haben werden. Neben ihrem ersten Wohltäter Konstantin hat die Kirche nachher auch dem Theodosius den Ehrennamen des Großen beigelegt,² und bis auf unsere Tage ist diese Entscheidung aus den Anfängen seiner Kirchenpolitik als eine ganz natürliche Sache aufgefaßt und jedenfalls ohne Kritik hingenommen worden. Wohl sagt im Blick darauf ein katholischer Kirchenhistoriker³ „So wird im Orient der Arianismus durch dieselbe Gewalt – gemeint ist der kaiserliche Absolutismus – gestürzt, der ihn bisher getragen und großgezogen hatte“, doch ohne mit diesen Worten hier eine Kritik an dem Absolutismus üben zu wollen. Und im Urteil eines Protestanten⁴ „brachte Theodosius die erlösende Tat“. Ein Angehöriger der englischen Hochkirche⁵ äußert sich dahin „Theodosius thus set himself to secure the unity of the Empire on the basis of the Nicene Faith; and the Church of the Empire now finally and definitely became the Church of the Empire, adopted by its rulers for the Empire's sake“. Nur H. Richter⁶ schrieb zu dem Edikt „Das war die Sprache eines fast irrsinnigen Glaubensfanatismus auf dem Thron. So hatte nicht einmal Gratian in seinem Ketzeredikt geredet. In diese Worte fürstlicher Religionswut hüllte sich das entscheidende Manifest, welches das Christentum zur alleinigen und bleibenden Staatskirche machte.“ Das Urteil Richters ist in seinen

¹ K. Voigt, a. O. S. 36.

² E. Gibbon, ed. Bury, a. O. III 140; vgl. Stein I 296 f.

³ Kirsch I 410.

⁴ Lietzmann IV 26.

⁵ Kidd II 281.

⁶ Das Weströmische Reich S. 528.

Eingangsworten eine arge Übertreibung und läßt ein wirkliches Verständnis für die geschichtlichen, zeitgebundenen Voraussetzungen vermissen, die in jenen Tagen einen energischen christlichen Kaiser zu einem solchen Eingreifen im Interesse der Kirche und im Interesse des Staates bewegen konnten. Worauf es aber uns ankam, war zu zeigen, daß der energische Wille des kaiserlichen Gesetzgebers sich anschickte, die Spaltung, die seit einem halben Jahrhundert die Kirche beunruhigte, ohne Mitwirkung einer Synode allein mit staatlichen Zwangsmitteln beheben zu wollen. Die Richtung von Nicaea, die damit in Kirche und Staat triumphierte, ging zunächst stillschweigend über die Tatsache hinweg, daß allein der Wille des Herrschers einen solchen Sieg ermöglicht hatte, und man konnte dann weiterhin umso leichter sich mit diesem Vorgang abfinden, da Theodosius bald in die herkömmliche Bahn der Regelung kirchlicher Fragen einschwenkte.

II.

Das Konzil von 381 und seine Folgen

Noch im Jahr 380, am 25. November, setzte Theodosius am Tag nach seinem Einzug in Konstantinopel den Bischof dieser Stadt, den Arianer Demophilus, der sich dem Religionserlaß nicht fügen wollte, ab. Er nahm ihm die Hauptkirche, damals die Apostelkirche, und gab sie der nicänischen Gemeinde und ihrem Bischof Gregor von Nazianz. Am 27. November führte der Kaiser persönlich den Gregor unter militärischem Schutz in diese Kirche ein.¹ In Erweiterung dieses ersten Disziplinarverfahrens im Sinne seines Edikts veröffentlichte Theodosius am 10. Januar 381 einen Generalerlaß gegen die Häretiker². Er untersagte ihnen unter spezieller Nennung der Photinianer, Arianer und Eunomianer den Besitz von Kulträumen und nahm ihnen die Versamm-

¹ Gregor Naz., *carmen de vita sua* 1305 ff. Migne, *Patr. Gr.* XXX 1119 f. *Socr.* V 7, 10 ff. *Sozom.* VII 5, 5 ff. *Marcellinus comes*, *Chron. min.* II 60 f., 380. Lietzmann IV 31. Jülicher, *RE* VII S. 1860.

² *Cod. Theod.* XVI 5, 6 = *Cod. Iust.* I 1, 2.

lungsmöglichkeit. Es folgte eine Bestimmung, was echter, erlaubter Gottesdienst sein sollte: *Unius et summi dei nomen ubique celebretur; Nicaenae fidei dudum a maioribus traditae et divinae religionis testimonio atque adsertione firmatae observantia semper mansura teneatur*. Nachher wird wieder eine Glaubensformel eingefügt,¹ um den Kreis der echten Anhänger des Nicaenums und der wahren Katholiken zu umreißen. Dazu zählt, wer den allmächtigen Gott und Christus seinen Sohn in einem Namen bekennt, Gott von Gott, Licht aus Licht, wer den heiligen Geist, den wir vom höchsten Vater der Dinge erhoffen und empfangen, nicht durch Leugnen beleidigt, für den im Sinn eines unverletzlichen Glaubens die ungeteilte Wesenheit der unverfälschten Dreieinigkeit gilt, die Wesenheit, welche die Rechtgläubigen mit dem griechischen Wort *οὐσία* bezeichnen. Und wieder stellt sich Theodosius nicht nur mit den Worten vom heiligen Geist, den „wir erhoffen und empfangen“, sondern auch mit der Äußerung „das hat unsere Billigung gefunden, das ist zu verehren“² selbst in den Kreis der Rechtgläubigen. Er bringt dabei von neuem in das Glaubensbekenntnis einen Ton hinein, welcher der gesetzgeberischen Autorität des autokratischen Kaisers eigentümlich ist. Er stellte sich so mit dieser Autorität und der aus ihr fließenden gesetzgeberischen Gewalt hinter ein Nicaenum mit der Ausgestaltung einer neunicaenischen Theologie, deren Hauptvertreter die großen Kappadokier Basilius, sein Bruder Gregor von Nyssa und sein Freund Gregor von Nazianz waren.³ Der letztere aber und mit ihm Meletius müssen inzwischen dem Kaiser nahe gebracht haben, daß der Hinweis auf das Nicaenum ein wichtiger,

¹ *Is autem Nicaenae adsertor fidei, catholicae religionis verus cultor accipiendus est, qui omnipotentem deum et Christum filium dei uno nomine confitetur, deum de deo, lumen ex lumine: qui spiritum sanctum, quem ex summo rerum parente speramus et accipimus, negando non violat: apud quem intemeratae fidei sensu viget incorruptae trinitatis indivisa substantia, quae Graeci adsertione verbi οὐσία recte credentibus dicitur. Haec profecto nobis magis probata, haec veneranda sunt.*

² Zu *magis probata* ist an den Sprachgebrauch der Juristen zu erinnern, wo das *magis* ausdrückt, welcher Meinung sie bei Kontroversen den Vorzug geben; vgl. Heumann-Seckel, Handlexikon zu den Quellen des röm. Rechts, 9. Aufl. S. 325.

³ Lietzmann IV 36 f.

ja notwendiger Bestandteil eines solchen Bekenntnisses sein müsse. Theodosius hatte sich inzwischen gewöhnt, Religionsfragen mit den Augen des Ostens zu sehen und dazu mag ihm nicht zuletzt Meletius verholfen haben,¹ der wahrscheinlich schon einige Zeit in Konstantinopel weilte und wahrscheinlich dorthin gekommen war, um die endgültige Einsetzung des Gregor als Bischof der Hauptstadt zu betreiben.²

Das Gesetz gegen die Häretiker gipfelte in der Übertragung aller Kirchen an die rechthgläubigen Bischöfe: *cunctis orthodoxis episcopis, qui Nicaenam fidem tenent, catholicae ecclesiae toto orbe reddantur*. Doch fehlt auch diesem Gesetz eine Strafbestimmung gegen Häretiker, und damit erklärt sich wohl das Urteil über des Kaisers damaliges Verhalten, das nicht viel später Gregor von Nazianz fällte.³ Ob damals der General Sapor⁴ den Auftrag erhielt, die Restituierung der Kirchen durchzuführen, wie Theodoret V 2, 2,⁵ will, bleibt fraglich; denn nachher erzählt Theodoret V 3, 9 ff. Vorgänge in Antiochia, die mit dem Toleranzerlaß des Gratian zusammenhängen, während V 2, 2 f. zwar auch dem Gratian zugeschrieben wird, aber zum Teil in Verwechslung mit Theodosius. Wahrscheinlich ist, daß dieser vorerst sich einer Festsetzung von Strafen enthielt, bis das von ihm geplante Konzil im Rahmen der kirchlichen Zuständigkeit die Religionsfrage geregelt und den Kreis der Häretiker endgültig beschrieben hätte. Noch vor Eröffnung des Konzils hatte aber Theodosius am 2. Mai 381 eine Verfügung gegen Apostaten erlassen, die ihnen das Testierrecht entzog.⁶ Und am 8. Mai ordnete der Kaiser das gleiche mit besonderer Strenge gegen die Manichäer an und nahm ihnen außerdem auch das Recht, Erbschaften anzutreten und Schenkungen zu machen und zu empfangen. Damit sie aber sich nicht hinter anderen Namen verbergen könnten, werden auch die Enkratiten, Apotaktiten, Hydro-

¹ ebda 32.

² Socr. V 8, 4 sagt in seinem Bericht über das Konzil von 381 Μελέτιος δὲ ἐξ Ἀντιοχείας πάλαι παρῆν, ὅτε διὰ τὴν Γρηγορίου κατάστασιν μετεστάλη.

³ carmen de vita sua 1278.

⁴ Seeck, RE I A S. 2356.

⁵ Mit ihm Rauschen S. 89, 2. Kidd II 281; anders Stein I 305.

⁶ Cod. Theod. XVI 7, 1.

parastaten und Sakkophoren in das Gesetz mit einbezogen.¹ Man mag in dieser Verfügung wenn nicht eine Erweiterung, so doch eine Erläuterung des Häretikererlasses vom 10. Januar 381 insofern sehen, als eben dort die ja sonst immer als besonders schlimme Ketzer erscheinenden Manichäer nicht genannt worden waren.² Schon vorher war in einem Reskript an den Comes orientis Tuscianus³ die Bereitwilligkeit des Kaisers den von ihm als rechtläubig erkannten und anerkannten Klerus im Genuß seiner Privilegien zu belassen, zum Ausdruck gekommen, wurde doch auch den Wächtern der Kirchen und heiliger Orte und anderen zu kirchlichen Diensten bestimmten Personen die Befreiung von persönlichen Lasten und Leistungen für den Staat gewährt: *universos quos constiterit custodes ecclesiarum esse vel sanctorum locorum ac religiosis obsequiis deservire, nullius adtemptationis molestiam sustinere decernimus. Quis enim eos capite censos patiaturs esse devinctos, quos necessario intellegit supra memorato obsequio mancipatos.*

Wie schon angedeutet, waren wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 381 Einladungen zu einem Reichskonzil in Konstantinopel ergangen, das wenigstens in des Theodosius Herrschaftsbereich einen Schlußstrich unter die Irrungen und Wirrungen der Glaubensstreitigkeiten setzen sollte. Schon bei den Vorbereitungen werden wir die Hand des Meletius erkennen dürfen; einmal war es faktisch ein Konzil des Ostens und, um das erwünschte Ergebnis zu sichern, wurden zunächst nur zuverlässige Bischöfe eingeladen, also nur solche, die sich zu Meletius hielten oder ihm früher nahegestanden waren.⁴ Im Mai trat das Konzil in der östlichen Reichshauptstadt zusammen, an dem schließlich nach der Überlieferung 150 Bischöfe teilnahmen, um den nicänischen Glauben zu befestigen und für Konstantinopel einen Bischof zu wählen, wie Socrates V 8, 1 sagt: Μηδὲν δὲ ὁ βασιλεὺς ὑπερθέμενος σύνοδον ἐπισκόπων τῆς αὐτοῦ πίστεως συγκαλεῖ ἐπὶ τῷ κρατύναι τὴν ἐν Νικαίᾳ πίστιν καὶ χειροτονῆσαι τῇ Κωνσταντινουπόλει ἐπίσκο-

¹ Cod. Theod. XVI 5, 7.

² Rauschen S. 90 f.

³ Cod. Theod. XVI 2, 26.

⁴ Lietzmann IV 32.

πον. — (5) πάντες δὲ ἦσαν ἑκατὸν πενήκοντα. — (6) συνῆλθον οὖν ἐν ὑπατείᾳ Εὐχαρίου καὶ Ἐυαγρίου¹ τῷ Μαίῳ μηνί.²

In Konstantinopel war noch vor des Theodosius Ankunft ein ägyptischer christlicher Philosoph namens Maximus erschienen und hatte das Vertrauen Gregors gewonnen, war aber dann von ägyptischen Bischöfen, hinter denen Petrus von Alexandria stand, zum Bischof von Konstantinopel geweiht worden. Vergebens hatte er in Thessalonike die Zustimmung des Theodosius nachgesucht, war dann nach Alexandria gegangen, aber als Unruhestifter vom dortigen Statthalter ausgewiesen worden.³ Unter dem Vorsitz des Meletius wurde auf dem Konzil die Weihe des Maximus für ungültig erklärt und Gregor von Nazianz bestätigt. Bald danach starb plötzlich Meletius, und damit erhob sich die Frage, ob man nun Paulinus, seinen Gegenbischof, in Antiochia anerkennen sollte. Der Kaiser lud nun, um die Spannung zwischen Osten und Westen, wo man auf der Seite des Paulinus stand, auszugleichen auch ägyptische und makedonische Bischöfe ein. Die führenden Gestalten waren Timotheus von Alexandria, der seinem im Februar verstorbenen Bruder Petrus im Bischofsamt gefolgt war, und Acholius von Thessalonike, der den Kaiser getauft hatte, aber den Verlauf der Dinge in engster Zusammenarbeit mit Rom beobachtet hatte. Sie griffen Gregor als unkanonisch geweiht an, da er vorher schon ein anderes Bistum innegehabt hatte; ein solcher Wechsel war durch einen Kanon von Nicaea verboten. Gregor wich dieser Gegnerschaft. Sein Nachfolger wurde auf des Kaisers Empfehlung ein vornehmer Laie Nectarius, der vor Wahl und Weihe erst getauft werden mußte. Dann aber traten die Bischöfe der Syria prima und der übrigen Diözese Oriens zusammen und wählten unter Übergehung berechtigter Hoffnungen des Paulinus in Flavianus einen neuen Bischof für Antiochia.⁴

Wir besitzen keine Akten des Konzils von 381. Eduard Schwartz, von der Annahme ausgehend, daß Theodosius persönlich daran

¹ Ein Versehen für Εὐχερίου καὶ Συναγρίου; vgl. Liebenam, Fasti S. 39, 381.

² Vgl. Sozom. VII 7–9. Theod. V 6, 3–8, 9. Mansi III 558 A. Vita Pauli Constantinop. Photius Codex 257.

³ RE Suppl. V S. 676 nr. 109. Lietzmann IV 30 f.

⁴ Lietzmann IV 32 ff.

teilgenommen habe, vertrat die Ansicht, daß eben deshalb die Verhandlungen nicht protokolliert worden seien.¹ Dem steht aber entgegen, daß auf dem Konzil von Chalkedon 451 auch die Verhandlungen der sechsten Sitzung, bei welcher der Kaiser Marcianus anwesend war, protokolliert und nachher mit Zustimmung dieses Kaisers und auf seine Veranlassung veröffentlicht wurden.² Daß die Verhandlungen im Konsistorium in Anwesenheit des Kaisers protokolliert wurden, zeigt einmal die Bezeichnung der kaiserlichen Notare als *qui intra consistorii secreta veneranda notariorum funguntur officio*,³ und zum andern haben wir im Cod. Theod. XI 39, 8 = Cod. Iust. I 3, 7 vom 29. Juni 381, also gerade aus der Zeit des Konzils von Konstantinopel Auszüge aus dem Protokoll des Konsistoriums, in denen Theodosius die Bischöfe von der Zeugenpflicht befreite: *Pars actorum habitorum in consistorio apud imperatores Gratianum, Valentinianum et Theodosium cons. Syagri et Eucherii die III. Kal. Iul. Constantinopoli. in consistorio imp. Theodosius Augustus d(ixit): Episcopus nec honore nec legibus ad testimonium flagituratur. Idem dixit: Episcopum ad testimonium dicendum admitti non decet, nam et persona dehonatur et dignitas sacerdotis excepta confunditur*.⁴ Diese Einwände ändern freilich nichts an dem sonstigen Ergebnis von E. Schwartz, daß es keine publizierten Akten der Konzilien von Nicaea und Konstantinopel gab.

Im übrigen war, soweit sich aus den Darstellungen des Konzilsablaufs entnehmen läßt, Theodosius auf keiner Sitzung zugegen. Es liegt kein Grund vor, aus der Erzählung des Socrates⁵ von dem vergeblichen Versuch des Kaisers und der Bischöfe seines Bekenntnisses die Makedonianer unter Führung des Eleusius von Kyzikos zu gewinnen, auf die Anwesenheit des Kaisers zu schließen. Das beweist doch nur, daß der Kaiser sozusagen hinter den

¹ Über die Bischofslisten der Synoden von Chalkedon, Nicaea und Konstantinopel, Abhdl. Bayer. Akad. Neue Folge 1937 Heft 13 S. 86 mit S. 1.

² Mansi VII 117. 128. E. Schwartz, Acta concil. oecumen. III S. 138 (334), 15 ff. Seeck, Regesten S. 393; vgl. Enßlin, Gnomon 15, 1934, S. 41.

³ Cod. Theod. VI 35, 4.

⁴ Weitere Beispiele Nuovo Didaskaleion II, 1948, S. 23 f.

⁵ V 8, 7 ὁ οὖν βασιλεὺς καὶ οἱ τῆς αὐτοῦ πίστεως ἐπίσκοποι παντοῖοι ἐγένοντο ὁμολοῆσαι αὐτοῖς τοὺς περὶ Ἐλεῦσιον.

3 München Ak. Sb. 1953 (Enßlin)

Kulissen sich bemühte, Einfluß auf die Konzilsteilnehmer zu gewinnen. Und Theodoret¹ weiß wohl von einer Audienz der versammelten Väter im Palast vor Beginn der eigentlichen Konzilsverhandlungen² und berichtet von einer dabei gehaltenen Ansprache des Kaisers, in der er die Konzilsteilnehmer aufforderte, als wahre Väter über die Programmpunkte zu beraten; er weiß aber auch nichts von einer Beteiligung des Theodosius an den Beratungen. So ist auf uns nur der Bericht über die abschließende Sitzung vom 9. Juli 381 gekommen,³ und ein solcher Bericht an den Kaiser schließt wieder die Annahme seiner Anwesenheit aus. Dieser Bericht muß alsbald mit den Unterschriften der Bischöfe publiziert worden sein; denn wie E. Schwartz⁴ richtig betont, bedurften die Beschlüsse als Normen des Glaubens und der Disziplin der Mitteilung an alle Bischöfe der Reichskirche; es mußte ferner aus der Mitteilung hervorgehen, daß die Reichskirche unter Zustimmung der Reichssynode sich diese Canones gesetzt hatte. Das ist die Bedeutung der den Beschlüssen angefügten Unterschriften der Teilnehmer, und diese Beschlüsse erhielten mit der Annahme und Publikation durch den Kaiser Gesetzeskraft, wie Socrates V 8, 20 sagt: *τούτοις καὶ ὁ βασιλεὺς ἐγένετο σύμψηφος*. Die Synode bekannte sich damit zu der Idee der vom Kaiser gelenkten Staatskirche, wie Lietzmann IV 36 sagt, oder vielleicht den Tatsachen besser entsprechend zur Idee einer Staatskirche, die des Kaisers Mitwirkung zur Durchführung ihrer eigenen Beschlüsse benötigte.

Ohne auf Einzelheiten des Verlaufs des Konzils näher eingehen zu wollen,⁵ wollen wir das Schlußergebnis prüfen, nämlich ob und wie weit der Wunsch und Wille des Kaisers dabei zum Ausdruck gebracht wurde. Der erste Canon enthielt das Glaubensbekenntnis, das unter dem Namen Nicaenum-Constantinopolitanum bekannt ist und bis heute in der römischen Messe fort-

¹ V 7, 3 καὶ ἐπειδὴ εἰς τὸν βασιλεῖον εἰσεληλυθεν οἶκον ἅπας ἐκεῖνος τῶν ἐπισκόπων ὁ ὅμιλος, – βουλευσασθαι περὶ τῶν προκειμένων ὡς πατέρας ἡξίωσε.

² Lenain de Tillemont, Hist. des empereurs V 212.

³ Mansi III 557 ff.; vgl. Lietzmann IV 36, 2.

⁴ a. O. S. 86.

⁵ Vgl. Stein I 305 f. Kidd II 282 ff. Caspar I 233 ff. E. Schwartz, Zeitschr. f. Neutest. Wissenschaft XXV, 1926, S. 36 ff.; XXXVI, 1935, S. 201 ff.

lebt. Lietzmann nennt es ein Bekenntnis des altkirchlichen Typus, wie es in Palästina gebraucht wurde;¹ doch die Formel von Nicaea war durch Wendungen gegen Marcellus von Ancyra und gegen die Pneumatomachen der neuen Lage angepaßt.² Das Glaubensbekenntnis des Konzils stimmte also dem Sinne, wenn auch nicht dem Wortlaut nach mit der von Theodosius im Erlaß gegen die Häresien gegebenen Formulierung überein. Noch augenfälliger trat im zweiten Canon die kaiserliche Auffassung von der Staatskirche zutage. In Erweiterung des fünften und sechsten Canons von Nicaea, welche die kirchliche Einteilung in Anlehnung an die staatliche Provinzordnung auch in Provinzen (ἐπαρχίαι) festgelegt hatten, wurde jetzt auch für die kirchlichen Belange entsprechend den Diözesen der Staatsverwaltung diese Provinzen des östlichen Reichsteils in fünf Diözesen vereinigt, dies mit der Maßgabe, daß im kirchlichen Bereich die diözesenfreie Asia proconsularis zur kirchlichen dioecesis Asiana geschlagen wurde; gleichzeitig wurde bestimmt, daß die Bischöfe einer Diözese sich nicht zu einer Ordination oder zu anderen kirchlichen Funktionen in eine andere begeben dürften.³ Die Vorrechte der Bischöfe von Alexandria in Ägypten und von Antiochia in der Diözese Oriens, die schon der Canon 6 von Nicaea gewährt hatte, wurden erneuert, doch mit ausdrücklicher Beschränkung auf ihre Diözesen. Deutlicher noch enthüllt der dritte Canon von Konstantinopel die staatspolitische Auffassung auch für die Kirchenordnung; denn hier wurde dem Bischof von Konstantinopel ein Ehrenrang vor allen Bischöfen nach dem von Rom eingeräumt, weil seine Stadt eine neues Rom sei: τὸν μέντοι Κωνσταντινουπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπον διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμην.⁴ Der Wunsch des Herrschers, den Bischof seiner Hauptstadt im Range zu erhöhen, traf sich mit der Ab-

¹ IV 36; vgl. Kidd II 285.

² E. Schwartz, a. O. XXV S. 38 ff.

³ Sozom. VII 9, 1. Socr. V 8, 14 spricht irrtümlich von der Einführung neuer Patriarchen; vgl. Rauschen S. 103 mit 479. Schon die Art, wie Cod. Theod. XVI 1, 3 die verschiedenen Repräsentanten in den einzelnen Diözesen benennt, spricht dagegen.

⁴ Vgl. Sozom. VII 9, 2. F. Dölger, Zeitschr. f. Kirchengesch. 56, 1937, S. 19 f.

sicht führender Konzilsteilnehmer, dem Bistum Alexandria die Stellung der ersten Kirche des Ostens zu nehmen, die es sich seit Nicaea geschaffen hatte. Die politisch-geographische Kirchenorganisation hatte siegreich die alte „patriarchalische“ in die zweite Linie verwiesen.¹

Die erste Folge der Bestätigung der Konzilsbeschlüsse war ein neues Gesetz des Theodosius gegen die Häretiker vom 19. Juli 381 an den Comes Orientis Glycerius² gegen die Eunomianer, Arianer und Anhänger des Aëtius. Ihnen wurde jeder Kirchenbau im Bereich und außerhalb der Städte verboten unter Androhung der Konfiszierung solcher Bauten und des Baugrundes, ja aller Grundstücke, die einer solchen gotteslästerlichen Lehre Behausung gewährt und ihre Diener aufgenommen hätten. Am 30. Juli erfolgte eine neue Verordnung wegen der Übergabe der Kirchen an die Rechtgläubigen.³ Sie setzte, ohne an die Konzilsbeschlüsse zu erinnern, diese in ihrer Rechtskraft voraus und beginnt mit den Bischöfen, welche die Kirchen übernehmen sollten, nämlich mit denen, die sich zu der göttlichen Dreieinigkeit bekennen, wie dies, so dürfen wir hinzufügen, im ersten Canon von Konstantinopel festgelegt war: *episcopis tradi omnes ecclesias mox iubemus, qui unius maiestatis adque virtutis patrem et filium et spiritum sanctum confitentur eiusdem gloriae, claritatis unius, nihil dissonum profana divisione facientes, sed trinitatis ordinem personarum adsertione et divinitatis unitate, quos constabit communioni Nectarii – esse sociatos.* Außer Nectarius werden andere Bischöfe, mit denen Gemeinschaft zu halten Voraussetzung für die Anerkennung der eigenen Rechtgläubigkeit war, genannt, nämlich Timotheus von Alexandria für Ägypten, für die Diözese Oriens Pelagius von Laodicea und Diodorus von Tarsus, für die Asiana mit Einschluß der prokonularischen Provinz Amphilocheus von Iconium und Optimus von Antiochia in Pisidien,⁴ für die Pontica Helladius von Caesarea, Otreius von Melitene und Gregor von Nyssa, außerdem Terennius

¹ K. Müller, Abhdl. Berliner Akad. 1922 nr. 3 VII S. 29 ff.

² Cod. Theod. XVI 5, 8.

³ Cod. Theod. XVI 1, 3.

⁴ Rauschen S. 93, 2. RE XVIII S. 105 und dazu Suppl. Epigr. Gr. VI nr. 580 und 581, S. 99 ff.

Bischof der Scythia und Marmarius von Marcianopolis. Die Voranstellung des Nectarius in dieser Bischofsliste unterstreicht die Vorrangstellung des Bistums von Konstantinopel im Sinne des dritten Canons. Außerdem zeigt die Art wie erst am Ende der Aufzählung noch zwei Namen aus der thrakischen Diözese genannt werden, die deutliche Absicht, die politische Autonomie der Hauptstadt¹ nun auch für die kirchlichen Belange zu unterstreichen. Wenn in Oriens die syrische Großstadt Antiochia nicht erscheint, so hängt das mit dem dort fortbestehenden Streit, wer der rechtmäßige Bischof sei, Paulinus oder Flavianus, zusammen. Der Kaisererlaß vom 30. Juli 381 ist zwar sicher ein Ausfluß der kaiserlichen Anerkennung der Canones des Konzils von Konstantinopel, bleibt aber doch eine neuerliche kaiserliche Verwaltungsmaßregel zum Schutz der Rechte der katholischen Kirche. Der Stil, in dem er abgefaßt ist, ist für des Theodosius Art charakteristisch, der wie früher schon als entscheidende Instanz die katholische Rechtgläubigkeit einführt und unterstreicht und im Verein damit die Vorstellung der Staatskirche wenigstens in seinem Reichsteil klar und deutlich hervortreten läßt,² und zwar diesmal in dem sicheren Bewußtsein, die Bischöfe der Staatskirche auf seiner Seite zu haben, aber doch auch jetzt ohne diesen Umstand irgendwie besonders hervortreten zu lassen.

Als äußeres Zeichen des Erreichten und als eine Art Siegesfeier der Orthodoxie wurden die sterblichen Reste des von Constantius II. wiederholt um seiner Glaubensrichtung willen aus Konstantinopel vertriebenen Bischofs Paulus in die Hauptstadt überführt und in der von seinem Gegner Macedonius erbauten Kirche, die jetzt nach ihm benannt wurde, beigesetzt. Bei den Überführungsfeierlichkeiten hatte sich der Kaiser in frommer Ehrfurcht beteiligt.³

Bei alledem kann es nicht wundernehmen, daß Theodosius auf Stimmen, die aus dem Westen kamen und in der Forderung der Synode von Aquileja, auf der die eigentlich treibende Kraft Ambrosius von Mailand war, nach einem allgemeinen Konzil in Alexandria gipfelten, wo erneut die Frage, mit wem die Kom-

¹ Stein I 195 mit Socr. II 41, 1.

² Vgl. Caspar I 235.

³ Socr. V 9, 1. Sozom. VII 10, 4.

munion aufrecht zu erhalten sei, einer Prüfung unterworfen werden sollte, nicht hören wollte und nicht hören konnte.

Ein Synodalschreiben dieses Inhalts wurde an die Kaiser gerichtet, aber besonders gemeint war Theodosius: *ideoque petimus vos, clementissimi et christiani principes, ut et Alexandriae sacerdotum catholicorum omnium concilium fieri censeatis, qui inter se plenius tractent atque definiant, quibus impertienda communio, quibus servanda sit.*¹ Ein allgemeines Konzil in Alexandria hätte ja allem, was für die staatskirchliche Regelung zugunsten des Bischofs der Hauptstadt in Konstantinopel geschehen war, widersprochen. Dazu kommt, daß das Synodalschreiben auch die Frage nach dem rechtmäßigen Inhaber des Stuhls von Antiochia anschnitt, dies unter energischer Betonung der schon lange bestehenden Kommunion mit Paulinus, und allgemein vom Zwispalt der Katholiken des Ostens sprach: *inter ipsos catholicos audimus crebras dissensiones esse impacatamque discordiam.*² Das Schreiben geht über die Beschlüsse von Konstantinopel stillschweigend hinweg; es zeichnet sich nur in einem Satz eine gewisse Befremdung darüber ab, daß das Konzil von Konstantinopel seine Beschlüsse dem Abendland nicht mitgeteilt habe, wenn jetzt gebeten wurde, die Kaiser möchten die Beschlüsse des geforderten Konzils von Alexandria bestätigen und auch dem Westen mitteilen:³ *id obsecramus, ut cum inter se coetu pleniore tractaverint, etiam auxilia decretis sacerdotalibus vestrae pietatis adspirent. et nobis deferri in notitiam censeatis.* Die starke Betonung der engen Gemeinschaft der westlichen Synodalen mit Alexandria war auch nicht dazu angetan, bei den Teilnehmern des letzten Ostkonzils Beifall zu erwecken.

Gratian hatte nach Empfang dieses Schreibens seine Bischöfe dazu aufgefordert, die Sache dem Theodosius persönlich zu unterbreiten.⁴ Daher sandte Ambrosius im Namen der italischen, d. h. der oberitalischen Bischöfe ein energisches Schreiben an den Augustus der östlichen Reichshälfte. Wieder wird die Forderung

¹ Ep. Quamlibet, Ambros. ep. 12, 5.

² ebda 12, 4.

³ ebda ep. 12, 6.

⁴ Ambros. ep. 13 Sanctum, 8 *nos autem a beatissimo fratre tuae pietatis admoniti, ut tuae clementiae scriberemus imperio*; Palanque S. 99.

nach einem allgemeinen Konzil, diesmal in Rom erhoben, das eine endgültige Regelung der Besetzung der Bistümer Antiochia und Konstantinopel treffen sollte; die zweite Forderung war ein neuer Schachzug des Ambrosius.¹ Das Anrecht des Paulinus auf den Stuhl von Antiochia wurde nochmals stark hervorgehoben und die Einsetzung des Flavianus, dessen Name übrigens nicht erwähnt wurde, wird als gegen das Recht und die kirchliche Ordnung erfolgt bezeichnet: *At nunc Meletio defuncto, Paulino superstite, quem in communione nostra mansisse consortia, quae a maioribus inoffense ducta testantur, contra fas atque ecclesiasticum ordinem in locum Meletii non tam subrogatus, quam superpositus adseritur.*² Dafür aber macht Ambrosius den Nectarius verantwortlich, dessen eigene Weihe ihm auch nicht der Ordnung gemäß erfolgt zu sein schien: *atque hoc factum allegatur consensione et consilio Nectarii, cuius ordinatio quem ordinem habuerit, non videmus.*³ Ja Ambrosius setzt sich jetzt sogar für die Ansprüche des wunderlichen Heiligen Maximus ein, der in Aquileja erschienen war, um sein Anrecht auf den Stuhl von Konstantinopel zu vertreten.⁴ So mag Theodosius infolge solcher Wünsche und im Blick auf die immer noch gespannte Lage doch den Eindruck gewonnen haben, daß der Seufzer im Eingang von des Ambrosius Schreiben, man habe die Häretiker leichter vertreiben, als ein Einvernehmen unter den Katholiken herstellen können,⁵ letzten Endes die Wahrheit treffe. So plante der Kaiser eine neue Synode, ließ aber wieder nur seine Bischöfe einladen, die sich dann im Sommer 382 in Konstantinopel versammelten. Lietzmann⁶ nimmt an, daß die Einladungen dazu schon vor dem Brief Sanctum des Ambrosius ergangen seien.

¹ ep. 13, 6 *nec videmus eam (communione) posse aliter convenire, nisi aut is reddatur Constantinopoli, qui prior est ordinatus, aut certe super duorum ordinatione sit in urbe Roma nostrum orientaliumque concilium.*

² ep. 13, 2.

³ ep. 13, 3.

⁴ ep. 13, 3 ff.

⁵ ep. 13, 1 *itaque dolentius forte quam inconsultius ingemiscimus, imperator, facilius expelli potuisse haereticos quam inter catholicos convenire. Quanta nuper confusio facta sit, explicari non potest.*

⁶ IV 55 f. gestützt auf E. Schwartz, Zeitschr. f. Neutest. Wissenschaft 1935 S. 207–210.

Das kann schwerlich richtig sein; denn bei aller Vorsicht gegenüber einem Schluß *e silentio* wäre es doch kaum verständlich, wenn der Mailänder mit keinem Wort auf des Kaisers Pläne hingedeutet hätte. Außerdem aber steht doch in dem von Theodoret mitgeteilten Brief der neuen Synode (V 9, 9), sie hätten sich in Konstantinopel versammelt infolge des Schreibens, das früher nach der Synode von Aquileja an den Kaiser Theodosius gerichtet worden sei: συνδεδραμήκειμεν γὰρ εἰς τὴν Κωνσταντινούπολιν ἐκ τῶν πέρυσι γραμμάτων τῶν παρὰ τῆς ὑμετέρας τιμιότητος μετὰ τὴν ἐν Ἀκυλῆᾳ σύνοδον πρὸς τὸν θεοφιλέστατον βασιλέα Θεοδόσιον ἐπισταλθέντων.

Dem neuen Konzil brachte Theodosius das Schreiben des Ambrosius zur Kenntnis, wie aus dem eben erwähnten Synodalschreiben¹ hervorgeht. Dieses ging an die inzwischen durch Gratian nach Rom einberufene Synode, zu der auch die Bischöfe des Ostens von diesem Kaiser eingeladen worden waren² und welche an die schon in Konstantinopel Versammelten eine Aufforderung, sich in Rom einzufinden, gerichtet hatte.³ Diese Einladung lehnten die Bischöfe ab, einmal könnten sie ihre eben in der Erneuerung begriffenen Kirchen nicht solange verwaist lassen, auch seien sie nur auf eine Reise nach Konstantinopel vorbereitet und nur dazu von den in den Provinzen verbliebenen Amtsbrüdern ermächtigt. Sie waren aber schließlich bereit, sich durch eine Abordnung vertreten zu lassen, durch die Bischöfe Cyriacus, Eusebius und Priscianus, die das Synodalschreiben überbringen sollten.⁴ Darin wiesen die unter des Nectarius Vorsitz versammelten Väter in aller Ruhe die Vorwürfe und Angriffe des Ambrosiusbriefes zurück. Sie legten ihr Glaubensbekenntnis dar mit Beziehung auf die Beschlüsse der Meletiusynode von Antiochia von 379, auf den ἐν Ἀντιοχείᾳ τόμος, und des Konzils von Konstantinopel von 381, das sie hier zuerst als ökumenisches Konzil bezeichneten.⁵ Dann wurde unter ausdrücklicher Berufung auf die Bestimmungen von Nicaea die Wahl des Nectarius und die des Flavianus als

¹ Theod. V 9, 1–18.

² Hieronym. ep. 108, 6.

³ Theod. V 9, 8 mit 8, 10. Sozom. VII 11, 3.

⁴ Theod. V 9, 9 Ende.

⁵ Theod. V 9, 13 ἐν Κωνσταντινουπόλει παρὰ τῆς οἰκουμένης – συνόδου.

durchaus kanonisch erfolgt mit Nachdruck bestätigt, und man versah sich der freundlichen Zustimmung der westlichen Bischöfe.¹ Im übrigen wurden zwei Beschlüsse gefaßt, die später irrtümlich als Canon fünf und sechs des Ökumenischen Konzils von 381 gegolten haben.² Der erste dieser Canones³ suchte einen Kompromiß mit den Anhängern des Paulinus in Antiochia, insofern die Kommunion mit allen denen hergestellt wurde, die an die eine Gottheit des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes glaubten im Sinne der Formel der Okzidentalern *περὶ τὸν τόμον τῶν δυτικῶν*. Der andere freilich war deutlich gegen das Verhalten des Paulinus selbst gerichtet, der sich als Vertreter einer orientalischen Minderheitsopposition nach Rom begeben hatte. Der sogenannte Canon 6 handelt vom Verfahren bei Klagen gegen Bischöfe. Klagen kirchlicher Natur sollten, wenn von Häretikern oder Schismatikern eingebracht, nicht angenommen werden; im übrigen sollten sie an die Provinzialsynode gehen; hier sollte das Verfahren durchgeführt werden; kam es dort zu keiner Entscheidung und Erledigung des Falles, so ging die Sache an die höhere Instanz einer Diözesansynode. Dieser Instanzenzug sollte durch das ausdrückliche Verbot, solche Fälle unter Umgehung der vorgeschriebenen Prozedur vor den Kaiser oder vor eine allgemeine Synode zu bringen, noch mehr gesichert werden.⁴

Theodosius, der seinerzeit die Wahl des Nectarius protegiert und als kanonische Wahl anerkannt hatte,⁵ hatte seinerseits eine offenbar eindeutige Ablehnung des Ambrosiusbriefes *Sanctum*, die im Wortlaut nicht erhalten ist, an ihn gerichtet.⁶ Die Antwort des Ambrosius und seiner Mitbischöfe⁷ darauf, welche jetzt Vorwürfe des Kaisers zu entkräften suchte, rückte von dem Eintreten

¹ Theod. V 9, 17 οἷς ὡς ἐνθέσμως καὶ κανονικῶς παρ' ἡμῶν κεκρατηχόσι καὶ τῇν ὑμετέραν συγχαίρειν παρακακαλοῦμεν εὐλάβειαν.

² Rauschen S. 133 mit Ballerini, S. Leonis opera III 10. C. J. Hefele, Conciliengeschichte II² S. 14.

³ Mansi III 559.

⁴ Rauschen S. 133. Kidd II 294. Caspar I 240f.

⁵ Theod. V 9, 15 Νεκτάριον ἐπίσκοπον κεχειροτονήκαμεν ἐπὶ τῆς οἰκουμενικῆς συνόδου μετὰ κοινῆς ὁμολοίας ὑπ' ὧσιν καὶ τοῦ θεοφιλεστάτου βασιλέως Θεοδοσίου παντός τε τοῦ κλήρου καὶ πάσης ἐπιψηφισομένης τῆς πόλεως.

⁶ Ambros. ep. 14, 4. Lietzmann IV 57.

⁷ Ambros. ep. 14 Fidei tuae.

für Maximus insofern ab, als die Sache nicht mehr vertreten wurde, ja man gab so nebenbei zu verstehen, daß man hier von falschen Voraussetzungen ausgegangen sei: *silemus iam quorum errore quorumve delicto, ne serere fabulas et alloquia cassa videamur*.¹ Mit der Bischofsabordnung des neuen Konstantinopeler Konzils war auch eine Gesandtschaft hoher kaiserlicher Beamter nach Rom gekommen, um offiziell, wenn auch etwas verspätet, die Einsetzung des Nectarius mitzuteilen und für ihn die litterae formatae seiner Anerkennung zu erlangen. Papst Bonifatius I. (419–422) hat später in einem Schreiben² das Vorgehen des Theodosius damit motiviert, daß die Ordination des Bischofs seiner Hauptstadt auch nach des Kaisers Ansicht solange noch keine wirkliche Gültigkeit gehabt habe, als sie nicht Rom zur Kenntnis gebracht und zur Entscheidung vorgelegt worden war: *ordinationem propterea quia in nostra notione non esset, habere non existimans firmitatem*.³ Das erscheint als ein reichlich spätes Rückzugsmanöver, um die damals offenbar erteilte Zustimmung Roms zu verteidigen. Aus diesem Streit um Personalfragen, bei denen übrigens für Flavianus die Zustimmung des Westens nicht erreicht wurde, hebt sich eine Tatsache besonders heraus, Theodosius verharrte in seiner Haltung, die sich unbedingt an Urteil und Wünsche seiner Ostkirche hielt, auch wenn er damit in Widerspruch zu seinem Mitaugustus Gratian, der der rangältere war, geriet. Dieser hatte im Jahr 378 dem Papst Damasus eine Art Gerichtsoberhoheit in kirchlichen Fragen eingeräumt.⁴ Doch hatten weder die orientalischen Bischöfe, noch ihr Kaiser auf diesen wenige Jahre zuvor für das ganze Reich ergangenen Erlaß Gratians Rücksicht genommen. Das stimmt mit der von Theodosius auch sonst verfolgten Linie, den Bischof von Konstantinopel dem der alten Reichshauptstadt im Rang anzugleichen, während umgekehrt die diesem Bestreben entgegenstehenden Rechtsansprüche des Römers stillschweigend ignoriert werden.

¹ ep. 14, 2.

² Jaffé-Kaltenbrunner 365.

³ Dazu Caspar I 240, 3.

⁴ Ep. imp. et pontif. (Avellana) 13, 11–13 CSEL XXXV 57, 16 f. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, 1924, nr. 133. Vgl. Stein, I 284. Caspar I 212 ff. Enßlin, Zeitschr. der Savigny-Stiftung 57, Roman. Abt. 1937, S. 375.

Noch in der Zeit zwischen den beiden Tagungen von Konstantinopel hatte Theodosius durch zwei Gesetze sein Eintreten für die Staatsreligion erneut dokumentiert. Am 21. Dezember 381 verbot er Opferhandlungen zum Zweck der Erforschung der Zukunft.¹ Es wird sich dabei um die Wiederholung eines schon unter Valentinian I. und Valens ergangenen Opferverbots gehandelt haben; hatte doch nach Libanius² die Opfermöglichkeit nach Julians Tod noch einige Zeit bestanden, bis die beiden Brüder mit einem Verbot einschritten, das aber dem Weihrauchopfer nicht galt. Übertretung wird mit der Strafe der Vermögenskonfiskation bedroht, *proscriptione se noverit subiugandum*.³ Es war das erste Vorgehen gegen das Heidentum, das natürlich seit dem Glaubensedikt des Theodosius mit der Abneigung und dem Unwillen dieses überzeugt christlichen Herrschers zu rechnen hatte, mit einem Verhalten, das sich ja deutlich in den Worten des Opferverbotes ausdrückt „wir ermahnen dazu, daß Gott mit reinen Gebeten geehrt, nicht mit grausigen Zauberformeln entweiht werde: *cum nos iusta institutione moneamus castis deum precibus excolendum, non diris carminibus profanandum*.“⁴ Am 31. März 382 ergingen verschärfte Vorschriften gegen die Manichäer.⁵ Sie werden als Entheiliger und Verfälscher der katholischen Lehre, zu der sich der Kaiser selbst wieder ausdrücklich bekennt, dem Gesetz unterworfen: *ita ut profanator atque corruptor catholicae, quam cuncti suspicimus, disciplinae legi subiugetur*. Für die Solitarier⁶ gilt nach wie vor die Unfähigkeit ein Testament zu errichten. Allen anderen, den Enkratiten, Sakkophoren und Hydroparastaten wird die Todesstrafe angedroht und sie sollten aufgespürt werden,⁷ auch sollte, wer sie anschuldigte und an-

¹ Cod. Theod. XVI 10, 7.

² or. XXX 7 = III S. 91, 4ff. Foerster: μένει μὲν τινα τὸ θύειν ἱερεῖα χρόνον, νεωτέρων δὲ τινων συμβάντων ἐκωλύθη παρὰ τοῖν ἀδελφοῖν, ἀλλ' οὐ τὸ λιβανωτῶν. Vgl. Seeck V 18, 27 mit S. 430; anders Rauschen S. 93.

³ Gemeint ist die *proscriptio bonorum*; vgl. Th. Mommsen, Röm. Strafrecht S. 1024 mit S. 938, 1 und 1003, 1.

⁴ Vgl. Johannes Geffcken, Der Ausgang des griech.-röm. Heidentums, 1920, S. 145.

⁵ Cod. Theod. XVI 5, 9.

⁶ Dazu Rauschen S. 127.

⁷ Dazu Mommsen, Röm. Strafrecht S. 346 f.

zeigte nicht dem schimpflichen Verdacht des Angebers verfallen: *sublimitas itaque tua* (der Prätorianerpräfekt) *det inquisitores, aperiat forum, indices denuntiatoresque sine invidia delationis accipiat*. Die Verjährungsfrist sollte, wie das auch bei Majestätsprozessen der Fall war, nicht gelten. Auch sollten alle, die einen anderen Ostertermin als die Rechtgläubigen ansetzten, aufgespürt und dem Gesetz unterworfen werden. Die Quartodezimaner, die nach jüdischem Brauch Ostern am 14. Nisan feierten,¹ galten also dem Kaiser als strafwürdige Manichäer. Im Spätjahr 382 sah sich Theodosius veranlaßt, durch Erlaß an den Dux der Osrhoene einen vielbesuchten Tempel vielleicht in der Provinzialhauptstadt Edessa, der auch zu nichtkultischen Festen und Versammlungen verwendet worden war und künstlerisch wertvolle Bilder besaß, entgegen einem früher erschlichenen Befehl (*neque huic rei obreptivum officere sinimus oraculum*) wieder öffnen zu lassen.² Ob wir in dem Bischof Eulogius von Edessa den Mann erkennen dürfen, der den Schließungsbefehl beim Kaiser erwirkt hatte, wie Gothofredus in seinem Kommentar zu der Stelle annahm, bleibt fraglich. Jedenfalls aber zeigt sich auch jetzt noch ein Entgegenkommen des Kaisers, wo es Rücksichten auf die Festfreude der Bevölkerung zu nehmen galt. Freilich wird ausdrücklich betont, daß diese Erlaubnis nicht zu einer Umgehung des Opferverbotes führen dürfe.

Nur zu bald sollte sich aber zeigen, daß trotz aller Konzilsbeschlüsse und kaiserlichen Verfügungen die erhoffte innere Ruhe nicht einkehren wollte. Theodosius dachte daher daran, eine neue Bischofsversammlung einzuberufen, auf der durch Diskussion die vorhandenen Gegensätze geklärt und ausgeglichen werden sollten, um so endlich zu dem erstrebten Ziel der Kircheneinheit zu gelangen. Im Juni 383 traten die Bischöfe wieder in Konstantinopel zusammen,³ und zwar diesmal außer den Katholiken auch die Häretiker. Für Nectarius hatte der Plan

¹ Kirsch I 249. 321.

² Cod. Theod. XVI 10, 8 vom 30. November 380.

³ Socr. V 10, 6 ff. Sozom. VII 12, 1 ff.; vgl. Gregor Nazianz., ep. 173, Migne, Patr. Gr. XXXVII 221 und dazu Seeck V 495 zu S. 163, 25. Hefele, Conciliengeschichte II² S. 41 ff. Kidd II 296 f. Caspar I 241. Rauschen S. 156.

des Kaisers eine unangenehme Aussicht eröffnet; er fühlte sich den Anforderungen eines Religionsgesprächs nicht gewachsen. So ließ er sich leicht von dem novatianischen Lektor Sisinnius überzeugen, daß eine allgemeine Debatte nicht zum Kirchenfrieden führen werde, sondern nur die Häretiker noch überheblicher machen könne. Sisinnius schlug deshalb vor, man möge der Versammlung die Frage vorlegen, ob sie die Lehren der vor-nicänischen Väter anerkenne. Wer dies ablehne, werde von seiner eigenen Gemeinde verjagt werden. Stimmtten aber die Bischöfe zu, dann müsse es den Orthodoxen leicht fallen, solche Stellen daraus vorzulegen, in denen ihre eigene Lehre eine Stütze finde. Nectarius war darauf eingegangen und hatte die Zustimmung seines Kaisers erlangt. Theodosius legte selbst der Versammlung die erste Frage vor, die allgemein bejaht wurde. Doch über die weitere Frage, ob sie die Lehren der Väter vor den Verhandlungen von Nicaea als genügendes Zeugnis für den christlichen Glauben betrachteten, brachen alsbald die Gegensätze auf, und es kam zu lebhaftem Meinungsstreit. Darauf hob Theodosius die Sitzung auf und befahl, jede Richtung solle ihm ihr Glaubensbekenntnis schriftlich einreichen. Dem Befehl gehorsam erschienen Nectarius für die orthodoxen Katholiken, Agelius für die Novatianer, Demophilus für die Arianer und Eunomius von Cyzicus für die Macedonianer im Palast zur Übergabe ihrer Glaubensformeln. Theodosius nahm diese in Empfang, zog sich dann zurück und wandte sich im Gebet zu Gott, er möge ihm seine Hilfe zur Wahrheitsfindung gewähren.¹ Darauf las er die verschiedenen Bekenntnisse und entschied sich für das des Nectarius und das des Agelius, weil beide das *ὁμοούσιον* bekannten. Die anderen zerriß er. So fand das orthodoxe Bekenntnis erneut die Zustimmung des Herrschers und daneben erhielten die Novatianer die volle Duldung.² Die Häretiker wurden verurteilt, und es ergingen verschärfte Bestimmungen gegen sie.

¹ Socr. V 10, 25 ὁ δὲ βασιλεὺς δέχεται μὲν τοὺς συνελθυθότας· καὶ τὸ παρ' ἐκάστου δόγμα ἔγγραφον λαβὼν καθ' ἑαυτὸν γενόμενος ἠΐξαστο ἐκτενῶς συνεργῆσαι αὐτῷ τὸν θεόν πρὸς τὴν τῆς ἀληθείας ἐπιλογήν. εἶτα ἕκαστον — ἀναγνοὺς τὰ μὲν ἄλλα πάντα ὡς χωρισμὸν τῆς τριάδος εἰσάγοντα μεμψάμενος ἔρρηξε· μόνην δὲ τὴν τοῦ ὁμοουσίου ἐπαινέσας ἐδέξατο.

² Socr. V 10, 27. Sozom. VII 12, 10.

Schon vorher am 20. Juni 383 war dem Vikar der pontischen Diözese ein Erlaß gegen die Taskodrogiten zugegangen,¹ die zwar nicht aus ihren Wohnstätten vertrieben, deren Versammlungen aber verhindert werden sollten. Und noch früher war am 20. Mai das Gesetz gegen Apostaten wohl im Einverständnis mit Gratian in modifizierter Form erneuert worden.² Für getaufte Apostaten blieb es beim Verbot der Testierfreiheit, und dazu kam jetzt das andere Verbot der Annahme von Erbschaften. Katechumenen aber, die vom christlichen Glauben abfielen, sollten zugunsten ihrer Kinder und leiblichen Brüder testieren dürfen und im entsprechenden Fall auch in den Genuß von Erbschaften kommen; in allen anderen Fällen blieb es auch für sie bei dem Verbot. Nach Abschluß des gescheiterten Einigungsversuches wurde am 25. Juli 383 gegen alle Häretiker ein Versammlungsverbot erlassen;³ außer den Sekten, deren Bekenntnisformeln Theodosius abgelehnt hatte, werden die Pneumatomachen und Manichäer aller Schattierungen genannt; Lehrtätigkeit auch in Privathäusern wurde untersagt, kurzum alles, was der katholischen Frömmigkeit schaden könnte: *nihil vel publice vel privatim, quod catholicae sanctitati officere possit, exerceant*. Bezeichnenderweise wurde den Rechtgläubigen gestattet, gegen solche Gesetzesübertreter zur Selbsthilfe zu schreiten: *ac si extiterit, qui tam evidenter vetita transcendat, permissa omnibus facultate, quos rectae observantiae cultus et pulchritudo delectat, communi omnium bonorum conspiratione pellatur*. Sollte etwa Theodosius gehofft haben, auf diesem Weg zu erreichen, was Sozomenus VII 12, 12 berichtet, der Kaiser habe die Untertanen nicht der Strafe aussetzen wollen, sondern habe gewünscht, sie einzuschüchtern, damit sie mit ihm im Glauben übereinstimmen möchten; im übrigen habe er freiwilligen Übertritt belobt. Immerhin mußte Eunomius wegen Übertretung des Versammlungs- und Lehrverbotes in die Verbannung gehen,⁴ hatte er doch gar einige kaiserliche Kämmerer für seine Sekte gewonnen.⁵ Sozo-

¹ Cod. Theod. XVI 5, 10. Rauschen S. 153.

² Cod. Theod. XVI 7, 2; vgl. 7, 3 des Gratian vom 21. Mai 383.

³ Cod. Theod. XVI 5, 11.

⁴ Sozom. VII 17, 1.

⁵ Philostorgius X 1, 6 S. 127, 23 ff. Bidez.

menus knüpft das zu des Kaisers Verfahren Gesagte übrigens an ein zweites Ketzergesetz an, das am 3. Dezember 383 publiziert wurde.¹ Hier werden auch die Apollinaristen in die Liste derer aufgenommen, welche der aufrichtige Glaube eines wahren Bekenntnisses in der ehrwürdigen Verehrungsform des katholischen Gottesdienstes verdammt: *quas (sectas) verae religionis venerabili cultu catholicae observantiae fides sincera condemnat*. Zum Versammlungsverbot und zu der Androhung der Konfiskation von Versammlungsräumen und -plätzen in Stadt und Land trat das Verbot der Priesterweihe und der Befehl, Wanderprediger aufzuspüren und in ihre Heimat zu überstellen und ihnen keine Möglichkeit mehr zu künftigem weiterem Umherziehen zu lassen. Für Nachlässigkeit bei der Durchführung dieses Erlasses werden den Amtsangestellten der Statthalter und der Gemeindevorstände Strafen angedroht. Wahrscheinlich hatte zur Einbeziehung der Apollinaristen und zu der Strafandrohung letzten Endes ein Brief des Gregor von Nazianz an den Statthalter von Kappadokien Olympius Anlaß gegeben.² Er enthielt die Mitteilung, in Nazianz hätten sich Apollinaristen versammelt und durch durchreisende abgesetzte Bischöfe einen Bischof weihen lassen und das könne doch die Regierung nicht hingehen lassen.³ Auch Socrates V 20, 4 ff. erweckt den Eindruck von des Kaisers Langmut ohne sie aber wie Sozomenus mit besonderen Absichten zu begründen.

Bei aller Kirchenfreundlichkeit hatte jedoch auch Theodosius zum Schutz der für die Staatsverwaltung wichtigen Gemeinderäte solche Kurialen, die sich als Kleriker ihren Pflichten zu entziehen suchten, den Verzicht auf ihr Vermögen zugunsten der Kurie bei ihrem Eintritt in den Klerus auferlegt.⁴

Das Verhalten der Bischöfe bei dem letzten Einigungsversuch des Theodosius hatte mehr als je die Fügsamkeit des östlichen Episkopats und seine Gewöhnung an eine staatskirchliche Ordnung deutlich gemacht, überließen sie doch ohne Widerspruch

¹ Cod. Theod. XVI 5, 12.

² ep. 125.

³ Rauschen S. 155.

⁴ Cod. Theod. XII 1, 104 vom 7. November 383; vgl. 1, 123 mit Ambros., ep. 18, 13.

dem Kaiser die letzte Entscheidung in der Anerkennung der Glaubensformel. Und wenn Theodosius nach seiner anfänglichen selbständigen Glaubensdefinition, die der katholischen Welt als Norm gelten sollte, auch den Weg einer konziliaren Entscheidung eingeschlagen hatte, so war er zuletzt im Verlauf der dritten Bischofsversammlung in Konstantinopel zu seinen Anfängen zurückgekehrt. Er entschied schließlich von sich aus, was man als wahren Glauben zu betrachten habe. Nicht anders als in seinem ersten Glaubensedikt, in dem er als der vom Himmel seinen Untertanen gesetzte Herrscher sich das Richteramt über den Glauben zugeschrieben hatte, handelte er auch jetzt in dem sicheren Bewußtsein, daß er von Gott in seiner Entscheidung erleuchtet die rechte Wahl getroffen habe. O. Seeck¹ prägt dafür in einer seiner häufigen Übertreibungen den Satz „kraft der göttlichen Erleuchtung, die seine Gebete ihm spendeten, war er selbst zum unfehlbaren Papst geworden“.

So ließ sich zeigen, daß in den ersten fünf Jahren der Regierung des Theodosius sich im Blick auf die Glaubensfragen eine Grundhaltung abzeichnete, die vor ihm nicht in Erscheinung getreten war, die Vorstellung nämlich von der auch dabei überlegenen Autorität des Kaisers von Gottes Gnaden, von einer Autorität, gegen welche die Kirche, vom Kaiser zum Sieg geführt, keinen Einwand erhob. Wenn trotzdem auch in den eigenen Reihen im Orient über die Personenfrage des umstrittenen Bistums Antiochia sich keine Einigung erzielen ließ² und wenn gerade in diesem Punkt der Westen seine Stellung verteidigte und außerdem energisch gegen die Anerkennung einer Vorrangstellung des Bischofs von Konstantinopel sich sträubte, so stoßen wir doch nirgends auf eine Kritik gegen des Theodosius Vorgehen in Glaubenssachen. Das zeigt sich in dem Urteil über den orthodoxen Kaiser, das selbst in den Zeiten der heftigen Fehde Ambrosius von Mailand in dem Schreiben an Theodosius 381 dahin formulierte: *Sanctum animum tuum deo omnipotenti pura et sincera fide deditum sciebamus, sed recentibus cumulasti beneficiis, quod catholicos ecclesiis reddidisti, imperator Auguste.*³ Und im folgenden Jahr fand der Mailänder Bischof dafür die

¹ V 164, 29.

² Socr. V 10, 1 ff.

³ ep. 13, 1.

Worte: *Fidei tuae diffusa toto orbe cognitio intimum nostrae mentis demulsit affectum*.¹ Wir können, ja wir müssen dabei annehmen, daß Theodosius aus einer christlichen Verantwortlichkeit gegen Gott heraus, dem er seine Thronerhebung verdankte, auch sein Herrscherrecht in Glaubensfragen in einer so selbstsicheren Weise ausübte. Dabei war es derselbe Kaiser, zu dessen Lob die Zeitgenossen zu sagen wußten, daß er sich in Äußerlichkeiten des Zeremoniells von den Bindungen des autokratischen Kaisertums zu befreien suchte.² Aber als frommer Christ, der Theodosius war, war er gleichzeitig von der Notwendigkeit überzeugt, im rechten Glauben den Weg zum Heil zu suchen, und in dieser Überzeugung fand er den Rechtsanspruch begründet, die Kirche von denen zu befreien, die sich einem Irrtum über den Heilsweg hingaben, und diese durch staatliche Zwangsmittel auf den rechten Pfad zurückzuführen. Persönliche Frömmigkeit, ein starkes Verantwortungsgefühl gegenüber Gott und seinen Untertanen, dazu die Auffassung seiner Stellung des Kaisers von Gottes Gnaden standen hinter den manchmal so selbstherrlichen Schritten des Theodosius auf einem für den Laien nicht leicht zu übersehenden Gebiet. Darauf stützte sich auch, was viel sagen will, seine Selbständigkeit, die sich nicht, wie das bei Constantius II. der Fall gewesen war, von bischöflichen Ratgebern überspielen ließ. Schließlich sprach von Anfang auch seine Unabhängigkeit gegenüber Gratian mit herein, die nicht zuletzt aus einem gewissen Überlegenheitsgefühl gegen den wesentlich jüngeren Mitaugustus entsprungen sein mag. Das aber mußte sich noch steigern, als Gratian gegen den Usurpator Maximus³ im Sommer 383 Herrschaft und Leben verloren hatte und sein zwölfjähriger Bruder Valentinian II.⁴ unter der Leitung seiner Mutter Justina ihm nachgefolgt war. Die arianerfreundliche Haltung der Kaiserinmutter sollte dann bald des Theodosius Rechtgläubigkeit in hellstem Licht erstrahlen lassen.

Offenbar war aber schon zuvor des Ostkaisers Autorität in

¹ ep. 14, 1.

² Themistius or. 15 S. 180. Pacatus Paneg. 21, 2 ff. 47, 3. Rufinus, hist. eccl. II (XI) 19. Vgl. Zosimus IV 27, 1. Stein I 297.

³ RE XIV S. 2546 ff.

⁴ RE VII A S. 2205 ff.

⁴ München Ak. Sb. 1953 (Enßlin)

Glaubenssachen im Westen eine anerkannte Tatsache. Vielleicht noch Ende 383 oder gleich anfangs 384 überreichten zwei römische Presbyter Faustinus und Marcellinus¹ persönlich dem Theodosius in Konstantinopel eine Bittschrift, den sogenannten libellus precum, die dem Brauch gemäß an Valentinian II., Theodosius und Arcadius, den sein Vater schon im Januar 383 zum Augustus erhoben hatte, adressiert war, aber tatsächlich dem Theodosius zugeordnet war. Faustinus, der als Verfasser theologischer Schriften bekannt ist, hatte schon vorher dem Kaiser ein Glaubensbekenntnis² eingereicht. Die Bittschrift verteidigte die orthodoxe Katholizität der Verfasser und protestierte gegen den Vorwurf der Häresie und gegen den Sektennamen Luciferianer. Sie beschwerten sich über Verfolgungen gegen führende Männer ihrer Richtung, die sich mit Stolz auf Lucifer von Caralis,³ den streitbaren Vorkämpfer des nicaenischen Glaubensbekenntnisses, zurückführten. So habe der Bischof Ephesus in Rom durch Damasus, ein Presbyter Bonosus in Trier, der Bischof Herakleides in Oxyrhynchus durch den dortigen katholischen Bischof Theodorus und sie selbst in Eleutheropolis in Palästina durch den Bischof Turbo zu leiden gehabt. Auch richteten sie Angriffe gegen die Laxheit der Orthodoxen gegen wirkliche Häretiker. Theodosius antwortete in einem Schreiben an den kürzlich ernannten Praefectus praetorio per orientem Cynegius;⁴ er stellte fest, daß zu den Orthodoxen zu rechnen sei, wer des kaiserlichen Schutzes versichert sein dürfe und wer mit dem spanischen Bischof Gregor von Eliberis und dem ägyptischen Heracleides von Oxyrhynchus in Kommunion stehe.⁵ Möglich bleibt, daß der Kaiser durch die Bittschrift angeregt in einer Verfügung vom 21. Januar 384⁶ an denselben Cynegius den Erlaß gegen die Häresien erneuerte; die sich noch in Konstantinopel verbergenden häretischen Kleriker – genannt werden Eunomianer, Mace-

¹ RE XIV S. 1449 nr. 36.

² fides Theodosio imperatori oblata, Migne, Patr. Lat. XIII 78 f.

³ H. Lietzmann, RE XIII S. 1615 f.

⁴ Migne, Patr. Lat. XIII 107 f.

⁵ Rauschen S. 199 f. Otto Bardenhewer, Gesch. der altkirchlichen Literatur III 475 f.

⁶ Cod. Theod. XVI 5, 13.

donianer, Arianer und Apollinaristen – sollten ausgeforscht und ohne Gnade aus der Stadt vertrieben werden. Auch boten wohl die genannten Beschwerden über Verfolgung Anlaß zu einem Erlaß an den Statthalter Ägyptens, den Praefectus Augustalis Optatus; hier wird der Synodalbeschluß von 382 von der Gerichtsbarkeit über Bischöfe und Kleriker eingeschärft: *graviter admodum mota est nostra clementia quaedam ab his, qui episcoporum sibi nomina vindicant, perpetrata et contra leges non minus divinas quam humanas improba temeritate commissa, vexatos etiam nonnullos orthodoxorum clericos – fatigatos itineribus, quaestionariis deditos, adque haec omnia per eos commissa, qui ad tegumenta frontis sacerdotii nominis titulos praeferebant. Bischöfe und Kleriker dürften in kirchlichen Dingen nur vor ein Bischofsgericht gezogen werden: habent illi iudices suos nec quicquam his publicis commune cum legibus: quantum ad causas tamen ecclesiasticas pertinet, quas decet episcopali auctoritate decidi.* Solche Fälle gehörten aber in Ägypten vor Timotheus von Alexandria; er sei ein Mann, zu dem alle Bischöfe in Verehrung aufblicken müßten und der auch des Kaisers Zustimmung gefunden habe.¹

III.

Bis zum ersten Konflikt mit Ambrosius

Die außenpolitische Lage, ein Thronwechsel in Persien und Einfälle der Tzaner vom Südufer des Schwarzen Meeres und anderer Stämme, welche die Ostprovinzen beunruhigten, während bisher verbündete Araber unruhig wurden, und vor allem die Usurpation des Maximus hatten 383 dem Herrn der östlichen Reichshälfte, der am 19. Januar dieses Jahres seinen Sohn Arcadius zum Augustus erhoben hatte, schwere Sorgen gemacht. Anfangs 384 hatte eine Persergesandtschaft, welche die Thronbesteigung Schapurs III. notifizieren sollte, neue Vorschläge für einen Friedensschluß gebracht. So war die Lage im Osten

¹ Const. Sirmond. 3 vom 2. Februar 384; vgl. Seeck, Regesten. Rauschen S. 180 mit 174, 1.

etwas entspannt, zwang aber doch Theodosius noch zu einiger Zurückhaltung und Nachgiebigkeit in seiner Politik gegen Maximus. Immerhin trat er als Beschützer des jungen Valentinian II. auf.¹ Er reiste im Sommer 384 nach dem Westen und traf sich in Mailand mit Valentinian. Am 31. August war er schon wieder auf der Rückreise in Verona.² Während des kurzen Aufenthalts in Oberitalien richtete er einige Konstitutionen an seinen Präфекten Cynegius, die auch im Reichsteil Valentinians veröffentlicht wurden.³ Hierher gehört Cod. Theod. III 1, 5 zum 22. September 384, ein Verbot an Juden, künftig christliche Sklaven zu halten oder sie gar zum jüdischen Glauben zu verhalten; wo aber von früher her solche Fälle vorlägen, sollten solche Sklaven durch Christen gegen einen angemessenen Preis aus einer so unwürdigen Dienstbarkeit losgekauft werden.

Im nächsten Jahr enthüllte ein Hochverratsprozeß, daß Zukunftsbefragungen über die Nachfolge des Theodosius angestellt worden waren. Gegen die Beteiligten und solche, die davon gehört, aber keine Anzeige erstattet hatten, wurde eingeschritten. Der Schuldbeweis wurde auf der Folter erbracht und die Angeklagten wurden zum Tod verurteilt, doch im letzten Augenblick vom Kaiser begnadigt.⁴ Kein Wunder, daß Theodosius das Verbot von Opfern zur Zukunftserforschung wiederholte und verschärfte Todesstrafe für die Übertreter androhte. Dabei zeigt sich zugleich, daß er trotz seiner christlichen Frömmigkeit noch an die Erfolgsmöglichkeit solcher Zukunftsschau glaubte: *acerbioris etinem imminet supplicii cruciatus eis, qui contra vetitum praesentium vel futurarum rerum explorare temptaverint veritatem*.⁵ Bei alledem aber mag sich Theodosius wenigstens des mühsam genug errungenen Kirchenfriedens in seiner Reichshälfte umso mehr gefreut haben, als der Westen von allerlei Irrungen und Wirrungen heimgesucht wurde. Wohl war ein Versuch der heidnisch gebliebenen Senatoren Roms unter Füh-

¹ Ambros., ep. 24, 11. Vgl. RE VII A S. 2211, 21 ff.

² RE VII A S. 2211, 37 ff.

³ Vgl. Seeck, V 197, 18; Regesten S. 80, 37 ff.

⁴ Lenain de Tillemont, Hist. des Empereurs V 741, 24. Rauschen 205 f. Ifland S. 131 f.

⁵ Cod. Theod. XVI 10, 9 vom 25. Mai 385.

rung des Stadtpräfekten Symmachus, bei Valentinian II. die Zurücknahme der letzten heidenfeindlichen Maßnahmen Gratians zu erreichen, gescheitert. Nach anfänglichem Entgegenkommen hatte Valentinian unter dem Einfluß des Ambrosius die Rückführung des Victoriaaltars in die Kurie und die Wiederaufnahme der staatlichen Unterstützung für die stadtrömischen Priestertümer im Herbst 384 abgelehnt.¹ Dies wohl auch mit Rücksicht auf Theodosius, hatte ja Ambrosius seinem Kaiser zu verstehen gegeben,² er solle sich an Theodosius wenden, dessen Rat er doch in fast allen bedeutsamen Fragen gewöhnlich einhole: *certe refer ad parentem pietatis tuae principem Theodosium, quem super omnibus fere maioribus causis consulere consuesti*. Dann war es durch die Arianerfreundlichkeit der Justina in Mailand zu schweren Zusammenstößen mit Ambrosius gekommen, und es schienen sich einen Augenblick im Westen den Arianern neue Möglichkeiten zu eröffnen.³

Nichts ist uns überliefert, welchen Einfluß die Todesfälle in der eigenen Familie, der Tod seiner sechsjährigen Tochter Pulcheria und bald danach der seiner Gemahlin Flaccilla, von der bekannt ist, daß sie in frommer Rechtgläubigkeit mit ihrem Gemahl wetteiferte,⁴ auf des Theodosius Haltung gehabt haben. Doch mag man es bezeichnend finden, daß der gerade in Konstantinopel weilende Gregor von Nyssa, ein vom Kaiser als Vorbild anerkannter Vorkämpfer des katholischen Glaubens, auf beide die Trauerrede halten durfte. Für 386 ist die Osteramnestie des Theodosius erhalten,⁵ wie er nach dem Brauch der Zeit auch schon in früheren Jahren zu dieser Festzeit Amnestien hatte verkünden lassen: *studiis nostrae serenitatis, quibus etiam praeter consuetudinem statutae annuae lenitatis ad propagandas ex more indulgentias naturali beneficio semper animamur, desideratum bonis mentibus tempus advenit*.⁶ Ausgenommen blieben Mörder, Ehe-

¹ RE VII A S. 2212, 43 ff.

² ep. 17, 12.

³ RE VII A S. 2217, 46 ff.

⁴ Vgl. Rauschen S. 202 und 215 f. O. Bardenhewer, a. O. IV 190 mit 206. Seeck, RE VI S. 2432

⁵ Const. Sirmond. 8 vom 22. Februar 386; Seeck, Regesten.

⁶ Cod. Theod. IX 38, 3 f. 6–8; vgl. W. Enßlin, Aegyptus 28, 1948, 182 ff.

brecher, Majestätsverbrecher, Sterndeuter, Giftmischer und Zauberer,¹ dazu Münzfälscher. Auffallend ist, daß in der Amnestie die Ketzer nicht ausdrücklich unter den Ausnahmen genannt werden, wie es sonst wohl geschah.² Vielleicht ist anzunehmen, daß in den Worten *causam, quae late tenditur, maiestatis integram reservamus* sie mit einbeschlossen waren; denn es kann schwerlich eine Änderung in des Kaisers Auffassung von der Strafwürdigkeit solcher Gesetzesübertreter, wie es die von ihm mit schwersten Strafen bedrohten Manichäer und andere waren, eingetreten sein. Es fehlen auch die Grabschänder, die sonst zu den von der Amnestie Ausgenommenen gehören.³ Und doch muß sich der Kaiser gerade über solche Störer der Grabesruhe in jenen Tagen Gedanken gemacht haben; denn am 26. Februar 386 verbot er die Übertragung eines bestatteten Leichnams an eine andere Stelle: *humatum corpus nemo ad alterum locum transferat*.⁴ Er, der doch selbst solche Translationen gebilligt und wohl selbst durchgeführt hatte, muß dabei, wie das Folgende lehrt, auch an Märtyrerübertragungen gedacht haben; denn anschließend folgt das Verbot, Märtyrerleiber zu teilen und zu verhandeln: *nemo martyrem distrahat, nemo mercetur*. Solchen Reliquienhandel kennt Augustin in seiner um 400 verfaßten Schrift *de opere monachorum*:⁵ *alii membra martyrum, si tamen martyrum, venditant*. Zugleich aber gibt der Kaiser die Erlaubnis, an der Grabstätte eines Heiligen zu seiner Verehrung ein sogenanntes Martyrium zu errichten: *habeant vero potestatem, si quolibet in loco sanctorum est aliquis conditus, pro eius veneratione, quod martyrium vocandum sit, addant quod voluerint fabricarum*.⁶ Durch Erlaß vom 16. Juni 386 an den Praefectus Augustalis Florentius wurde die Frage der Oberaufsicht über die Tempel, die ἀρχι-

¹ Dazu Th. Mommsen, Röm. Strafrecht S. 639 f. 862 ff.

² ebda S. 605 mit 600, 4.

³ Cod. Theod. IX 38, 3. 7 und 8.

⁴ Cod. Theod. IX 17, 7 mit Cod. Iust I 2, 3 und III 44, 14. Siehe o. S. 37 und u. S. 57 und 85, wo dann Theodosius schon so handelte, wie es der Text des Cod. Iustinianus besagt: *nemo humatum corpus ad alterum locum sine Augusti adfatibus transferat*.

⁵ Migne, Patr. Lat. XL 575.

⁶ Kirsch I 524.

ἐρωσύνῃ¹ in Ägypten geregelt und untersagt, einen Christen dazu zu bestimmen, der auch ohne ein solches Verbot aus Gewissensgründen ein derartiges Amt ablehnen müßte.² An den Nachfolger des Florentius, Paulinus, erging am 25. Juli eine Verordnung über die Zeugenpflicht und über die Modalitäten der Zeugnisabgabe von Presbytern und anderen Klerikern;³ Presbyter waren als Zeugen von einem etwaigen peinlichen Verfahren ausgenommen, niedere Kleriker blieben in diesem Fall den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Doch konnte auch gegen Presbyter bei Vermutung falscher Zeugnisabgabe die *actio falsi* mit ihren Rechtsfolgen eingeleitet werden, wobei der Angeschuldigte ohne Rücksicht auf seinen Stand der Folter unterworfen werden konnte.⁴ Am 31. Dezember änderte Theodosius seine frühere Bestimmung über Kleriker, die kuriatspflichtig waren, dahin ab, daß sie aus ihrem Vermögen einen Ersatzmann für den Gemeinderat zu stellen hatten.⁵

Im Jahre 387 stand die Feier des zehnjährigen Regierungsjubiläums des Theodosius, seine Dezennalien, und die Quinquennalien seines Sohnes Arcadius bevor, für die am 19. Januar der Beginn der Feierlichkeiten in Konstantinopel einsetzte.⁶ Wie üblich war dafür die Sondersteuer des *aurum coronarium*⁷ ausgeschrieben worden. Diese Erhöhung des an sich schon schwer genug lastenden Steuerdrucks führte noch im Januar zu schweren Unruhen in Antiochia in Syrien.⁸ Der Kaiser verfügte in berechtigtem Zorn, waren doch sogar seine und seiner Angehörigen Bilder umgestürzt worden, schwere Strafen gegen die hochverräterische Stadt. Er ließ sich aber durch den Bischof Flavianus, der nach Konstantinopel geeilt war, freilich nicht ohne zuvor den Bericht seiner Untersuchungskommission abgewartet zu haben, zu einer

¹ Zum ἀρχιερεὺς vgl. F. Oertel, Die Liturgie, S. 335 ff. mit 141 f. 370. 372.

² Cod. Theod. XII 1, 112.

³ Cod. Theod. XI 39, 10. Seeck, Regesten S. 72, 39 ff.

⁴ Hitzig, RE VI S. 1976, 24 ff. Th. Mommsen, Röm. Strafrecht S. 407 mit Cod. Theod. IX 19, 1 = Cod. Iust. IX 22, 12.

⁵ Cod. Theod. XII 1, 115.

⁶ Chron. min. I 244, 387. II 62, 387, 1.

⁷ Kubitschek, RE II S. 2552.

⁸ Rauschen S. 259 ff mit 512 ff. Stein I 318. Piganiol S. 249.

allgemeinen Amnestie bewegen. Der Hinweis auf das nahende Osterfest mag dazu beigetragen haben, den Kaiser zur Milde zu bestimmen.¹ Konnte sich hier Theodosius der dankbaren Zustimmung seiner christlichen Untertanen erfreuen, so schien ihnen seine Milde in anderen Fällen weniger angebracht. Der Kaiser war ihnen wieder einmal gegen die Häretiker, besonders gegen die Apollinaristen, nicht rührig genug, wie aus einem Brief des Gregor von Nazianz hervorgeht.² Er bat darin den Nectarius, beim Kaiser in dieser Sache vorstellig zu werden. Wohl hatte sich Theodosius selbst dagegen verwahrt, daß Arianer gestützt auf einen ihnen günstigen Kaisererlaß Ansprüche erhoben und hatte die vorgelegte Urkunde als Fälschung gebrandmarkt und zugleich angeordnet, daß künftighin gegebenen Falles gegen sie mit einer Fälschungsklage vorgegangen werden solle.³ Wenn man freilich vermutete,⁴ Theodosius sei unter dem Einfluß seiner zweiten Gemahlin Galla, der Tochter Valentinians I. und der Justina, einer Arianerin, gegen die Häretiker milder verfahren, so ist das schon bei einem Vergleich mit seinem früheren Verhalten abzulehnen. Dazu kommt, daß Theodosius erst im Herbst 387 bei einem Aufenthalt in Thessalonike am Hofe des vor dem in Italien eingefallenen Maximus geflüchteten Valentinian II. auch Galla traf und sie noch 387 heiratete. Und es darf nicht vergessen werden, daß vor diesem Zusammentreffen Theodosius seinem jungen Mitkaiser brieflich zu verstehen gegeben hatte, seine Bedrängnis sei eine Strafe des Himmels für seine Religionspolitik, für seinen Abfall vom katholischen Glauben.⁵ Ja, es muß in Thessalonike zu einer Aussprache über Glaubensfragen gekommen sein, durch welche Theodosius den Valentinian II. und seine Mutter – und wir dürfen dann dasselbe auch von Galla sagen – bewog, sich der von ihm vertretenen orthodox-katholischen Richtung anzuschließen.⁶

¹ Johannes Chrys., hom. 6 und 21, Migne, Patr. Gr. XLIX 76 Cff. und 219 Dff.

² ep. 102, Migne, Patr. Gr. XXXVII 329 ff.

³ Cod. Theod. XVI 5, 16 vom 9. August 387; Seeck, Regesten S. 87, 12 ff.

⁴ Rauschen S. 276.

⁵ Theod. V 15, 1 f. Zonaras XIII 18. P II 34 C. Suda (Suidas) s. Οὐαλεντινιανός; vgl. RE VII A S. 2223, 18 ff.

⁶ Ambrosius, ep. 53, 2 f. an Theodosius: *Valentinianus – informatus fide ac tuis institutis tantam devotionem erga deum nostrum induerat*, und *quas*

Noch während der letzten Vorbereitungen zum Feldzug gegen Maximus wandte sich der Kaiser am 10. März 388 im Sinne der Anregung des Gregor gegen die Apollinaristen und andere Häretiker.¹ Wieder wird ihnen grundsätzlich der Aufenthalt in den Städten, die Weihe von Klerikern und die Versammlung verboten; sie sollten keine Bischöfe bestellen dürfen, und ihren bisherigen Bischöfen wird diese Bezeichnung abgesprochen. Nur an Orten, wo sie wie durch einen Wall von der menschlichen Gemeinschaft getrennt seien, sollten sie weilen dürfen. Endlich verbot der Kaiser ihnen jeden Zugang zu seiner Person: *his etiam illud adnectimus, ut supra memoratis omnibus adeundi atque interpellandi serenitatem nostram aditus denegetur*. Unter dem 14. März wurden Mischehen zwischen Juden und Christen als Ehebruch unter Strafe gestellt.² Das ist der letzte an den Präfekten Cynegius ergangene Erlaß; er starb bald darauf und wurde am 19. März in Konstantinopel unter großer Beteiligung der Bevölkerung in der Apostelkirche beigesetzt, aber später von seiner Gemahlin in seine spanische Heimat überführt.³ Mit ihm war ein Landsmann des Theodosius und guter Christ dahingegangen, der das volle Vertrauen seines Kaisers genossen hatte. Cynegius hatte unter anderem auch den Spezialauftrag zur Überwachung des Heidentums in seinem Sprengel erhalten. Über die bestehenden Vorschriften hinaus veranlaßte er die Schließung von Tempeln und schützte den Bischof Marcellus, der den großen Tempel seiner Stadt Apamea zerstören ließ.⁴ Ja, er hatte selbst bei der Niederreißung des Tempels von Edessa seine Hand im Spiel, den der Kaiser unter Schutz gestellt hatte,⁵ und Theodosius schritt nicht gegen ihn ein, sondern beließ ihn im Amt und ernannte ihn für 388 zu seinem Mitkonsul.⁶ Während des Cynegius Aufenthalt in

gratias deferebam clementiae tuae, quod eum non solum regno reddidisses, sed etiam, quod est amplius, instituisses fidei et pietatis tuae disciplinae?
Theod. V 17, 3. Suda (Suidas) a. O. Stein I 316 f.

¹ Cod. Theod. XVI 5, 14.

² Cod. Theod. III 7, 2 mit IX 7, 5.

³ Chron. min. I 244 f., 388; dazu Seeck, V 526 f. zu S. 218, 27; RE XI S. 2527. Rauschen S. 228. 286. Stein I 318. Piganiol S. 248. 250.

⁴ Theod. V 21, 7.

⁵ Libanius, or. XXX 44 ff. 50 = III S. 111, 16 ff. 115, 14 ff. Foerster; s. o. S. 44.

⁶ Liebenam, Fasti S. 39.

Alexandria 386/87, wo er die Bilder des kurze Zeit von Theodosius anerkannten Maximus einzuführen hatte, kam es zu regierungsfeindlichen Kundgebungen und zu demonstrativen Hilferufen an Maximus.¹ Und werden auch hier eher ähnliche Beweggründe wie in Antiochia zu den Unruhen geführt haben, so mag des Cynegius heidenfeindliches Verhalten zur Steigerung der Mißstimmung beigetragen haben.

Das Osterfest am 19. April 388 feierte Theodosius wahrscheinlich noch mit Valentinian II. und den Seinen zusammen in Thessalonike, wo er noch am 30. April weilte,² und blieb dort bis zu seinem Aufbruch zum Krieg mit Maximus. Zuvor hatte er zu dem heiligmäßig lebenden Einsiedler Johannes nach Lykopolis in der Thebais gesandt und eine günstige Prophezeiung für den Ausgang des bevorstehenden Feldzugs erhalten.³ Auf dem Vormarsch war Theodosius bis Stobi gekommen. Dort erließ er an den Prätorianerpräfekten Italiens Trifolius am 14. Juni ein Ketzergesetz,⁴ eine Art Propagandaprogramm zur Beruhigung des durch das frühere Verhalten Valentinians II. unsicher gewordenen Westens. Das Gesetz ist, wenn auch sicher im Einverständnis mit Valentinian, von Theodosius konzipiert und brachte ein allgemeines Versammlungs-, Lehr- und Kultverbot mit dem Hinweis auf frühere Erlasse gegen die Häretiker. Es enthielt den Auftrag an den Präfekten, verlässliche Leute zum Aufspüren solcher Verfehlungen zu bestellen, damit die Schuldigen ihrer Bestrafung zugeführt werden könnten. Zur Sicherung der Ruhe des Ostens, wo Arcadius zurückgeblieben war, hatte der Kaiser den energischen Tatianus,⁵ einen Heiden, zum Praefectus praetorio per orientem eingesetzt. Als Schutzmittel gegen eine etwaige Beunruhigung des Kirchenfriedens erhielt er von Stobi aus am 16. Juni den Befehl,⁶ niemand dürfe in der Öffentlichkeit über Glaubensfragen Streitgespräche führen, Reden halten oder Vorschläge machen:

¹ Libanius, or. XIX 14 S. 390, 9 ff. F.

² Cod. Theod. IX 11, 1.

³ Rufinus hist. eccl. II (XI) 32 mit 19. Theod. V 24, 2. Augustinus, de civitate dei V 26; de cura pro mortuis gerenda 17, 21, Migne, Patr. Lat. XL 607.

⁴ Cod. Theod. XVI 5, 15.

⁵ RE IV A S. 2463.

⁶ Cod. Theod. XVI 4, 2.

nulli egresso ad publicum vel disceptandi de religione vel tractandi vel consilii aliquid deferendi patescat occasio. Für Verfehlungen wurden schwere Strafen angedroht. Doch die erwartete Beruhigung ließ sich mitunter vermissen. Wahrscheinlich war durch Tatian ein kräftigerer Zug in die Häretikerbekämpfung hineingekommen. Die dadurch bei den Betroffenen ausgelöste Erregung entlud sich auf ein Gerücht von einer Niederlage des Theodosius hin in Konstantinopel in einem Aufruhr der Arianer, bei dem das Haus des Bischofs Nectarius niedergebrannt wurde.¹

Der Herbst 388 brachte nach dem Sieg über Maximus und nach seinem Tod am 28. August² einen längeren Aufenthalt des Theodosius in Italien. Die Anhänger des Maximus fanden in dem Sieger einen unerwartet milden Herrn.³ Die Fürbitte des Ambrosius, der zu Theodosius nach Aquileja geeilt war, mag ihn in seiner Milde bestärkt haben.⁴ Der Kaiser ließ sogar der Mutter des Ursurpators eine Rente anweisen und sorgte für die Erziehung seiner Töchter.⁵ Die Milde des Siegers kam auch den unseligen Arianern von Konstantinopel zugute, für die sein Sohn Arcadius gebeten hatte.⁶ Hier und während seines anschließenden Aufenthalts in Mailand lernte Theodosius in Ambrosius einen Bischof anderen Schlages kennen, als er sie bisher als unumstritten anerkannter Herr seiner Reichskirche um sich gehabt hatte. Unentschieden bleibt, ob Ambrosius damals oder schon früher seine Apologie, *propheta David ad Theodosium Augustum*, dem Kaiser gewidmet hat, Predigten, die auf des David tiefen Fall hinweisen, aber zugleich auch seine Bußfertigkeit, seinen Eifer im Glauben und die dadurch erlangte Verzeihung Gottes aufzeigen.⁷ Aber welchen Zeitansatz der Dedikation wir uns zu eigen ma-

¹ Socr. V 13, 3 ff. Sozom. VII 14, 5.

² RE XIV S. 2554, 48 ff.

³ Pacatus, *paneg.* 45, 5 ff. Ambros., *ep.* 40, 25; vgl. *ep.* 51, 1; *de obitu Theod.* 17. Augustinus, *de civ. dei* V 26. Seeck, *Symmachus* S. LVII; V 221, 25 ff.

⁴ Ambros., *ep.* 41, 1. Paulinus *vita Ambrosii* 22.

⁵ Ambros., *ep.* 40, 32.

⁶ Ambros., *ep.* 40, 13.

⁷ Zur Abfassung vgl. O. Bardenhewer, *a. O.* III 517. Palanque S. 178 ff. 520f., der mit berechtigten Gründen das Jahr 387 verteidigt und S. 181 die Dedikation noch im Sommer 387 annehmen möchte.

chen, Theodosius konnte aus diesem Herrscherspiegel, aus dieser stark persönlich gehaltenen Auffassung von den Herrscherpflichten noch mehr als aus den Schreiben von 381 und 382 einen Schluß auf die Art des Bischofs seiner derzeitigen Residenz ziehen. Und bald sollte sich zeigen, daß Ambrosius gegebenen Falles die Konsequenzen aus solchen Forderungen zu ziehen gewillt war.

Noch während des Aufenthalts in Aquileja hatte der Kaiser vom Dux der Osrhoene¹ eine Meldung erhalten, daß in Callinicum am Euphrat der Ortsbischof eine Synagoge habe anzünden lassen und daß Mönche Ausschreitungen gegen die Sekte der Valentinianer begangen hätten. Der Kaiser gab Befehl, den Bischof zum Wiederaufbau der Synagoge zu verhalten und die Mönche zu bestrafen.² Nun hatte Maximus vor Beginn seines letzten Feldzugs in einem ähnlichen Fall der Niederbrennung einer Synagoge in Rom einen strengen Erlaß dorthin ergehen lassen, und die christliche Bevölkerung hatte nach den Worten des Ambrosius³ in seinem Ende die Strafe des Himmels für seine Judenfreundschaft gesehen. Kein Wunder also, wenn Ambrosius, der von der Entscheidung des Theodosius gehört hatte, sich brieflich an ihn wandte, um eine Änderung seines Befehls zu erwirken. Er bat den Kaiser, ihn geduldig anzuhören, war sich aber bewußt, daß er mit seinem Freimut sich der Gefahr, der Ehrverletzung gegen den Kaiser bezichtigt zu werden, aussetze: *cum video, ne quid sit, quod adscribatur mihi etiam de sacrilegii periculo*.⁴ Er vertritt aber die Auffassung, es sei weder kaiserlich, die Redefreiheit zu versagen, noch eines Priesters würdig, nicht zu sagen, was er denke. Nichts mache die Kaiser so volkstümlich und so liebenswert, als Freimut sogar bei denen zu lieben, die durch ihre Dienstpflicht ihnen untergeben seien: *nihil enim in vobis imperatoribus tam populare et tam amabile est, quam libertatem etiam in iis diligere, qui obsequio militiae vobis subditi sunt*.⁵ Theodosius sah

¹ Ambros., ep. 40, 6 der sagt: *relatum est a comite orientis militarium partium*; das kann nicht der Comes orientis sein, wie Palanque S. 207 will, da dieser zur Zivilverwaltung gehörte.

² Ambros., ep. 40, 6. 13, 16. Paulinus, vita Ambr. 22.

³ Ambros., ep. 40, 23.

⁴ ep. 40, 1.

⁵ ep. 40, 2.

sich durch einen die Freiheit verteidigenden Christen und Priester als *optimus princeps* und daher als Wahrer solcher Freiheit apostrophiert. Der Bischof wollte dabei sein Auftreten nicht so sehr als eines in einer staatlichen Angelegenheit aufgefaßt wissen, als eines in Gottes Sache: *Causam ergo dei tacebo?* Wie der Kaiser in Steuerfragen seine sachverständigen Finanzminister zu Rat ziehe, so solle er in einer Religionsfrage, wenn er schon zu Ambrosius nicht das rechte Zutrauen habe, andere Bischöfe heranziehen.¹ Theodosius aber ließ sich trotz allen Einwänden gegen sein Verfahren nicht von seinem Beschluß abbringen und gab offenbar nachher in Mailand dem Bischof keine Gelegenheit zu einer Audienz in dieser Sache. So machte Ambrosius ernst mit dem, was er am Schluß seines Briefes angekündigt hatte, er habe getan, was mit Ehren habe geschehen können, daß der Kaiser ihn eher im Palast höre, damit er ihn, wenn es nötig wäre, nicht in der Kirche hören müsse: *ego certe quod honorificentius fieri potuit, feci, ut me magis audires in regia, ne, si necesse esset, audires in ecclesia.*² Als nachher in Mailand Theodosius den Gottesdienst besuchte, trat ihm der Bischof in der Rolle des Bußpredigers entgegen.³ Er hatte schon in seinem Brief davon gesprochen „wenn ich nicht würdig bin von Dir angehört zu werden, so bin ich auch nicht würdig, für Dich das Opfer darzubringen, ich, dem Du Deine Gelübde, dem Du Deine Gebete anvertraust“.⁴ Und nun zögerte er nach der Predigt solange mit dem Meßopfer, bis der Kaiser ihm das bindende Versprechen gab, seinen Befehl zu widerrufen. Ambrosius teilt seiner Schwester die Predigt und die Unterredung mit dem Kaiser vor dem Meßopfer brieflich mit und betont dabei, er wäre nicht zum Altar geschritten, wenn er nicht das volle Versprechen erhalten hätte.⁵ Ob Theodosius sich wirk-

¹ ep. 40, 27 *certe si mihi parum fidei defertur, iube adesse quos putaveris episcopos; tractetur, imperator, quid salva fide agi debeat. Si de causis pecuniariis comites tuos consulis, quanto magis in causa religionis sacerdotes domini aequum est consulere.*

² ep. 40, 33.

³ ep. 41.

⁴ ep. 40, 1 *nam si indignus sum, qui a te audiar, indignus sum, qui pro te offeram, cui tua vota, cui tuas committas preces.*

⁵ ep. 41, 28 *et ita ad altare accessi, non aliter accessurus, nisi mihi plene promississet.*

lich durch die Gründe des Bischofs hatte überzeugen lassen, ob er die angekündigte Unterbrechung des Gottesdienstes scheute, ist nicht auszumachen, wohl aber darf man auch daran denken, daß er bei einem ernsthaften Streit mit dem energischen Ambrosius für seine Popularität hätte fürchten müssen.¹

Im übrigen hatte Theodosius schon in einer Äußerlichkeit bei diesem ersten Kirchenbesuch in Mailand den Gegensatz zum bisherigen Brauch von Konstantinopel erfahren müssen. Er war vom Bischof nicht in die den Priestern vorbehaltene Exedra zugelassen worden, sondern mußte im Schiff der Kirche vor den zum Priestertraum hinaufführenden Stufen Platz nehmen, wie Sozomenus berichtet.² Ob auch Theodoret V 18, 20 ff. hierher gehört, ist umstritten.³ Doch dürfen wir als Quintessenz das bei ihm erhaltene Wort festhalten, daß zweifellos eine Erklärung für das Vorgehen des Ambrosius geben kann: „Der Kaiserpurpur macht keinen Priester“.⁴ Letzten Endes war so Theodosius nach dem bisherigen Brauch des Westens während des Gottesdienstes wohl mit einer deutlichen Vorrangstellung, aber doch in die Schar der Laien eingereiht. Er fügte sich dem Brauch und war dann als Glied der Gemeinde schließlich bereit gewesen, der Forderung des Bischofs nachzugeben, aber als Kaiser zog er eine Lehre aus dem Vorgang. Er war nicht gewillt, sich den Bischof, der offenbar eine eigene und recht eigenwillige Auffassung von der Stellung eines Hofbischofs hatte, sich in jedem Fall als Berater gefallen zu lassen. So ist das Gebot zu verstehen, daß vor Ambrosius die Beschlüsse des Staatsrats, des Konsistoriums, geheim zu halten seien.⁵ Dem Bischof sollte weiterhin keine Gelegenheit gegeben

¹ So Palanque S. 217.

² VII 25, 9 ἔθος ἦν τοὺς βασιλεῖς ἐν τῷ ἱερατείῳ ἐκκλησιάζειν κατ' ἐξοχὴν τῶν ὁρίων τοῦ λαοῦ κεχωρισμένους· κολακείας δὲ ἡ ἀταξίας εἶναι τοῦτο συνιδῶν τόπον εἶναι βασιλέως ἐν ἐκκλησίᾳ τέταχθε τὸν πρὸ τῶν δρυφάκτων τοῦ ἱερατείου· ὥστε τοῦ μὲν λαοῦ τὸν κρατοῦντα τὴν προεδρίαν ἔχειν· αὐτοῦ δὲ τοὺς ἱερέας προκαθῆσθαι. Vgl. F. J. Dölger, *Antike und Christentum* I, 1929, S. 62 f.

³ F. J. Dölger, a. O.

⁴ Theod. V 18, 21 ἀλουργίς βασιλείας οὐχ ἱερέας ποιεῖ.

⁵ Ambros., ep. 51, 2 *soli mihi in tuo comitatu ius naturae ereptum videbam audiendi, ut et loquendi privarer munere; motus enim frequenter es, quod ad me pervenissent aliqua, quae in consistorio tuo statuta forent. ego ergo expers communis usus sum. — verecundia igitur qua potui satisfeci imperiali arbitrio*

werden, in Regierungsgeschäfte dreinzureden. Mit einem Wort Theodosius gedachte sich so seinem Einfluß zu entziehen. Nur sollte man nicht des Kaisers Verhalten in Personalfragen, in der Beförderung heidnischer Persönlichkeiten zu hohen Ämtern, ausschließlich mit einer gewissen Spannung zu Ambrosius in Beziehung setzen.¹

Wohl mag ein peinlicher Vorfall, der nicht lange nach seinem Sieg über Maximus dem Kaiser zu Ohren gekommen sein dürfte, ihm einiges Mißtrauen gegen Vertreter der hohen Geistlichkeit eingeflößt haben. Theophilus von Alexandria hatte den Ehrgeiz gehabt, dem Sieger im Bürgerkrieg als erster seine Glückwünsche darbringen zu lassen und damit in den Geruch zu kommen, daß ihn der Himmel mit einer echten Sehergabe begnadet habe. Er sandte seinen Vertrauten, den Presbyter Isidorus mit Geschenken und Briefen an Theodosius und an Maximus nach Italien. Doch in Rom ließ sich Isidorus von einem Lektor in seiner Umgebung die reichlich kompromittierenden Briefe stehlen, und die Sache wurde ruchbar.² Daß die Briefe dem Theodosius geradezu in die Hände gespielt wurden,³ ist zwar nicht überliefert, aber da die Sache irgendwie in die Öffentlichkeit gedrungen war, kann sie dem Kaiser nicht verborgen geblieben sein, der freilich daraus offenbar keine Staatsaktion machte; konnte doch Theophilus noch 388 oder bald danach dem Kaiser einen Osterkanon überreichen lassen, der wohl als Unterlage für eine gesetzliche Regelung und Beseitigung der Unstimmigkeiten über den Ostertermin zwischen Alexandria und Rom dienen sollte.⁴

et prospexi, ne aut ipse causam commotionis habeas, cum id egerim, ne quid ad me de imperialibus deferatur statutis.

¹ So Seeck V 225, 5 ff. Stein I 321. Vgl. Piganiol S. 257.

² Socr. VI 2, 6 ff. Sozom. VII 2, 18 ff. H. G. Opitz, RE V A S. 2150, 41 ff. 2159, 49 ff.

³ Seeck V 220, 31 ff.

⁴ Opitz, a. O. S. 2150, 62 ff. 2159, 52 ff.

IV.

Der Bußakt von Mailand und seine Bedeutung

Theodosius ging auch jetzt von dem ihm selbstverständlichen Weg der Häretikerbekämpfung nicht ab. Am 4. Mai 389 wurde den Eunomianern wiederum jede Testier- und Erbfähigkeit abgesprochen; die ihnen zugedachten Erbschaften sollten dem Fiskus verfallen.¹ Wahrscheinlich wurde ihnen gleichzeitig wie den anderen Häretikern das Recht, in den kaiserlichen Kanzleien, den *scrinia*, unter den *agentes in rebus*² und unter den *palatini*³ Dienst zu tun, versagt; denn Arcadius beruft sich dafür auf ein Gesetz seines Vaters: *quibus exemplo divi patris nostri omnis et a nobis negata est militandi facultas*.⁴ Bald darauf reiste Theodosius nach Rom, wo er am 13. Juni 389 mit seinem Söhnlein Honorius seinen feierlichen Einzug hielt.⁵ Dort durfte Pacatus als Gesandter seiner gallischen Heimat im Senat den erhaltenen Panegyricus vortragen,⁶ der uns zeigen kann, wie der Kaiser sich eines heidnischen Redners herkömmlichen Lobpreis gefallen ließ und bei der eigenen hohen Auffassung von der alles Menschliche überragenden Stellung des Kaisers von Gottes Gnaden sogar überhören konnte, wenn der Panegyriker sagte *deum dedit Hispania, quem videmus*.⁷ Pacatus wurde nachher durch die Verleihung des Prokonsulats von Africa ausgezeichnet.⁸ Es darf dabei nicht vergessen werden, daß Theodosius den Themistius zum Lehrer seines Sohnes Arcadius bestellt hatte, freilich neben dem frommen Christen Arsenius.⁹ Dazu stand Libanius, ebenfalls ein

¹ Cod. Theod. XVI 5, 17.

² Seeck, RE I S. 776 ff.

³ RE XVIII S. 2529 ff.

⁴ Cod. Theod. XVI 5, 29; vgl. Rauschen S. 306, der auch auf Cod. Theod. VIII 4, 16 vom 5. Mai 389 verweist.

⁵ Chron. min. I 245, 389, i. 298, 512. Stein I 321. Piganiol S. 255.

⁶ Pacatus paneg. 1, 2 ff.

⁷ ebda 4, 5.

⁸ Seeck V 227, 24 ff.; Symmachus S. CXCI. Piganiol S. 255.

⁹ Themist., or. 14 und 18 S. 204 C. 213 A und S. 224 B. Zonaras XIII 15. PII 37 B. Acta Sanctorum 19. Juli IV S. 606. Seeck V 265, 20 ff. A. Güldenpenning, Geschichte des oströmischen Reiches unter den Kaisern Arcadius und Theodosius II. 1885, S. 23.

treuer Verehrer der alten Götter, beim Kaiser in hohem Ansehen, das auch nicht durch Machenschaften und Anklagen seiner Gegner erschüttert werden konnte und das in der Verleihung von Titel und Rang eines Praefectus praetorio ehrenhalber einen schmeichelhaften Ausdruck fand.¹ Nach dem Brauch der Kaiserbesuche in Rom besuchte Theodosius den Senat und sprach von der Rednerbühne zum Volk,² auch verkehrte er nachher mit den Mitgliedern der hohen Körperschaft wie mit seinesgleichen.³ Das mag dann den Anlaß geboten haben, daß er später Mitglieder führender Familien durch Gnadenbeweise und Beförderungen auszeichnete. Nirgends aber erfahren wir nähere Einzelheiten über die Beziehungen des Kaisers zu dem Bischof Siricius während dieses Aufenthalts in Rom. Daraus dürfen wir schließen, daß sie sich ebenfalls in den herkömmlichen Formen hielten. So wird Theodosius vom Papst geleitet die Apostelgräber besucht haben.⁴ Sozomenus spricht nur allgemein davon, er habe nach seinem Triumph in Rom auch die Dinge der Kirche in Italien wohl geordnet.⁵ Socrates aber weiß,⁶ der Kaiser habe nach seinem triumphalen Einzug in Rom nicht nur die Priester seines Glaubens über die Maßen geehrt, sondern auch die Novatianer, weil sie den homousischen Glauben bekannten, mit Freuden aufgenommen und ihrem Bischof in Rom Leontius zulieb den Symmachus begnadigt. Der gewesene Stadtpräfekt hatte einen Panegyricus (βασιλικὸν λόγον) auf Maximus verfaßt und war nach seinem

¹ Foerster-Münscher, RE XII S. 2496 f. Seeck V 225, 10 ff.

² Vgl. Johannes Straub, Vom Herrscherideal in der Spätantike, 1939, S. 191.

³ Pacatus paneg. 47, 3 *quis in curia fueris, quis in rostris — ut te omnibus principem, singulis exhibueris senatorem; ut crebro civilique progressu non publica tantum opera lustraveris, sed privatas quoque aedes divinis vestigiis consecraris.*

⁴ Vgl. W. Enßlin, Theoderich d. Gr., 1947, S. 111 f. Piganiol S. 255.

⁵ VII, 14, 7 ἦκεν εἰς Ῥώμην καὶ ἐπινίκιον πομπὴν ἐπέτελεσε καὶ τὰ περὶ τῆς ἐν Ἰταλίᾳ ἐκκλησίας εὖ διέθηκε.

⁶ V 14, 7f. ὁ δὲ βασιλεὺς οὕτως ἦν περὶ τὸν Χριστιανισμὸν εὐλαβής, ὥς μὴ μόνον τοὺς τῆς αὐτοῦ πίστεως ἱερεῖς ὑπερτιμᾶν, ἀλλὰ γὰρ καὶ Ναυατιανοὺς τὸ δμοούσιον φρονούντας ἀσμένως προσεδέχετο. Λεοντίῳ γοῦν ἐπισκόπῳ τῆς ἐν Ῥώμῃ τῶν Ναυατιανῶν ἐκκλησίας παρακαλοῦντι χάριν διδοῦς τὸν Σύμμαχον ἀπέλυσε τοῦ ἐγκλήματος.

5 München Ak. Sb. 1953 (Enßlin)

Ende aus Furcht vor einer Majestätsklage in das Asyl einer Kirche geflüchtet, also doch wohl in die Kirche des Leontius.¹ Vom Papst Siricius aber muß der Kaiser bald nach seiner Ankunft in Rom erfahren haben, daß es in der Stadt noch Manichäer gebe;² denn schon am 17. Juni wurde durch Erlaß an den Stadtpräfecten Albinus den Manichäern der Aufenthalt im Gesamtreich, besonders aber in Rom verboten und ihnen die bürgerlichen Rechte aberkannt; sie sollten mit der Welt nichts mehr gemein haben.³ Das Papstbuch schreibt das Eingreifen gegen die Manichäer dem Siricius zu; er habe sie deportiert und aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen; das aber geschah sicherlich erst gestützt auf den Kaisererlaß. Bekehrte Manichäer sollten lebenslänglich in Klosterhaft gehalten werden, erst den Sterbenden sollte die Milde der Kirche die letzte Wegzehrung gewähren. Es ist durchaus möglich, daß der Papst auch die Beseitigung des Schismas in Antiochia vor dem Kaiser zur Sprache gebracht hat.⁴ Fraglich bleibt, wieweit es römischer Einfluß war, wenn der Kaiser auf dem Rückweg nach Oberitalien in Forum Flamini am 6. September verfügte, daß während der Zeit der Osterfasten keine Körperstrafen vollzogen werden dürften, weil ja in diesen Tagen die Erlösung der Seelen erwartet werde.⁵ Letzten Endes ist das ja nur eine Erweiterung des Erlasses vom 27. März 380.⁶ Dagegen waren es sicher Berichte aus dem Osten, die den Kaiser veranlaßten, von Mailand aus am 26. November 389 an den Präfecten Tatianus⁷ allen häretischen Klerikern den Aufenthalt in Konstantinopel und seiner Umgebung zu verbieten. Daß übrigens Theodosius trotz seiner Nachgiebigkeit in der Synagogenfrage nicht grundsätzlich das Verhalten seiner Regierung gegen

¹ Socr. V 14, 5. Seeck, RE IV A S. 1149, 58 ff.

² Liber Pontificalis 40, 3 S. 86, 1ff. Mommsen.

³ Cod. Theod. XVI 5, 18.

⁴ Theod. V 23, 8 mit 4 f. εἰς τὴν Ῥωμαίων ἀφικόμενος πόλιν ὁ βασιλεὺς τὰς αὐτὰς πάλιν ὑπὸ τῶν ἐπισκόπων κατηγορίας ὑπέμεινεν ὡς τὴν Φλαβιανοῦ τυραννίδα μὴ καταλύων.

⁵ Cod. Theod. IX 35, 5 *sacratissimae quadragesimae diebus nulla supplicia sint corporis, quibus absolutio animarum expectatur.*

⁶ Cod. Theod. IX. 35, 4.

⁷ Cod. Theod. XVI 5, 19.

die Juden zu ändern beabsichtigte, beweist eine Konstitution vom 18. Februar 390 an den Praefectus Augustalis Alexander,¹ Juden und Samaritaner sollten nicht in Solidarhaftung als Zugehörige dieser Gemeinschaft zu den Zwangsleistungen der Frachtschiffer, der *navicularii*,² herangezogen werden, sondern nur soweit sie durch ihren Vermögensstand sowieso zu dieser Leistung verpflichtet waren. Hier mag gleich erwähnt sein, auch wenn eine genaue zeitliche Festlegung nicht möglich ist, daß der Kaiser den jüdischen Patriarchen Gamaliel, den er auch gegen den Consularis Hesychius in Schutz genommen hatte,³ mit dem Rang eines Prätorianerpräfekten ehrenhalber und dem Rangtitel *vir inlustris* ausgezeichnet hat.⁴

Theodosius blieb bis zum Frühjahr 390 in Mailand. Dann unternahm er eine Reise mit uns unbekanntem Ziel.⁵ Da trat ein Ereignis ein, das eine vielleicht immer noch nachwirkende Spannung zwischen ihm und Ambrosius in offenen Konflikt wandeln sollte. Während seiner Abwesenheit von Mailand erhielt der Kaiser die Meldung, in Thessalonike sei es zu schweren Ausschreitungen gekommen. Gestützt auf ein im Frühjahr 390 verkündetes Gesetz mit scharfen Bestimmungen gegen widernatürliche Unzucht⁶ hatte der Heermeister Butherich einen sehr beliebten Zirkuskutscher verhaften lassen. Vergebens verlangte die Bevölkerung für die bevorstehenden Zirkusrennen seine Freilassung. Es kam darauf zu einem wilden Aufruhr, bei dem Butherich sein Leben verlor. Der zum Jähzorn neigende Kaiser befahl in der ersten Erregung ein Exempel zu statuieren; Soldaten sollten auf das bei den Spielen versammelte Volk einhauen. Dieser in der ersten Wut erteilte Befehl war ausgeführt, ehe der Bote mit dem Widerruf, zu dem sich Theodosius in einer ruhigeren Stunde entschlossen

¹ Cod. Theod. XIII 5, 18.

² A. Stöckle, RE XVI S. 1916 ff.

³ Hieronymus, ep. 57, 3. Seeck, RE VIII S. 1316 nr. 3.

⁴ Vor Cod. Theod. XVI 8, 8 vom 17. April 392. Seeck V 225, 33 f.; RE VII S. 690; Briefe des Libanius, 1906, S. 162. Jean Juster, Les Juifs dans l'Empire Romain I, 1914, S. 396, 1. 3.

⁵ Ambros., ep. 51, 1. 5.

⁶ Coll. leg. Mos. et Rom 5, 3; vgl. Cod. Theod. IX 7, 6. Seeck V 531 zu S. 229, 9.

hatte, in Thessalonike eintraf. Über zwei Stunden hatten die Waffen unter der wehrlosen Menge gewütet, und 7000 sollen dabei erschlagen worden sein.¹ Als die Kunde von diesem Blutbad nach Mailand kam, hatte Ambrosius gerade eine Synode versammelt, und allgemein wurde die Jähzornstat des Kaisers verurteilt.² Ambrosius übernahm die Aufgabe, ihn zur Reue und Buße zu verhalten. Zwar verließ er vor der Rückkehr des Kaisers nach Mailand seine Stadt, schrieb aber dem Theodosius einen eigenhändigen Brief,³ der ihn zur Buße rief und ihn warnte, er dürfe nicht ohne Buße getan zu haben dem Gottesdienst beiwohnen wollen; denn der Bischof werde nicht eher in seinem Beisein das Opfer darbringen können. Daß der Kaiser trotzdem nach der Rückkehr des Ambrosius den Versuch gemacht habe und vor dem Tor des Gotteshauses vom Bischof zurückgewiesen worden sei, wie Sozomenus VII 25, 1 f. berichtet, ist in der Rückschau ein Versuch, den Konflikt noch weiter zu dramatisieren. Theodoret V 18, 1 ff. sucht die Wirkung noch durch die Einlage einer Predigt des Ambrosius zu steigern. Das ist unhistorisch; denn Ambrosius hatte sich ja in einem streng vertraulichen Brief an Theodosius gewendet und durch seinen Weggang sich bemüht, es bei diesem Konflikt nicht zu einer solchen Kraftprobe in der Öffentlichkeit kommen zu lassen.⁴ Man wird dabei fragen dürfen, ob die Kirchenhistoriker einer Quelle folgten, die dann doch schon den Ambrosiusbrief kannte; denn darin spricht er von einem Gesicht in der Nacht, in dem Theodosius zur Kirche gekommen war, ihm aber das Opfer darzubringen nicht erlaubt war.⁵ Auch ohne einen solchen dramatischen Effekt bedeutete das Vorgehen des Ambrosius

¹ Sozom. V 25, 3 ff. Rufinus, hist. eccl. II (XI) 18. Theod. V 17. Paulinus vita Ambrosii 24. Ambros., ep. 51, 6. 12. Augustinus, de civ. dei V 26. Chron. min. I 648, 20. Zur Zeitbestimmung Seeck V 531. Vgl. Stein I 322. Piganiol S. 257. Palanque S. 227 ff., der unter anderem aber die Angabe Theodorets V 18, 5 nicht berücksichtigt, dazu S. 536 ff.

² Ambros. ep. 51, 6 *quando primum auditum est, propter adventum Gallorum episcoporum synodus convenerat; nemo non ingemuit, nullus mediocriter accepit; non erat facti tui absolutio in Ambrosii communione.*

³ ep. 51, 14 *postremo scribo manu mea, quod solus legas.*

⁴ Palanque S. 238 ff. mit S. 428 f.

⁵ ep. 51, 14 *cum enim essem sollicitus ipsa nocte, qua proficisci parabam, venisse quidem visus es ad ecclesiam; sed mihi sacrificium offerre non licuit.*

eine starke Belastung seiner Beziehungen zu Theodosius, zumal der Bischof schon wußte, daß der Kaiser seinen Befehl bereut hatte und durch seinen Widerruf tätige Reue gezeigt hatte.¹ Bei aller christlichen Frömmigkeit und Bereitwilligkeit auf den Bischof zu hören, muß sich in Theodosius doch zunächst gegen seine Bußforderung das Selbstbewußtsein des Kaisers aufgebäumt haben.

Trotzdem will mir scheinen, daß die Ernennung des Nicomachus Flavianus zum Prätorianerpräfekten von Italien sich einfach aus den guten Beziehungen des Kaisers zu den führenden Mitgliedern des Senats erklären läßt und ebenso nachher die Ernennung des Symmachus zum Konsul für 391. Theodosius konnte als Herrscher die Skrupel, die in der Beförderung von Heiden ihm gekommen sein mögen, im Staatsinteresse überwinden, aber bei seiner ganzen Art nicht damit die Absicht verbinden, dem gestrengen Bischof den Meister zu zeigen. Schließlich hatte er ja auch vorher schon solche Beförderungen vorgenommen. Und wenn für 391 noch ein Heide mit Tatianus zum Konsulat designiert wurde, dann sprach dabei eben das Herkommen, verdiente Präfekten damit auszuzeichnen, herein.

Dagegen könnte immerhin der neue Konflikt mit Ambrosius den Kaiser geneigt gemacht haben, auf Stimmen derer zu hören, denen gewisse Auswüchse in der materiellen Ausnützung der Frömmigkeit durch manche Kleriker ein Dorn im Auge war. So verfügte der Kaiser von Mailand aus am 21. Juni 390, keine Witwe mit Kindern dürfe vor Vollendung des 60. Jahrs Diakonissin werden. Sie sollte dabei ihren Kindern im geeigneten Alter – sonst mußte Vormundschaft bestellt werden – ihren Grundbesitz zur Verwaltung übertragen; ihr blieb aber das unbeschränkte Verfügungsrecht über die Einkünfte. Doch sollte sie aus ihrem Schmuck und aus sonstigem wertvollem beweglichem Besitz eines vornehmen Hauses nichts für kirchliche Zwecke verwenden, sondern alles den Erben hinterlassen, sollte auch nichts davon der Kirche, dem Klerus oder den Armen vermachen. Tat sie dies doch, so galt eine solche letztwillige Verfügung als nicht geschehen.

¹ ep. 51, 6 *et quod ipse sero revocando grave factum putasti, hoc factum extenuare non poteram.*

Ausdrücklich werden erpreßte und erschlichene Bestimmungen zugunsten von Klerikern in jedem Fall für nichtig erklärt. Dazu wurde geboten, Frauen, die gegen göttliches und menschliches Gesetz ihr Haar auf Antrieb eines vorgespiegelten Glaubenssatzes abgeschnitten haben, sind vom Kirchenbesuch fernzuhalten. Bischöfe, die solche Frauen doch zum Gottesdienst zulassen, sollten ihre Stelle verlieren und von der Kirche ausgeschlossen sein.¹ Mit der letzten Bestimmung knüpfte der Kaiser an den Canon 17 der Synode von Gangra an, der besagt, eine Frau, die in vermeintlicher Askese ihr Haar abschneide, das ihr Gott zur Erinnerung an ihre Unterwürfigkeit gegeben habe, solle wegen Aufhebung dieses Auftrags der Unterwürfigkeit dem Anathem verfallen, also aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden.² Dabei scheint es sich jedoch um Anregungen gehandelt zu haben, die dem Kaiser aus dem Osten zugekommen waren, wie denn auch der Adressat dieser Konstitution der Praefectus praetoria per orientem Tatianus war. Es sei gleich bemerkt, daß schon am 23. August eine Modifikation dieser Vorschriften verfügt wurde, insofern der Abschnitt, der auch eine Verwendung von Immobilienbesitz zugunsten von Klerus und der Kirche, also eine Übertragung unter Lebenden verboten hatte, aufgehoben wurde.³ Schon am 27. Juni waren die Bestimmungen über dekursionatspflichtige Kleriker⁴ dahin abgeändert worden, wer vor 388 Bischof, Presbyter, Diakon und Exorzist geworden war, sollte frei von Dekursionatslasten sein, wer später geweiht wurde, sollte sein ganzes Vermögen der Kurie abtreten.⁵

Bald danach verlegte Theodosius seine Residenz von Mailand nach Verona. Dort erging am 18. August 390 ein Erlaß, welcher

¹ Cod. Theod. XVI 2, 27; vgl. Cod. Iust. I 3, 9. Sozom. VII 16, 11, der unrichtig die Verfehlung eines Bußpriesters in Konstantinopel als Grund für dieses Gesetz angibt; der von ihm erzählte Vorfall gehört erst ins Jahr 391; vgl. Rauschen S. 325 mit S. 537.

² εἰ τις γυναικῶν διὰ νομιζομένην ἀσκησιν ἀποκείροιτο τὰς κόμας, ἃς ἔδωκεν ὁ θεὸς εἰς ὑπόμνησιν τῆς ὑπαγωγῆς ὡς ἀναλύουσα τὸ πρόσταγμα τῆς ὑπαγωγῆς ἀνάθημα ἔστω. Gothofredus zu Cod. Theod. XVI 2, 27. Hefele, Conciliengeschichte I² 2 S. 786. Kirsch I 427.

³ Cod. Theod. XVI 2, 28 und dazu Gothofredus; anders, aber unrichtig Rauschen S. 325.

⁴ Siehe o. S. 55.

⁵ Cod. Theod. XII 1, 123.

der Selbsterkenntnis des Kaisers Ehre macht, aber auch zeigt, daß der Vorfall in Thessalonike sein Gewissen beschwerte und aufrüttelte, es solle kein Hinrichtungsbefehl vor Ablauf von 30 Tagen ausgeführt werden: *si vindicari in aliquos severius contra nostram consuetudinem pro causae intuitu iusserimus, nolumus statim eos subire paenam aut excipere sententiam, sed per dies XXX super statu eorum sors et fortuna suspensa sit.*¹ Darin mag man einen Versuch des Theodosius, dem Ambrosius einen Beweis ernster Reue zu geben, erblicken dürfen. Ob er schon durch seinen Weggang nach Verona dem Bischof die Rückkehr nach Mailand ermöglichen wollte, mag man fragen. Jedenfalls mochte es dem Kaiser nicht willkommen sein, wenn die längere Abwesenheit des Bischofs bei dem zweifellos schon vorhandenen Aufsehen in der Stadt noch in stärkerem Maße zur Legendenbildung beitragen konnte.² Am 2. September 390 erhielt Tatianus den Auftrag, dafür zu sorgen, daß Mönche ihren Aufenthalt in den Einöden nehmen sollten, also von den Städten fernzuhalten waren: *quicumque sub professione monachi repperiuntur, deserta loca et vastas solitudines sequi adque habitare iubeantur.*³ Klagen von Statthaltern der Ostprovinzen über Beunruhigung durch die Mönche mögen dazu den Grund geboten haben, außerdem die Erinnerung an die Vorfälle in Callinicum und Hinweise in einem offenen Brief des Libanius an Theodosius über die Tempel.⁴

Der Kaiser kehrte vor dem 26. November 390⁵ wieder nach Mailand zurück. Er muß vorher die Verbindung mit Ambrosius aufgenommen haben, wobei sein Magister officiorum Rufinus die Mittlerrolle übernahm. Der ernste Ton des Ambrosiusbriefes muß nachgewirkt haben und hat schließlich seinen Eindruck nicht ver-

¹ Cod. Theod. IX 40, 13. Seeck, Regesten S. 92, 44 f. Palanque S. 230, 176. Piganiol S. 255.

² Vgl. H. Koch, Die Kirchenbuße des Kaisers Theodosius d. Gr. in Sage und Legende, Hist. Jahrbuch 28, 1907, S. 257 ff. H. von Campenhausen, Ambrosius von Mailand als Kirchenpolitiker, 1929, S. 236 ff. Palanque S. 238 ff.

³ Cod. Theod. XVI 3, 1.

⁴ or. XXX πρὸς Θεοδοσίον τὸν βασιλέα ὑπὲρ τῶν ἱερῶν. Foerster-Mün-scher, RE XII S. 2504, 36 ff.

⁵ Cod. Theod. VI 27, 6 mit diesem Datum von Mailand.

fehlt. Ambrosius hatte ja trotz aller Entschiedenheit dem Theodosius doch gewisse Brücken gebaut. Er erkannte seine Gottesfurcht und seinen Glaubenseifer an; er weiß, daß seine jähre Natur, falls man sie mäßigen wolle, rasch sich zur Milde bewegen ließ, freilich auch, daß, wenn man sie anstachle, kein Halt mehr sei. Hier unterstellte der Bischof wenigstens die Möglichkeit, daß der Kaiser unter fremdem Einfluß gestanden sei,¹ besonders wenn es dort heißt, möge wenigstens, wenn schon niemand besänftigend wirkt, keiner noch aufstacheln.² Ambrosius zeigt sich überzeugt, daß er es dem frommen Bemühen des Kaisers überlassen kann, seinen Jähzorn zu bändigen. Und nochmals betont der Bischof, sein Rat, seine Bitte, sein Zureden und seine Mahnung stützten sich auf die Überzeugung, daß für den Kaiser, glücklich im Kampf, löblich in seinem sonstigen Tun, der Gipfel seines Wirkens stets seine Frömmigkeit gewesen war.³ Dabei scheint der Hinweis auf David, der zur Buße bereit war,⁴ seine Wirkung nicht verfehlt zu haben. Rufinus wird den Auftrag erhalten haben, mit Ambrosius zu verhandeln; denn so unwahrscheinlich sonst klingt, was Theodoret V 18, 6 f. erzählt, die Vermittlerrolle des Rufinus hat er richtig erfaßt. Dabei müssen Einwände des Kaisers gegen das Davidbeispiel vorgebracht worden sein, und wir kennen die Antwort des Bischofs, die wir in dem Ambrosiusleben des Paulinus 24 haben, der ja den Brief an Theodosius sicher nicht kannte, wohl aber von dieser Auseinandersetzung über die Bußforderung Kenntnis gewonnen haben kann: *cui imperator contra adserebat David adulterium simul et homicidium perpetrasse. Sed respon-*

¹ Vgl. Ambros., de obitu Theod. 34 *deflevit – peccatum suum quod ei aliorum fraude obrepserat*. Das muß also zu einer gewissen Entschuldigung gedient haben; denn auch Augustinus sagt de civ. dei V 26 in *Thessalonicensium gravissimum scelus, cui iam episcopis intercedentibus promiserat indulgentiam, tumultu quorundam, qui ei cohaerebant, vindicare compulsus est*. Dabei kann es sich nicht um Äußerungen der Synode von Mailand (Ambros. ep. 51, 6) gehandelt haben, wir müssen an Bitten aus dem Osten denken; bei einem Vergleich mit den Vorgängen in Antiochia wird man am ehesten an Anysius, der 383–410 Bischof von Thessalonike als Nachfolger des Acholius war, denken dürfen.

² Ambros., ep. 51, 4 *utinam si nemo mitigat, nullus accendat!*

³ ep. 51, 12 *apex tuorum operum pietas semper fuit*.

⁴ ep. 51, 7 f.

sum illico est: „qui secutus es errantem, sequere corrigentem“. Soviel steht fest, Theodosius hatte als guter Christ echte Gewissensbedenken. Nun kam um diese Zeit die Nachricht aus Konstantinopel, daß es zu einem Streit zwischen Arcadius und seiner Stiefmutter Galla gekommen sei.¹ Und es ist durchaus denkbar, daß Theodosius in diesem Zwist in der eigenen Familie etwas wie eine Strafe des Himmels für seine Unbußfertigkeit gesehen hat,² konnte es doch scheinen, als sei der Wunsch am Schluß von des Ambrosius Bußbrief: *beatissimus et florentissimus cum sanctis pignoribus fruaris tranquillitate perpetua, imperator Auguste*³ durch seinen Widerstand ins Gegenteil verkehrt worden. Aber wie dem sei, der fromme Christ in Theodosius überwand schließlich das Bedenken des Kaisers gegen eine öffentliche Buße. Er bekannte seine Sünde und erschien eine Zeit lang⁴ ohne die Abzeichen seiner Kaiserwürde als Büsser in der Kirche, bis er am Weihnachtstag 390 wieder zur Kommunion zugelassen wurde.⁵

Paulinus sprach später im Blick auf die kirchliche Bußgewalt von einem Sieg seines Bischofs: *cuius correctionis profectus secundam illi paravit victoriam*. Dabei bleibt es fraglich, ob man hier „einen zweiten Sieg“ übersetzen soll, dies dann in Rückschau auf die Callinicumaffäre, oder „einen erwünschten Sieg“,⁶ aber für die Gesamtauffassung bleibt dies sich gleich. Es war ein Sieg der Bußgewalt über einen reuigen Sünder, aber es war nicht der grundsätzliche Sieg der Kirche über den Kaiser und damit nicht ein Markstein in dem beiderseitigen Verhältnis von Kirche und Staat, als den man dieses Ereignis immer wieder bezeichnet findet. Theodosius hatte sich als frommer Christ und Glied der Kirchengemeinschaft wie jeder fromme Laie der Bußgewalt des Bischofs gebeugt und damit die Verbindlichkeit des christlichen Moralgesetzes auch für den sonst nicht mit menschlichen Maßstäben gemessenen Inhaber der höchsten weltlichen Gewalt an-

¹ Chron. min. II 62, 390, 2. Seeck, RE II S. 1138, 20 ff.; VII S. 628, 41 ff.

² Seeck, V 232, 10 f.

³ Ambros., ep. 51, 17.

⁴ Vgl. dazu Palanque S. 244 mit 247 f.

⁵ Ambros., de obitu Theod. 34 mit 27 f. Paulinus, vita Ambrosii 24. Rufinus, hist. eccl. II (XI) 18. Augustinus, de civ. dei 26. Sozom. VII 25, 7. Theod. V 18, 19 ff.

⁶ Vgl. Palanque S. 244 Anm. 245.

erkannt. Theodosius, der in jedem Falle seine Christenpflicht ernst zu nehmen gewillt war und sich an Gottes Gebot gebunden fühlte, unterwarf sich dem Bischof, dem die Vollgewalt der christlichen Satzungen anvertraut war. So haben es die Zeitgenossen gesehen und in der Buße einen Ruhmestitel des christlichen Kaisers erblickt, so Ambrosius selbst, wenn er nach dem Hingang des Theodosius in seiner Buße einen Akt der Selbsterniedrigung sieht, den er mit Christi Selbsterniedrigung vergleicht.¹ Und er gesteht, er habe den Mann geliebt, der den Ankläger mehr als den Schmeichler bewährt fand, und mit seinem öffentlichen Bußakt ohne Erröten als Kaiser etwas tat, wovor sonst Privatleute erröteten.² Augustin fragt, ob es je etwas Wunderbareres gegeben habe als des bußfertigen Kaisers demütige Erniedrigung,³ aber bringt keine Siegerstimmung der Kirche zum Ausdruck. Auch Rufinus kommt es nur darauf an zu zeigen, wie der Kaiser von einer höllischen Macht verstrickt, durch Buße sein Fehl wieder gut machte.⁴ Auch noch Theodoret kommt trotz allen seinen Ausschmückungen und Übersteigerungen zu dem Schluß, der Erzpriester und der Kaiser erstrahlten in so hervorragender Trefflichkeit: „an beiden bewundere ich bei dem einen seinen Freimut, bei dem anderen seinen willigen Gehorsam, bei dem einen die Wärme seines Eifers, bei dem anderen die Reinheit des Glaubens“.⁵ Daher müssen wir einer Auffassung die Zustimmung versagen, die zu dem Bußakt meint, es sei eine gerade Linie von Mailand nach Canossa.⁶

¹ Ambros., de obitu Theod. 27: *bona igitur humilitas, quae liberat periclitantes, iacentes erigit. — humiliavit se Christus, ut omnes elevarer; ipse ad Christi pervenit requiem, qui humilitatem Christi fuerit secutus.*

² de obitu Theod. 34 *dilexi virum, qui magis arguentem quam adulantem probaret. — quod privati erubescunt, non erubuit imperator, publice agere poenitentiam.*

³ de civ. dei 26 *Quid autem fuit eius religiosa humilitate admirabilius, quando — ecclesiastica coercitus disciplina sic egit poenitentiam?*

⁴ hist. eccl. II (XI) 18.

⁵ V 18, 23 *τοσαύτη καὶ τηλικαύτη καὶ ὁ ἀρχιερεὺς καὶ ὁ βασιλεὺς διέλαμπον ἀρετῇ. ἀμφοτέρων γὰρ ἔγωγε ἄγαμαι τοῦ μὲν τὴν παρρησίαν, τοῦ δὲ τὴν εὐπειθεῖαν καὶ τοῦ μὲν τὴν τοῦ ζήλου θερμότητα, τοῦ δὲ τῆς πίστεως καθαρότητα.*

⁶ H. Lietzmann, Abhandl. Preußische Akad. 1940, Philos. Hist. Kl. nr. 11 S. 9 f. und Geschichte der alten Kirche IV 80; vgl. von Campenhausen, a. O. S. 241.

Wohl hat sich Papst Gelasius rund ein Jahrhundert später an Ambrosius und Theodosius erinnert gefühlt, als er im Verlauf des akakianischen Streites an den Kaiser Anastasius die folgenschweren Worte schrieb:¹ „Zwei Dinge sind es, von denen in erster Linie diese Welt regiert wird: die geheiligte Autorität der Bischöfe und die Gewalt des Herrschers“ und dabei betonte „bei diesen beiden ist das Gewicht der Priester um so schwerer als sie auch für die Herrscher über die Menschen vor Gottes Gericht Rechenschaft geben müssen“. Doch ist die Tatsache bemerkenswert, daß der Papst bei aller Polemik dem Anastasius nicht den Tag von Mailand als historischen Beweis vorhielt, dies sicherlich, weil er den Unterschied zwischen der Lage der eigenen Zeit und dem Bußakt des Theodosius, den Ambrosius – freilich ohne jede politische Belastung – verlangt hatte, gefühlt haben muß. Immerhin hat Gelasius in einem Schreiben an die Bischöfe der Dardania im heutigen Südserbien das Ambrosiusbeispiel anklingen lassen, hat aber dabei eine Gewichtsverlagerung vorgenommen, von der uns die älteren Quellen nichts künden. Ambrosius seligen Andenkens, so schreibt er, suspendierte den Kaiser Theodosius den Älteren in der Öffentlichkeit von der Kommunion und brachte die Herrscher-gewalt zur Buße.² Erst in viel späterer Zeit wurde der Bußakt von Mailand zum Prototyp der mittelalterlichen Auffassung der Stellung von Kaiser und Kirche mit dem Anspruch auf die Überordnung der Kirche über die weltliche Macht.

Doch kehren wir zu Theodosius zurück. Die unmittelbare Folge der Absolution am Weihnachtstag war, daß der Kaiser in seinem Gewissen von einer schweren Last befreit dem Helfer zu seiner inneren Umkehr von da an entschiedenes Vertrauen entgegenbrachte. Das kann man zugeben, ohne daraus den Schluß zu ziehen, damit sei die Macht des Ambrosius über Theodosius widerspruchslos entschieden gewesen,³ oder gar davon reden zu wollen, offenbar sei der Kaiser jetzt vollkommen dem Ambrosius hörig geworden.⁴ Wir dürfen annehmen, daß Theodosius bei seiner Ge-

¹ Gelasius, ep. 12, 2. A. Thiel, *Epistulae Pontif.* I 350 f.

² Gelasius, ep. 26, 11 S. 408 Thiel: *beatae memoriae Ambrosius-maiorem Theodosium imperatorem a communione publice palamque suspendit atque ad poenitentiam redegit regiam potestatem*; vgl. Caspar II 72 mit I 277.

³ Seeck, V 232, 22 f.

⁴ Stein I 323.

wissensforschung auch die Frage erwogen hat, warum dämonische Mächte über ihn Gewalt bekommen konnten. Hatte er vielleicht doch durch seine Nachsicht gegen den Götterkult sich eine Blöße gegeben? Wohl hatte er um die Wende 389/90 eine Senatsgesandtschaft, die auch von ihm die Wiederherstellung des Victoriaaltars in der Kurie zu Rom erbeten hatte, abgewiesen und es hätte dazu wohl nicht der Vorstellungen des Ambrosius bedurft,¹ aber es mochte ihm scheinen, daß er damit eben doch nicht seiner Pflicht als christlicher Kaiser wirklich genügt hatte. Solche Erwägungen können jetzt zu einer eindeutigen Verschärfung seines Vorgehens gegen den Götterkult geführt haben. Am 24. Februar 391 erging von Mailand aus eine strenge Verfügung an den römischen Stadtpräfekten Albinus mit einem Opferverbot und einem Verbot des Tempelbesuchs.² Hohe Beamte, die auf der Reise oder in der Stadt einen Tempel zum Götterdienst betraten, wurden mit ihrem Rang entsprechenden hohen Strafen von 15, 6 und 4 Pfund Gold bedroht und ebenso ihr Amtspersonal mit Strafen in der gleichen Höhe. Es war eine böse Ironie des Schicksals, daß dieses Gesetz im Datum die Namen der heidnischen Konsuln Symmachus und Tatianus trug. Nicht ganz ein Vierteljahr später wurde in Rom am 19. Mai ein Kaiserschreiben ausgestellt,³ das wieder einmal die Entfernung der Häretiker aus Städten und Dörfern befahl und ihre öffentliche und geheime Versammlungen verbot.

Auf seiner Reise nach dem Osten schärfte Theodosius am 9. Juni 391 in Concordia das Gesetz gegen die Apostaten ein;⁴ wer den heiligen Glauben verraten und die heilige Taufe entweiht hat, soll aus der Gemeinschaft aller ausgeschlossen sein. Ihre Unfähigkeit zu vererben und zu erben wird erneut festgelegt. Der Kaiser sagt, er hätte sie mit Deportationen bestraft, wenn er es nicht für eine empfindlichere Strafe hielte, unter Menschen zu le-

¹ Ambros. ep. 57, 4. Palanque S. 222 mit 536. Rauschen S. 316. Seeck V 224, 20 ff., der die Gesandtschaft noch ins Jahr 388 setzt.

² Cod. Theod. XVI 10, 10. Piganiol S. 258.

³ Cod. Theod. XVI 5, 20. Rauschen S. 338 schreibt das Gesetz versehentlich dem Valentinian II. zu; vgl. Seeck, Regesten.

⁴ Cod. Theod. XI 39, 11. XVI 7, 4. 5 = Cod. Iust. I 7, 3. Seeck, Regesten S. 104, 15.

ben und doch ihre Fürsprache entbehren zu müssen. Eine Rehabilitierung solle nie in Frage kommen. Gefallenen und Irrenden könne man helfen, Verworfenen aber, welche die heilige Taufe entweihten, könne keine Reue wie bei anderen Verbrechen helfen. Apostaten sollen jeden früher verliehenen Rang oder ererbte Würde verlieren und für immer der Infamie verfallen. Denn was kann denen mit den Menschen gemein sein, die in ihrem abscheulichen, verderblichen Denken die Gnadengabe der Kommunion hassend sich von den Menschen geschieden haben. Hier scheint doch etwas von des Kaisers eigener religiöser Vorstellungsweise zur Formulierung beigetragen zu haben. Noch in Oberitalien hatte Theodosius Meldungen von Unruhen in Ägypten erhalten. In Alexandria hatte die Profanierung von Mysterien durch den Bischof Theophilus¹ einen Aufstand unter Führung des heidnischen Philosophen Olympius² hervorgerufen. Die Aufständischen hatten sich im Serapeum einen Stützpunkt geschaffen. Noch war es nicht gelungen der Lage Herr zu werden, als der Praefectus Augustalis Euagrius und der Militärbefehlshaber, der Comes Aegypti, Romanus an den Kaiser berichteten. Jetzt wurde von Aquileja aus das Tempel- und Opferverbot auch dorthin gesandt.³ Der Kaiser begnadigte zwar die Aufrührer; doch wurde das Bild des Serapis und sein Tempel zerstört, was Anlaß zur Zerstörung auch anderer Tempel wurde.⁴

V.

Die letzten Jahre

391–395

Vor der endgültigen Rückkehr nach Konstantinopel hatte Theodosius 391 von Thessalonike aus mit den Goten zu kämpfen. Am

¹ Opitz, RE V A S. 2151.² RE XVIII S. 245 nr. 19.³ Cod. Theod. XVI 10, 11; Seeck, Regesten S. 7, 16 ff.⁴ Rufinus, hist. eccl. II (XI) 22 ff. 26, 28. Socr. V 16. Sozom. V 15, 2 ff. Theod. V 22. Eunap., vitae sophist. 472. Suda (Suidas) s. Ὀλύμπιος. Chron. min. I 650, 28; II 62, 389, 4. Zur Datierung vgl. Seeck V 533 f. zu S. 233, 26. Piganiol S. 259.

10. Dezember hielt er seinen Einzug in der Hauptstadt.¹ Der Kaiser forderte den Flavianus von Antiochia auf, sich an einer von Siricius nach Capua einberufenen Synode zu beteiligen. Also hatte doch, wenn auch spät, die Bitte des Papstes und dazu wohl auch die des Ambrosius, daß etwas zur Beilegung des Schismas von Antiochia geschehen müsse, etwas genützt. Dort hatte Paulinus vor seinem Tod den Euagrius zum Nachfolger geweiht. Flavianus aber lehnte die winterliche Reise ab, und der italischen Synode blieb am Ende des Winters 391/92² nichts anderes übrig, als den Fall an eine Synode des Theophilus von Alexandria zu überweisen.³ Flavianus aber wandte sich an den Kaiser, um durch kaiserliches Reskript die Sache erledigen zu lassen.⁴ Inzwischen hatte Theophilus an Ambrosius geschrieben; der riet im Einverständnis mit Siricius zu einer erneuten Einladung des Flavianus.⁵ Nun wurde aber dieser nach Konstantinopel befohlen, und Theodosius nahm seine Verteidigung als des rechtgläubigen und ordnungsgemäß gewählten Inhabers des Stuhls von Antiochia an und ebenso seine Appellation an ein allgemeines Konzil.⁶ Doch erst eine Synode von Caesarea in Palästina kam 393 zu einer Entscheidung, Euagrius sei unkanonisch geweiht und damit sei Flavianus der alleinige rechtmäßige Bischof von Antiochia. Die Synode teilte ihren Beschluß dem Kaiser zur Bestätigung mit.⁷ So war der Fall, sicher zur Erleichterung des Kaisers, endlich zugunsten des Flavianus entschieden; denn wenn Theodosius auch in der Verfahrensform nach mancherlei Bedenken schließlich den Wünschen des Westens entgegengekommen war, so war er doch wohl nicht böse, daß sich zuletzt ein Weg gefunden hatte, der zur

¹ Socr. V 18, 14.

² Palanque S. 541 f. zu 256 ff.

³ Mansi III 683 ff. Hefele, Conciliengesch. II² S. 393 f. Ambros., ep. 56. Theod. V 23, 4 ff. Rauschen S. 341. Kidd II 374 ff.

⁴ Ambros., ep. 56, 3 *scribit sanctitas tua (Theophilus) iterum – Flavianum ad precum auxilia et imperialium rescriptorum suffragia remeavisse.*

⁵ ep. 56, 7.

⁶ Theod. V 23, 6.

⁷ E. W. Brooks, The sixth book of the letters of Severus II 1, 1903, S. 223. Cavallera, Le schisme d'Antioche, 1905, S. 286. Duchesne II 608 f. Kidd II 376. Caspar I 282. Palanque S. 254 ff.

Bestätigung der 381 auf dem Konzil von Konstantinopel erfolgten Wahl führte und daß der Synodalbeschluß zuletzt doch sein eigenes Verhalten in der heftig umstrittenen Frage anerkannte.

Bei der Überprüfung von Kriminalprozessen, bei denen in Anbetracht der Schwere des Verbrechens eine Appellation der überführten Übeltäter versagt und sofortige Exekution angeordnet war,¹ hatte sich herausgestellt, daß die richterlichen Beamten und ihr Personal sich bei Fällen der Nichtinnehaltung dieser Vorschriften damit entschuldigten, Kleriker hätten ihnen den Beschuldigten entrissen: *sie quis convictus reus maximi criminis fuerit subiectusque sententiae, competens iudicium compleatur nec exquisita commentis ars eiusmodi subornetur, ut direptus a clericis adseratur.*² So schritt Theodosius am 9. April 392 gegen unerlaubte Verzögerung der Urteilstvollstreckung mit sehr hohen Geldstrafen ein und ließ dabei ausdrücklich auch den Hinweis auf ein Eingreifen von Bischöfen und Klerikern nicht als Entschuldigungsgrund gelten: *nec ulla episcoporum vel clericorum vel populi suggeratur intervenire aut intervenisse persona.*³ Nun hatte aber Ambrosius nicht lange zuvor⁴ in seiner Anweisung an die Kleriker *de officiis ministrorum* II 21, 102 empfohlen, unter gewissen Voraussetzungen einem zum Tod Verurteilten herauszuhelfen, wenn es ohne Aufruhr geschehen könne: *adiuvat hoc quoque ad profectum bonae existimationis si de potentis manibus eripias inopem, de morte damnatum eruas, quantum sine perturbatione fieri potest, ne videamur iactantiae magis causa facere quam misericordiae et graviora inferre vulnera, dum levioribus mederi desideramus.* Ob Theodosius von dieser Schrift Kenntnis hatte, bleibt fraglich; aber des Ambrosius Worte klingen so, als spreche er von einer durchaus bekannten und anerkannten Form der Hilfeleistung, die dann auch dem Kaiser bekannt geworden sein dürfte. Jedenfalls aber schien diesem eine solche falsch verstandene Liebestätigkeit nicht vereinbar mit seinen Herrscherpflichten im Sinne des Landfriedens und der Sicherheit.

¹ Vgl. Cod. Theod. XI 36, 1. 7.

² Cod. Theod. IX 40, 15 vom 13. März 392.

³ Cod. Theod. XI 36, 31.

⁴ Zur Datierung Palanque S. 224 und 526.

Die Sonntagsheiligung wurde dahin erweitert, daß außer Gerichtsverhandlungen¹ jetzt auch Zirkusspiele an Sonntagen durch Verfügung an den Stadtpräfekten von Konstantinopel verboten wurden, um eine Beeinträchtigung des christlichen Gottesdienstes zu vermeiden; ausgenommen waren Sonntage, auf die der Geburtstag des Kaisers oder der Tag des Regierungsantritts fielen: *festis solis diebus circensium sunt inhibenda certamina, quo Christianae legis veneranda mysteria nullus spectaculorum concursus avertat, praeter clementiae nostrae natalicios dies.*² Am selben Tag 17. April 392 wurde den Mönchen unter Aufhebung des früheren Erlasses³ der Zutritt zu den Städten wieder gewährt,⁴ und außerdem erhielt der Prätorianerpräfekt Tatianus auch Befehl, kein von den Vorstehern (*primates*) wegen Religionssachen aus der Gemeinde ausgeschlossener Jude dürfe gegen den Willen der Vorsteher, die nach des illustren Patriarchen Ermessen in solchen Fällen ihr Urteil gefällt hatten, sei es durch die Gewalt staatlicher Richter oder durch ein ersprochenes kaiserliches Reskript, den Gemeinden wieder aufgezwungen werden.⁵ Wohl ist dabei von der *superstitio* der Juden die Rede, aber der Kaiser hält nach wie vor an den bisher den Juden gewährten Privilegien fest. Dagegen wurde jetzt, um die Häretiker von Priesterweißen energischer abzuhalten, jeder gegen das Gesetz Geweihte und der Weihende mit einer Strafe von 10 Pfund Gold bedroht; der Ort der Weihe verfiel dem Fiskus, wenn der Besitzer seine Zustimmung zu dem verbotenen Akt erteilt hatte; war eine Weihe nachweisbar ohne Wissen des Besitzers vorgenommen worden, so hatte ein schuldiger freier Pächter oder Verwalter dieselbe hohe Geldstrafe zu bezahlen, einer aus unfreiem Stand wurde zur Geißelung und Deportation verurteilt, und das hatte auch für Pächter kaiserlichen und staatlichen Domanialbesitzes zu gelten. Das Gesetz wurde für Weihende und Geweihte mit rückwirkender Kraft verkündet.⁶ Einen Monat später am 18. Juli, wurde über

¹ Vgl. Cod. Theod. II 8, 1. 18 f.

² Cod. Theod. II 8, 20; vgl. u. S. 85.

³ Siehe o. S. 71.

⁴ Cod. Theod. XVI 3, 2.

⁵ Cod. Theod. XVI 8, 8; vgl. Jean Juster, Les Juifs dans l'Empire Romain I 403, 2 mit 392, 3.

⁶ Cod. Theod. XVI 5, 21 vom 15. Juni 392. Rauschen S. 374.

Leute, die, auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 388¹ schon einmal bestraft, rückfällig wurden, die Deportation verhängt.² Dann begegnet uns in diesem Jahr das erste erhaltene Gesetz zum Asylrecht der Kirche, und zwar eine Einschränkung, die bezeichnenderweise an den einen Finanzminister, den Comes sacrarum largitionum, gerichtet war: Steuerschuldnern wurde das Asylrecht versagt; sie sollten, wenn sie schon den Schutz der Kirche aufgesucht hatten, entweder aus ihrem Versteck herausgeholt werden, oder die Bischöfe, die sie verbargen, sollten an ihrer Stelle zur Zahlung verhalten werden. Künftighin sollten Kleriker keinen solchen Schuldner mehr schützen, tun sie es doch, so haben sie seine Schuld zu bezahlen: *publicos debitores, si confugiendum ad ecclesias crediderint, aut ilico extrahi de latebris oportebit aut pro his ipsos, qui eos occultare probantur, episcopos exigi. Sciat igitur praecellens auctoritas tua neminem debitorum posthac a clericis defendendum aut per eos eius, quem defendendum esse crediderint, debitum esse solvendum.*³ Auch hier steht ein Staatsinteresse einem sonst weitgehend der Kirche gewährten Recht entgegen, und Theodosius zögert nicht, sich für den Staat zu entscheiden.

Vor dem 10. September 392 wurde der Prätorianerpräfekt Tatianus abgesetzt und an seine Stelle Rufinus berufen,⁴ der dem Kaiser zu diesem Schritt geraten haben mag und dann mit fanatischem Haß auf die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung seines Vorgängers drängte.⁵ Mehr aber als das Ausscheiden des Tatianus und die Beförderung des streng orthodoxen Rufinus machten Nachrichten aus dem Westen, wo schon am 15. Mai Valentinian II. ein schlimmes Ende gefunden hatte⁶ und im weiteren Verlauf der fränkische Heermeister Arbogast mit Eugenius einen mit seiner Neutralität in Religionsfragen letzten Endes doch

¹ Siehe o. S. 58.

² Cod. Theod. XVI 4, 3.

³ Cod. Theod. IX 45, 1 vom 18. Oktober 392. Die in den Codex Theodosianus aufgenommene Konstitution hatte noch unter Theoderich d. Gr. Gültigkeit; vgl. Edictum Theodorici § 71. W. Enßlin, Theoderich d. Gr. S. 232.

⁴ Vgl. Cod. Theod. VIII 6, 2; IX 28, 1 und dazu Seeck, Regesten S. 280.

⁵ RE IV A 2 S. 2466, 14 ff.

⁶ RE VII A S. 2227, 44 ff.

⁶ München Ak. Sb. 1953 (Enßlin)

heidenfreundlichen Mann am 22. August auf den Thron gebracht hatte,¹ den Theodosius geneigt, nun in seinem Machtbereich energisch gegen das Heidentum einzuschreiten. Er, dem wie seinen Zeitgenossen nachher der nochmals notwendige Bürgerkrieg als eine Art Gottesgericht zwischen Christen und Heiden erschien, mußte schon im Blick auf die zu erwartende Gefahr in dem Kampf gegen die falschen Götter ein gottgefälliges Verhalten sehen. Am 8. November 392 wurde jeglicher Götterkult verboten. Niemand, wessen Standes er sei, durfte den empfindungslosen Bildern ein unschuldiges Opfer schlachten oder in heimlicher Opferhandlung den Lar mit Feuer, den Genius mit Trankopfer, die Penaten mit Opferduft verehren und Lichter anzünden, Weihrauch auflegen und Kränze aufhängen. Wer Opfer zu schlachten oder die dampfenden Eingeweide zu befragen wagt, sollte als Majestätsverbrecher gelten, Anklage gegen ihn allen freistehen, der Schuldige sollte ein angemessenes Urteil auf sich nehmen, auch wenn seine Zukunftsschau sich nicht gegen das Wohl oder über das Wohl der Herrscher gerichtet habe. Es genüge die Belastung mit dem Verbrechen, die Naturgesetze aufheben zu wollen, Unerlaubtes zu erforschen, Verborgenes zu erschließen, Verbotenes zu versuchen, das Ende einer fremden Gesundheit aufzuspüren und Hoffnung auf den Untergang eines anderen zu erwecken. Wer von Menschenhand gemachte und dem Zahn der Zeit ausgesetzte Bilder mit Weihrauch verehrt oder in lächerlichem Verhalten plötzlich fürchtend, was er selbst gebildet, sei es durch einen mit Binden umwickelten Baum oder durch einen aus Rasenstücken errichteten Altar eitle Gebilde, wenn auch mit geringerem Aufwand, aber doch mit vollendetem Religionsfrevl zu ehren versucht, der wird als der Religionsverletzung schuldig bestraft werden mit Verlust des Hauses oder Grundstücks, wo er in heidnischem Aberglauben solchen Dienst nachgewiesenermaßen versehen hat. Alle Plätze, wo Weihrauch gedampft hat, wenn sie sich im Eigentum des Weihrauch Opfernenden befinden, sollen dem kaiserlichen Fiskus verfallen sein. Wenn aber einer in Tempeln, öffentlichen Heiligtümern und in fremden Häusern oder Grundstücken solchen Opferdienst zu

¹ Chron. min. I 298, 517. Piganiol S. 263.

üben unternimmt, soll, wenn es ohne Wissen des Eigentümers geschah, mit 25 Pfund Gold gebüßt werden, wer sein Einverständnis zu solch einer verruchten Handlung gab, verfiel derselben Strafe wie der Opfernde. Die hohen richterlichen Beamten, dazu die Defensores¹ und Kurialen der einzelnen Städte waren nach des Kaisers Willen zur Überwachung und Durchführung des Gesetzes verhalten; diese hatten bekannt gewordene Fälle vor Gericht zu bringen, jene sie abzuurteilen. Sollten diese meinen, die Sache aus Gefälligkeit vertuschen zu sollen oder aus mangelndem Eifer versäumen zu können, so sollten sie richterlichem Einschreiten unterworfen sein. Nichtbeachtung durch Richter, bei denen ein Verfahren angeregt war, wird für sie und ihr Personal mit einer Strafe von je 30 Pfund Gold bedroht.² Diese fast im Ton einer Missionspredigt gehaltene Verschärfung frühe-

¹ Seeck, RE IV S. 2365 ff.

² Cod. Theod. XVI 10, 12 (vgl. Sozom. VII 20, 2): *Nullus omnino ex quolibet genere ordine hominum dignitatum vel in potestate positus vel honore perfunctus, sive potens sorte nascendi seu humilis genere condicione fortuna in nullo penitus loco, in nulla urbe sensu carentibus simulacris vel insontem victimam caedat vel secretiore piaculo larem igne, mero genium, penates odore veneratus accendat lumina, inponat tura, sarta suspendat. Quod si quispiam immolare hostiam sacrificaturus audebit aut spirantia exta consulere, ad exemplum maiestatis reus licita cunctis accusatione delatus excipiat sententiam competentem, etiamsi nihil contra salutem principum aut de salute quaesierit. Sufficit enim ad criminis molem naturae ipsius leges velle rescindere, illicita perscrutari, occulta recludere, interdicta temptare, finem quaerere salutis alienae, spem alieni interitus polliceri. Si quis vero mortali opere facta et aevum passura simulacra inposito ture venerabitur ac ridiculo exemplo, metuens subito quae ipse simulaverit, vel redimita vittis arbore vel erecta effossis ara cespitibus, vanas imagines, humiliore licet muneris praemio, tamen plena religionis iniuria honorare temptaverit, is utpote violatae religionis reus ea domo seu possessione multabitur, in qua eum gentilicia constitit superstitutione famulatum. Namque omnia loca, quae turis constitit vapore fumasse, si tamen ea in iure fuisse turificantium probabuntur, fisco nostro adsocianda censemus. sin vero in templis fanisve publicis aut in aedibus agrisve alienis tale quispiam sacrificandi genus exercere temptaverit, si ignorante domino usurpata constitit, viginti quinque libras auri multae nomine cogatur inferre, coniventem vero huic sceleri par ac sacrificantem poena retinebit. Quod quidem ita per iudices ac defensores et curiales singularum urbium volumus custodiri, ut ilico per hos comperta in iudicium deferantur, per illos delata plectantur. Si quid autem ii tegendum gratia aut incuria pratermittendum esse crediderint, commotioni iudiciariae*

rer Erlasse,¹ hat man, wenn auch etwas verfrüht den Grabgesang des Heidentums genannt.² Doch soviel ist richtig, Theodosius wollte in der Tat dem Götterkult den Endkampf ansagen und mochte hoffen, daß ein Mann wie Rufinus, an den der Erlaß gerichtet war, sich Mühe geben werde, die Ausführung nach besten Kräften zu überwachen. So war der Kaiser auch nicht gewillt, sich durch einen Bericht aus Ägypten zur Nachgiebigkeit in einem Sonderfall bewegen zu lassen; das ungenügende Steigen des Nils sah man dort als Strafe des Himmels für das unterlassene Opfer an, und der Statthalter fürchtete Unruhen. Doch der Kaiser, so wird uns berichtet,³ erklärte, es sei besser Gott treu zu bleiben, als die Nilschwelle und die davon erwartete reiche Ernte dem Glauben vorzuziehen. Lieber solle der Nil aufhören zu fließen, wenn er nur durch Zauberformeln angeregt werden, an Opfern sich freuen und durch das Fließen von Opferblut die aus Gottes Paradies kommenden Ströme verunreinigen könne. Und sein Glaube wurde durch eine fast überreiche Nilüberschwemmung belohnt. Mögen die Kaiserworte nicht authentisch sein, aber die Haltung des Theodosius in jenen Tagen ist damit richtig getroffen. Bald darauf wurde der Nilmesser in eine Kirche überführt.⁴

Die Siegerstimmung der christlichen Bevölkerung scheint sich dann aber mitunter auch wieder gegen die Juden gewendet zu haben, die jedoch nach wie vor Duldung genossen. So zeigt sich der Kaiser in einem Erlaß vom 29. September 393 sehr erzürnt darüber, daß trotz der gesetzlichen Anerkennung der jüdischen Sekte an manchen Orten Zusammenkünfte der Juden verboten und Versuche gemacht worden waren, ihre Synagogen zu zer-

subiacebunt; illi vero moniti si vindictam dissimulatione distulerint, triginta librarum auri dispendio multabuntur, officii quoque eorum damno parili subiugandis.

¹ So Geffcken, Ausgang des griech.-röm. Heidentums S. 156 f.

² Rauschen S. 376.

³ Sozom. VII 20, 2 ff. (3) μαθὼν δὲ ὁ βασιλεὺς ἄμεινον ἔφη πρὸς τὸ θεῖον διαμῆναι πιστὸν ἢ τὰ Νεῖλου νάματα καὶ τὴν ἐντεῦθεν εὐετηρίαν προτιμῆσαι τῆς εὐσεβείας· μηδέποτε γὰρ βεύσειεν ἐκεῖνος ὁ ποταμός, εἴπερ ἀληθῶς οἷός τέ ἐστι γοητείαις ὑπάγεσθαι καὶ θυσίαις χαίρειν καὶ αἱμάτων βεύσει μιαίνειν τὰς ἐκ τοῦ θείου παραδείσου ἐπιρροάς.

⁴ Rufinus, hist. eccl. II (XI) 30. Victor Schultze, Gesch. des Untergangs des griech.-röm. Heidentums I 264 ff.

stören und zu berauben. Der Magister militum Addaeus erhielt den Befehl, streng dagegen einzuschreiten.¹ Doch verbot im selben Jahr am 30. Dezember Theodosius den Juden die Polygamie.² Vor dem Aufbruch zum Feldzug gegen Eugenius wurde am 15. April 394 nochmals das Verbot der Häretikerweihe wiederholt³ und schon auf dem Marsch nach Westen in Heraclea das Gesetz über die Sonntagsheiligung mit den genannten Ausnahmen wiederholt, aber diesmal außer den Zirkusrennen auch auf andere Spiele ausgedehnt: *nullus omnino iudicum aut theatralibus ludis aut circensium certaminibus aut ferarum cursibus vacet nisi illis tantum diebus, quibus vel in lucem editi vel imperii sumus sceptrum sortiti* — *Illud etiam praemonemus, ne quis in legem nostram, quam dudum tulimus, committat, nullum solis die populo spectaculum praebeat, nec divinam venerationem confecta sollemnitate confundat*.⁴

Noch während der Kriegsvorbereitungen hatte Theodosius wieder den ägyptischen Einsiedler Johannes über den Ausgang befragen lassen.⁵ Rufinus II. (XI) 33 weiß darüber hinaus zu berichten — und wir dürfen es ihm glauben — daß der Kaiser durch Fasten und Beten, durch Prozessionen zu den Martyrien sich für die schwere Entscheidung vorbereitet habe. Beim Auszug aus Konstantinopel besuchte er die Kirche Johannes des Täufers, die er selbst erbaut hatte, um dorthin das Haupt des Täufers als Reliquie zu übertragen, und bat den Heiligen um Schutz und Beistand für sein Heer.⁶ Der günstige Ausgang des Krieges, der mit schwerer Mühe wider Erwarten errungene Sieg galt Zeitgenossen und den Späteren als Gottesurteil, durch das des Christengottes Macht die falschen Götter, auf deren Hilfe die Gegner vergebens gehofft — hatten sie doch auf einer Vorhöhe des Schlachtfelds ein goldenes Juppiterbild aufgestellt⁷ und ihren Truppen ein Her-

¹ Cod. Theod. XVI 8, 9. J. Juster, a. O. I 463, 1.

² Cod. Iust. I 9, 7 vom 30. Dezember 393. J. Juster, a. O. II 53, 1.

³ Cod. Theod. XVI 5, 22.

⁴ Cod. Theod. XV 5, 2 vom 20. Mai 394. Seeck, Regesten S. 94, 23.

⁵ Rufinus II (XI) 32. Sozom. VII 22, 7f. Theod. V 24, 1 f. Prosper, Chron. Chron. min. I 463, 1201. Palladius, hist. Laus. 42. Augustin, de cura pro mortuis gerenda 17. Migne, Patr. Lat. XVII 607.

⁶ Sozom. VII 24, 2.

⁷ Augustinus, de civ. dei 26.

culesbild vorantragen lassen¹ –, in ihrer Nichtigkeit erwies. Besonders prägte sich das Verhalten des Kaisers während des Kampfes ein, wie Theodosius schon am ersten Tag an der Spitze der von ihm nachgeführten Reserven mit dem Kampfruf „*ubi est Theodosii deus?*“² in den Kampf eingriff, wie sein Gebet vor und während der Schlacht, zu der er mit dem Kreuzeszeichen den Befehl gab, durch das Einsetzen des Nordsturms, der Bora, ein sichtbares Zeichen der Hilfe Gottes gewann.³ Wenn Ambrosius nach dem Sieg Gott dafür dankt, daß er dem frommen Glauben des Kaisers entsprochen habe und dieser mit göttlicher Hilfe den Sieg errungen habe,⁴ so wird Theodosius nicht weniger davon überzeugt gewesen sein. Daher war er bereit, gegen seine Gegner Milde walten zu lassen, und gewährte denen, die in Kirchen Asyl gesucht hatten, auf die Bitten des Ambrosius Verzeihung.⁵ Das Heidentum hatte mit der Niederlage am Frigidus den letzten noch einmal für kurze Zeit gewonnenen staatlichen Rückhalt verloren. Daher fanden auch Angehörige der Senatorenkreise, die sich nochmals offen zu den Göttern bekannt hatten, die Gnade des Siegers, soweit sie sich dem Wunsche des Kaisers fügten und zum Christentum übertraten.⁶ Theodosius hatte, wenn auch nicht in Rom selbst, wie Zosimus will,⁷ sondern wahrscheinlich vor einer Senatsabordnung unter anderem auch eine Aufforderung zum Übertritt an die Mitglieder der hohen Körperschaft gerichtet. Und sicherlich war jetzt das letzte Gesetz des Kaisers gegen

¹ Theod. V 24, 4. 17.

² Ambros., de obitu Theod. 7; vgl. Seeck V 253, 20 ff.

³ Orosius VII 35, 15. 17 f. Rufinus II (XI) 33. Ambros., in psalm. 36, 25; ep. 61, 3. 62, 4. Chron. min. I 650, 30. Seeck V 255. Piganiol S. 276 f.

⁴ Ambros., ep. 61, 3 *Gratias domino deo nostro, qui fidei tuae pietatique respondit – ut videremus nostro tempore, quod in scripturarum lectione miramur, tantam in proeliis divini auxilii fuisse praesentiam.*

⁵ Ambros., ep. 61, 7; 62, 3 f.; de obitu Theod. 4. Paulinus, vita Ambrosii 31. Orosius VII 35, 20; vgl. Zosimus IV 58, 6. Cod. Theod. XV 14, 11.

⁶ Augustin., de civ. dei V 26 *inimicorum suorum filios, quos non ipsius iussus sed belli abstulerat impetus, etiam nondum Christianos ad ecclesiam confugientes, Christianos hac occasione fieri voluit et Christiana caritate dilexit nec privavit rebus et auxit honoribus.* Rauschen S. 413. Stein I 335.

⁷ Zosimus V 59, 1 f. Anders zuletzt Piganiol S. 268. Meine Gegengründe sollen im Hermes 81, 1953, erscheinen.

den Götterkult auch im Westen in Kraft gesetzt worden.¹ Ein in Senatskreisen sich abzeichnendes Entgegenkommen gegenüber den Wünschen des Kaisers, wird ihn dazu vermocht haben, die beiden Brüder Probinus und Olybrius, die Söhne des Sextus Petronius Probus, für 395 zu Konsuln zu designieren und damit einen Wunsch aus Rom zu erfüllen.² Für den Augenblick konnte Theodosius sich der Hoffnung hingeben, den Sieg seines Glaubens ein für allemal stabilisiert zu haben. Da riß ihn am 17. Januar 395 der Tod aus einem bis zum letzten Atemzug um die Kirche besorgten Leben³ und versagte ihm einen weiteren Ausbau des Erreichten, der eben auch weiterhin der Folgerichtigkeit des Vorgehens bedurft hätte. So bleibt es uns versagt zu erkennen, ob er, nun wirklich Herr über das Gesamtreich, gesonnen war, die eine Ausnahme im Verhalten zur Häresie der Arianer bei den im römischen Dienst stehenden Goten beizubehalten.

Augustinus in de civitate dei V 26, in dem Kapitel, das dem Glauben und der Frömmigkeit des Theodosius gewidmet ist, weiß unter anderem zu rühmen: Bei alledem hat er vom Anfang seiner Kaiserherrschaft an nicht geruht, durch Gesetze ganz voller Gerechtigkeit und Barmherzigkeit gegen die Gottlosen der bedrängten Kirche zu Hilfe zu kommen, die der häretische Valens mit seiner arianischen Neigung sehr hart heimgesucht hatte, der Kirche, deren Glied zu sein ihm eine größere Freude war als die Weltherrschaft: *Inter haec omnia ex ipso initio imperii sui non quievit iustissimis et misericordissimis legibus adversus impios laboranti ecclesiae subvenire, quam Valens haereticus favens Arianis vehementer afflixerat, cuius ecclesiae se membrum esse magis quam in terris regnare gaudebat.*

¹ Ambros., de obitu Theod. 4 *Theodosius, qui – supplantavit perfidiam tyrannorum, qui abscondit simulacra gentium; omnes enim cultus idolorum fides eius abscondit, omnes eorum ceremonias oblitteravit* und 38 *qui sacrilegos removit errores, clausit templa, simulacra destruxit.* Stein I 335.

² Claudian, paneg. dictus Probino et Olybrio coss. 72 ff. 136 ff. Vgl. Seeck, RE I S. 2207, nr. 46 f. Wohl sind die beiden aus einer christlichen Familie, aber auffallend bleibt doch, daß beide Konsuln aus der westlichen Reichshälfte bestellt wurden.

³ Ambros., de obitu Theod. 35 *dilexi virum, qui me in supremis suis ultimo spiritu requirebat. Dilexi virum, qui cum iam corpore solveretur, magis de statu ecclesiarum quam de suis periculis angebatur.*

Der Kirchenvater hat hier den eigentlichen Wesenszug des Kaisers wenn auch vielleicht mit einer leichten Verlagerung der Gewichte klar herausgestellt. Christ sein und Kaiser sein war nach des Theodosius eigener Auffassung ein ihm von Gott erteilter untrennbarer Auftrag, und daraus ergab sich für ihn die Pflicht, nach dem Heil seiner eigenen Seele zu trachten, und zugleich die andere, als christlicher Kaiser verantwortlich für das Seelenheil der ihm anvertrauten Untertanen zu sorgen. Kam es aber einmal zu einem Konflikt zwischen dieser Herrscher- und Christenpflicht und seiner hochgespannten Auffassung der Kaiserstellung, so siegte schließlich doch der Christ als Mitglied der Gemeinde, der Kirche, über den Kaiser. Der daraus erwachsene, bis dahin unerhörte Akt der bußfertigen Selbsterniedrigung des christlichen Herrschers ist in der späteren geschichtlichen Erinnerung zumeist so stark in den Vordergrund gerückt worden, daß er den anderen nicht weniger bedeutsamen Zug in des Kaisers Bild zu verdecken vermochte, nämlich die Tatsache seines persönlichen Eingreifens auch in Glaubensfragen. Gerade darin aber war Theodosius, wie wir zu zeigen versucht haben, wie kein Kaiser vor und nach ihm in der christlichen Spätantike oder, wenn wir lieber wollen, in der frühbyzantinischen Zeit getragen von einem hohen Verantwortungsgefühl der typische Repräsentant des autokratischen Kaisertums. Er hat den Titel des Pontifex Maximus nie geführt, aber er war von Anfang an im Geiste der Aufgaben, die vordem mit diesem hohen Priesteramt verbunden waren, bereit, seinen Willen, den er als gerecht vor Gott, dem Schöpfer seiner Kaiserherrlichkeit, erkannte, auch der Kirche, die ja Staatskirche war und sein sollte, aufzuerlegen. Und in der ganzen Zeit seiner Regierung ist er von dem als richtig und als gottgeboten erkannten Ziel, zu Nutz und Frommen des christlich orthodoxen Glaubens und der ihn hütenden Kirche zu wirken, nicht abgerückt. Die Kirche hat ihm mit dem Ehrennamen des Großen¹ später dafür gedankt.

¹ Vgl. Werner Hartke, *Römische Kinderkaiser*, 1951, S. 420.